Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN □ FAO · ICAO · ILO · UNESCO · IBRD · IDA · IFC · IMF · ITU · WHO · IMO · UPU · WMO · WIPO · IFAD · UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · HABITAT · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNGOMAP · UNIIMOG · UNAVEM · UNTAG

37. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,– · Juni 1989

3/89

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VEREINTE NATIONEN

37. Jahrgang **Juni 1989** **Heft 3**

Sylvie Elourimi
Der lange Weg nach Colombo
Indischer Ozean: Militärpräsenz und Abrüstungsbedarf 81

Hans Arnold
Die persönliche Meinung:
Recht auf Asyl 85

Rémy Gorgé
Noch weit vom Ziel
Gedanken über die UN-Vermittlung in Afghanistan 86

Klaus Dicke
Der kategorische Konjunktiv der Friedenssicherung
Zur Deklaration der Generalversammlung über die Prävention und Beilegung internationaler Konflikte 91

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Guido Hildner, Kerstin Jung, Martina Palm-Risse
45.Tagung der Menschenrechtskommission (17) 95
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18) 98
Projekte der Völkerrechtskommission (19) 99
UN-Konvention über internationale Wechsel (20) 100

Literaturhinweise
Hans Arnold, Christian Tomuschat
Roberts/Kingsbury: United Nations, Divided World · Oxenknecht: Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (Art.27 CCPR) . 101

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1989 und 1990/91
(Tabelle) 102

Dokumente der Vereinten Nationen
Afghanistan, Indischer Ozean, Südatlantik, Konfliktprävention, Umwelt . . 103

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1989 (Tabelle)
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean · Charta-Sonderausschuß · Programm- und Koordinierungsausschuß · UNEP-Verwaltungsrat 108

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, Postfach 1670, D-7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1989.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,–DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, Bürgermeister a. D.
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Bundesminister der Verteidigung
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Günther van Well

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, MdB, Berlin
Ulrike Renner-Helfmann, München
Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46

Rolf Herber und Rainer Lagoni (Hrsg.)

Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg

Cord-Georg Hasselmann

Die Freiheit der Handelsschiffahrt

Eine Analyse der UN-Seerechtskonvention

Band 1 der Reihe · XXII, 508 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-060-5 · 1987 · DM 136,–

Das Werk wurde von der Fondation Paul Guggenheim, Genf, mit dem Paul-Guggenheim-Preis 1987 ausgezeichnet.

Die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen hat die Rechte und Pflichten der internationalen Handelsschiffahrt entscheidend verändert.
Hasselmann legt die erste umfassende deutschsprachige Analyse der Regelungen der Konvention vor, die die Handelsschiffahrt betreffen und teilweise bereits zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sind. Das Werk richtet sich gleichermaßen an Praktiker und Wissenschaftler.

Die historische Dimension
Der Konflikt um das Meer als Territorium des Küstenstaates einerseits und als Durchfahrtsgebiet für fremde Schiffe andererseits bestimmt seit jeher das Seerecht.
Der von Grotius geprägte Begriff der „Freiheit der Meere" steht heute genauso im Mittelpunkt der seerechtlichen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Auseinandersetzung wie zur Zeit seiner Prägung vor bald 380 Jahren. Auch die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (UNCLOS III 1974–1982) war von diesem Konflikt beherrscht. Die am Ende der Konferenz verabschiedete UN-Seerechtskonvention stellt die Rechtsordnung der Meere weitgehend auf völlig neue Grundlagen und enthält zum Teil detaillierte Regelungen zur Lösung des klassischen Konflikts zwischen Küstenstaat und Schiffahrt.

Aufbau der Arbeit
Die Regelungen der Konvention über die Rechte und Pflichten der Handelsschiffahrt und der Küstenstaaten in Friedenszeiten werden einer detaillierten Analyse unterzogen. Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung, dem fast neunjährigen Verlauf der Seerechtskonferenz und der geltenden Staatenpraxis stellt Hasselmann die unterschiedlichen Meereszonen von der Hohen See bis zu den inneren Gewässern und den Archipelgewässern und die jeweils in ihnen für die Handelsschiffahrt geltenden Rechtsordnungen vor.
Jedes Kapitel wird mit einem Überblick über die bislang geltende Rechtsordnung eingeleitet und mit einer Analyse der derzeitigen Staatenpraxis abgeschlossen. Dem maritimen Umweltschutz und der unverbindlichen und der verbindlichen Streitschlichtung sind, soweit die Freiheit der Handelsschiffahrt betroffen ist, jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.

Geändertes Selbstverständnis der Handelsschiffahrt
Galt in der Vergangenheit die Freiheit der Hohen See noch als eines der tragenden Prinzipien des Seevölkerrechts, wenn nicht des Völkerrechts insgesamt, so wird spätestens seit dem Ende des 2. Weltkriegs die eurozentrisch geprägte zweidimensionale Anschauung vom Meer als Verkehrsweg und Nahrungsquelle von einem neuen Verständnis verdrängt. Das Ende des Kolonialismus und der technische Fortschritt der letzten 40 Jahre haben dazu geführt, daß mehr Staaten eine gleichberechtigte Nutzung der Meere fordern und die Meeresnutzungen intensiver und vielfältiger geworden sind. Die quantitative und qualitative Zunahme der Meeresnutzung hat somit zwingend zu einer räumlichen und funktionalen Einschränkung der Bewegungsfreiheit der internationalen Handelsschiffahrt geführt. Das Aufkommen neuer Nutzungsformen hat dazu geführt, daß das moderne (öffentliche) Seerecht nicht mehr nur Seeschiffahrtsrecht ist. Aus Sicht der internationalen Handelsschiffahrt bedeutet dies, daß ihre Rolle, ihre Rechte und Pflichten unter Beachtung der Interessen der anderen Meeresnutzer neu zu definieren ist. Die notwendige Abstimmung mit widerstreitenden Interessen insbesondere der Küstenstaaten liegt letztendlich auch in ihrem Interesse; denn: Schiffahrtsfreiheit ist ohne Rechtssicherheit nicht möglich.

Der Kompromiß der Seerechtskonvention
Die unterschiedlichen Interessen und ihr vorläufiger Ausgleich dokumentiert sich in der UN-Seerechtskonvention. War es früher möglich, von einer Zweiteilung der Meere zwischen Küstenmeer und Hoher See mit jeweils eigener Rechtsordnung zu sprechen, so ergeben sich die Rechte und Pflichten der internationalen Handelsschiffahrt nach der Seerechtskonvention nur unter Berücksichtigung von Aufenthaltsort und Tätigkeit. Die Konvention stellt auf zonale und funktionale Kriterien ab, sie besteht aus einer komplexen Balance gegenseitiger Rechte und Pflichten. Die vorliegende Studie verdeutlicht dieses System und die aus ihm folgende neue Rechtsposition der internationalen Handelsschiffahrt.

Gliederung
Teil 1: Grundlagen: Schiffahrtsfreiheit und Flaggenhoheit. Das internationale Seerecht in historischer Perspektive. Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Die Auslegung der Seerechtskonvention. Die Seerechtskonvention und das allgemeine Völkerrecht.

Teil 2: Die Schiffahrtsfreiheit nach der Seerechtskonvention: Der Schiffsbegriff. Die Handelsschiffahrt auf der Hohen See. Die Handelsschiffahrt in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Handelsschiffahrt in der Anschlußzone. Die Handelsschiffahrt im Küstenmeer. Die Handelsschiffahrt in Meerengen. Die Handelsschiffahrt in inneren Gewässern. Die Handelsschiffahrt in Archipelgewässern. Die Verschmutzungskontrolle. Die Streitschlichtung.

Anhang: Tabellarische Übersicht über die Praxis der Küstenstaaten; Verzeichnis internationaler Übereinkommen

English Summary: The Freedom of Navigation for Merchant Vessels

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

Rolf Herber und Rainer Lagoni (Hrsg.)
Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg

Ulrich Stahl

Die Zeitcharter nach englischem Recht

Band 3 der Reihe · XXIV, 280 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-073-7 · 1989 · DM 128,–

• Ausgangslage
Die Rechtsverhältnisse, die man im englischen Recht unter dem Oberbegriff *Carriage by Sea* zusammenfaßt, entfalten sich zwischen dem Reeder, dem Charterer, dem Absender und dem Empfänger der auf dem Seeweg beförderten Ladung.
Im deutschen Recht sind diese Rechtsbeziehungen im 4. Buch des HGB unter der Überschrift „Seehandel" geregelt. Dort spielt jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Reeder und Charterer nur eine ganz untergeordnete Rolle, während die Rechtsbeziehungen zwischen Ladungsbeteiligten und Reeder sehr ausführlich normiert sind. Eine gesetzliche Regelung der Zeitcharter als einem der wichtigsten seerechtlichen Verträge fehlt völlig. Rechtsprechung und Lehre haben zu Schiffsüberlassungsverträgen auf Zeit nur ganz vereinzelt Stellung genommen.
Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Werk geschlossen werden. Die Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der englischen Rechtspraxis, die sich gerade mit der Zeitcharter in einer fast unübersehbaren Fülle von Entscheidungen befassen mußte.

• Berücksichtigung des englischen case-law
Der Autor stellt die zentralen „Cases" ausführlich dar und zeigt Grundlinien des einschlägigen Fallrechts auf. Die im Text herangezogenen Präzedenzfälle aus der Rechtsprechung der englischen Obergerichte wurden in einem Entscheidungsregister alphabetisch geordnet.

• Berücksichtigung der wichtigsten Formularverträge
Es geht um die Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen Reeder und Zeitcharterer. Grundlegend sind New York Produce Exchange (NYPE) Time Charter und BALTIME Charter (die beiden Muster-Vertragstexte sind in vollem Wortlaut abgedruckt).

• Gliederung
A. Typische Rechtsprobleme bei der Abwicklung des Zeitchartervertrages
B. Grundbegriffe des englischen Vertragsrechts
C. Die wichtigsten Pflichten im Zeitchartervertrag
D. Haftungsfreizeichnung nach englischem Recht
E. Das Recht auf Rescission (Rücktritt, Kündigung)
F. Der Anspruch auf Schadensersatz (damages)
G. Die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs statt rescission oder Schadensersatz
H. Der Umfang des Schadensersatzanspruches, insbesondere im Zeitcharterrecht
I. Weitere vertragliche Rechtsbehelfe für den Fall der Leistungsstörung im englischen Zeitcharterrecht
K. Die Doktrin der Frustration

• Ausführliches Stichwortverzeichnis

• Ziel des Werkes
Der problemorientierte Ansatz soll an die Lösung praktischer Rechtsfragen heranführen. Zugleich soll eine Brücke zwischen deutschem und englischem Rechtsdenken geschlagen werden.

Rolf Herber

Das neue Haftungsrecht der Schiffahrt

Das deutsche See- und Binnenschiffahrtsrecht nach dem Zweiten Seerechtsänderungsgesetz
Systematische Einführung und Erläuterung der neuen Vorschriften

Band 4 der Reihe · XIV, 280 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-058-3 · DM 168,– **soeben erschienen**

• Erste Kommentierung des neuen Rechts
Das vorliegende Werk stellt eine erste Kommentierung des neuen Haftungsrechts dar. Es ist deshalb für Wissenschaft und Praxis von besonderem Wert, weil das Zweite Seerechtsänderungsgesetz vom 25. 7. 1986, das in allen Teilen seit dem 1. 9. 1987 in Kraft ist, das deutsche See- und Binnenschiffahrtsrecht grundlegend geändert hat.
Die Haftungsbestimmungen des Seefrachtrechts sind durch Anpassung an den internationalen Standard der sog. Visby-Regeln modernisiert worden. Für die Beförderung von Personen auf See und auf Binnengewässern wurde ein modernes, zwingendes Haftungsregime eingeführt. Daneben finden sich Änderungen des Haftungsrechts, etwa für Ansprüche wegen Wrackbeseitigung und wegen Ölschäden.
Grundlegend neugestaltet wurde das wichtige und schwierige Rechtsinstitut der Seerechtlichen Haftungsbeschränkung einschließlich der Seerechtlichen Verteilungsordnung.

• Aufbau der Arbeit
Das geltende Recht ist, vor allem durch seine neuartige Gesetzgebungsmethode einer Kombination internationaler und nationaler Bestimmungen, nicht leicht verständlich. Die vorliegende Arbeit führt deshalb zunächst systematisch in Form und wesentlichen Inhalt der Neuregelung ein.
Die neuen Vorschriften werden nach Themen geordnet wiedergegeben. Die eingehende Erläuterung erschließt insbesondere auch die für die Auslegung gerade internationaler Regeln wichtige Entstehungsgeschichte.

• Der Autor
Der Verfasser ist Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg. In seiner früheren Funktion als Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz hat er an den Verhandlungen für alle jetzt in das deutsche Recht übernommenen internationalen Übereinkünfte maßgebend teilgenommen.

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

Der lange Weg nach Colombo

Indischer Ozean: Militärpräsenz und Abrüstungsbedarf

SYLVIE ELOURIMI

Die weltpolitische Entspannung zwischen den Supermächten hat bereits konkrete Schritte zum Abbau der militärischen Potentiale in Europa zur Folge gehabt – ein Prozeß, dessen Fortdauer und Verstetigung im Interesse der Völker in West- wie in Osteuropa (und insbesondere in dem der Deutschen, deren Staaten unterschiedlichen Militärbündnissen angehören) liegt. Ein wenig außerhalb des Gesichtsfeldes rückt dabei in der aktuellen Diskussion die Militärpräsenz der Großmächte (und auch von Mächten mittlerer Bedeutung) in anderen Weltregionen; die Frage, ob diese Präsenz dort politische Stabilität fördert oder vielmehr gefährdet, findet je nach Interessenlage und ideologischer Position unterschiedliche Beantwortung. Für den Indik – geographisch die Gewässer zwischen Afrika, Asien, Australien und der Antarktis, ökonomisch ein Bereich wichtiger Schiffahrtswege, politisch eine höchst heterogene Ansammlung großer und kleiner Insel-, Küsten- und Hinterlandstaaten – jedenfalls hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits 1971 beschlossen, ihn »innerhalb noch festzulegender Grenzen mit dem Luftraum über ihm und dem Meeresboden unter ihm« zu einer »Friedenszone« zu bestimmen. War das Konzept schon nicht unumstritten, so schieden sich die Geister erst recht an seiner Konkretisierung.

Bestimmungsfaktoren des Abrüstungswillens

Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die seit vielen Jahren geplante *Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean* tatsächlich im kommenden Jahr in der srilankischen Hauptstadt Colombo zusammentreten wird. Der *Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean* (Zusammensetzung: S.108 dieser Ausgabe), der mit den Vorarbeiten für diese Konferenz betraut ist, ist zuletzt vom 10. bis 14.April 1989 in New York zusammengetreten, und eine weitere Tagung ist für den 5. bis 19.Juli vorgesehen.

Die Schaffung einer Zone des Friedens in dem Gebiet muß »als ein Bestandteil des weltweiten Abrüstungsprozesses« angesehen werden – so haben es am 30.März Delegierte der Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses ausgedrückt, die sich in Sotschi am Schwarzen Meer zu einem Seminar im Rahmen der Weltabrüstungskampagne der Vereinten Nationen getroffen hatten. An dieser Veranstaltung nahmen zum ersten Mal die Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen, von Forschungsinstituten sowie amerikanische und sowjetische Persönlichkeiten teil. Sie gaben dem Wunsch nach einer Wiederaufnahme der bilateralen amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über den Indischen Ozean, die 1978 von den Vereinigten Staaten unterbrochen worden sind, Ausdruck und waren der Meinung, daß eine Wiederaufnahme dieser Verhandlungen zur Vertrauensbildung in dieser Weltgegend beitragen würde. Weiterhin äußerten sie die Hoffnung, daß die Diskussionen über die Errichtung der Friedenszone Indischer Ozean vom selben Geist der Zusammenarbeit geprägt sein sollten, von dem die beiden Großmächte geleitet sind, seitdem sie übereingekommen sind, einen Dialog über die Abrüstung und über die Beilegung zahlreicher Regionalkonflikte zu eröffnen.

Die Region des Indik hat in den letzten Jahren eine sehr große Zahl solcher regionaler Konflikte gesehen; die Stichworte lauten: Afghanistan, Nahost, Irak–Iran, Horn von Afrika und Südafrika (Apartheid im Innern, Destabilisierung Mosambiks nach außen). Doch haben die Abkommen vom 14.April 1988 über den Rückzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan, ihre getreue Respektierung durch die Sowjetunion (die sich im Abzug des letzten sowjetischen Soldaten aus diesem Land bereits vor dem vereinbarten Datum, dem 15.Februar 1989, manifestierte) sowie schließlich das Ende der Feindseligkeiten zwischen Irak und Iran am 20.August 1988 den Weg für eine gewisse Entspannung im Indischen Ozean bereitet. Diese Entspannung resultiert aus dem Vorrang, den Michail Gorbatschow der Modernisierung der Sowjetunion einräumt – mit der Folge eines Nachlassens der militärischen Anstrengungen. Das Neue Denken in der Sowjetunion hat es ermöglicht, daß die Idee der Abrüstung Gestalt anzunehmen beginnt.

So hat die Entspannung mit den Vereinigten Staaten zur Unterzeichnung des Vertrages über die Abschaffung der Mittelstreckenwaffen am 8.Dezember 1987 in Washington geführt. Seitdem hat die Sowjetunion eine einseitige Reduzierung der konventionellen Streitkräfte angekündigt (gegen Ende des Jahres 1990 wird sich die tatsächliche Stärke der Sowjetarmee auf 3 760 000 Mann belaufen gegenüber 4 258 000 Mann im Januar 1989). Außerdem kündigte sie einen einseitigen Stopp der Produktion von angereichertem Uran zum militärischen Gebrauch an und bezeichnete dies als einen wichtigen Schritt hin zum Stopp der Produktion von spaltbarem Material für die militärische Nutzung. Dagegen hat die Sowjetunion im April 1989 damit gedroht, bei den Verhandlungen von Wien über die Schaffung eines sicheren Europa negativ zu reagieren, wenn die NATO auf ihrem Plan der Modernisierung der taktischen Nuklearwaffen kurzer Reichweite bestünde. Auf einem anderen Gebiet haben die Sowjets im Laufe der letzten Monate immer wieder erklärt, daß man von ihnen viele Konzessionen auf den Gebieten verlange, auf denen sie tatsächlich ein Übergewicht haben, wie etwa bei den Panzern und der Artillerie, während der Westen sich weigere, über die Bereiche seiner militärischen Vormacht, wie die Kriegsschiffe und die Kampfflugzeuge, zu sprechen.

Der hohe Preis, den die Sowjetunion für die Modernisierung ihrer Kriegsmarine hat zahlen müssen, scheint sie inzwischen zu einer Reduzierung der Ausgaben für die Marine veranlaßt zu haben, obwohl diese lange Zeit Vorrang genossen hat. In dem relativ kurzen Zeitraum von 1980 bis 1988 wurde die Flotte der nuklearen Angriffs-U-Boote um annähernd zwei Drittel des Bestands vermehrt. Es gilt festzuhalten, daß Moskau bereits be-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Hans Arnold, geb. 1923, gehörte 1951–1986 dem Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland an, zuletzt als Ständiger Vertreter beim Genfer Büro der Vereinten Nationen.

Dr. Klaus Dicke, geb. 1953, ist Akademischer Rat am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Sylvie Elourimi, geb. 1953, ist seit 1984 Chefredakteurin des Informationsdienstes ›La Lettre de l'Océan Indien‹ in Paris; mehrjähriger Aufenthalt im Mittleren Osten.

Dr. Rémy Gorgé, geb. 1923, Schweizer Jurist, stand 1948–1983 im Dienste der Vereinten Nationen, an deren Vermittlungsmissionen (insbesondere in der Mittelmeerregion) er mitwirkte.

schlossen hatte, seine Flotte im Pazifik im Rahmen der vorhergesehenen Verminderung seiner Streitkräfte in der asiatisch-pazifischen Region zu reduzieren. Nach einer Aussage des ehemaligen Kommandeurs der Pazifik-Flotte, des Admirals im Ruhestand Nikolai Ameliko, sind bis zum März 1989 bereits 57 Schiffe der Pazifik-Flotte als Folge der Rede Gorbatschows von 1986 über den Frieden in Asien abgewrackt oder für die zivile Nutzung umgebaut worden. Wird sich im Indik etwas Ähnliches abzeichnen?

Auch die Vereinigten Staaten sind eigenen Zwängen unterworfen, die sie dazu veranlassen, die Karte der Abrüstung zu spielen. Die beträchtliche Erhöhung der Militärausgaben in den beiden Amtszeiten von Ronald Reagan (eine Steigerung von 30 Prozent zwischen 1981 und 1986) hat die Gefahren noch vergrößert, die die amerikanische Vormachtstellung insbesondere auf dem Wirtschaftssektor bedrohen; diese Tatsache beunruhigt einen wachsenden Teil der amerikanischen Geschäftswelt. Angesichts des nachlassenden Wachstums der Produktivität der amerikanischen Wirtschaft, der Zunahme des Haushaltsdefizits und der Auslandsschulden mußten die Amerikaner schließlich ihre Ausgaben einschränken und Abstriche an ihrem Programm des ›Kriegs der Sterne‹ sowie an der Modernisierung bestehender Waffensysteme machen.

Dennoch wird die Region des Indischen Ozeans wahrscheinlich auch weiterhin eine Zone starker Präsenz ausländischer Flotten bleiben, selbst wenn dies nicht mit einer scharfen Rivalität zwischen ihnen verbunden ist. Vor allem die Vereinigten Staaten scheinen trotz des sowjetischen Rückzugs aus Afghanistan nicht bereit zu sein, ihre Kräfte im Indik zu verringern. Die Zukunft dieses Landes am Hindukusch bleibt ungewiß. Seit der Unterzeichnung des Vertragswerks über eine politische Lösung des Afghanistankonflikts in Genf ist mehr als ein Jahr verstrichen, aber nichts deutet auf einen schnellen Zusammenbruch des prosowjetischen Regimes in Kabul hin, da die Kriegführenden nach wie vor von ihren jeweiligen Verbündeten ausreichend mit Waffen versorgt werden. Was den Bereich der Diplomatie angeht, so ist die Regierung der Mudschahedin lediglich von Saudi-Arabien, dem Sudan und Bahrain anerkannt worden, nicht jedoch von den Vereinigten Staaten oder von Pakistan, die beide ihre eventuelle Radikalisierung fürchten.

Auf der anderen Seite dürfte die jüngst erfolgte Bekräftigung der scharf anti-westlichen Haltung von seiten Irans, die sich in der Verdrängung des als pro-amerikanisch abqualifizierten liberalen Flügels innerhalb des iranischen Regimes im April 1989, in den verbalen Ausfällen des bislang als gemäßigt eingeschätzten Parlamentspräsidenten Hajemi Rafsandjani und schließlich in den anti-amerikanischen Äußerungen des am 4.Juni zum neuen geistlichen Führer berufenen Staatspräsidenten Ali Khamenei ausdrückte, die Amerikaner dazu veranlassen, eine starke Präsenz im Golf aufrechtzuerhalten, um dort die Kommunikationswege zu verteidigen. Schon zuvor hatte die Krise im Golf vom Juli 1987 gezeigt, daß die Amerikaner bereit waren, für die Verteidigung der Schiffahrt im Golf mobil zu machen. Wenn auch nur drei bis fünf Prozent des von den Vereinigten Staaten importierten Rohöls aus dieser Gegend der Welt kommen, so passieren doch zwanzig Prozent des Rohöls der gesamten Welt, wovon der größte Teil für Verbündete der Amerikaner bestimmt ist, den Golf.

Das gegenwärtige Kräfteverhältnis

Nach Untersuchungen einer Studiengruppe der Carnegie-Stiftung und des Indischen Rates für Kulturbeziehungen (›Report of the Indo-American Task Force on the Indian Ocean‹, Neu-Delhi und Washington 1985) umfaßte im Jahre 1984 die im Indischen Ozean und seinen natürlichen Erweiterungen (Persisch-Arabischer Golf, Golf von Oman, Rotes Meer und Golf von Aden) dislozierte amerikanische Seestreitmacht im Durchschnitt 26 bis 28 Schiffe, während die Sowjetunion dorthin zwischen 23 und 25 Schiffen (das ›Sowjetische Geschwader des Indischen Ozeans‹, SOVINDRON) entsandt hatte. Diese Zahlen, die seitdem abgenommen haben, bedeuteten zum damaligen Zeitpunkt eine wichtige Verminderung im Verhältnis zum April 1980, dem Zeitpunkt der größten Konzentration der amerikanischen Marine, und im Verhältnis zum Februar 1978, dem Jahr, in dem mit 35 Schiffen sowjetischerseits der Höhepunkt erreicht worden war. Im Verlauf ihrer Gespräche über eine Begrenzung ihrer Präsenz im Indik in den Jahren 1977 und 1978 – Gespräche, die seither unterbrochen sind –, hatten Sowjets und Amerikaner den Wunsch geäußert, auf das Niveau ihrer vorherigen Präsenz zurückzugehen: 18 bis 20 sowjetische Schiffe und 3 amerikanische Schiffe, die im Rahmen der ›Mideast Force‹ ständig dort stationiert sind, dazu der Besuch von drei Flotteneinheiten im Jahr für Aufenthalte von jeweils 35 bis 65 Tagen.

Die Sowjets besitzen keine eigentlichen Stützpunkte im Indik, sondern lediglich militärische Nutzungsrechte in Äthiopien (Dahlak-Archipel im Roten Meer), im Demokratischen Jemen (Süd-Jemen) und auf der südjemenitischen Insel Sokotra am Eingang des Roten Meeres. Der Indische Ozean stellt für die sowjetischen Schiffe die einzige Durchfahrt dar, um ihre europäischen und asiatischen Häfen zu jeder Jahreszeit miteinander verbinden zu können. Moskau nimmt an, daß die amerikanischen Seestreitkräfte auf die Unterstützung von britischen, australischen und vor allem französischen Streitkräften rechnen können, die im Indischen Ozean stationiert sind. Allein 4000 französische Soldaten stehen ständig in Dschibuti, dazu kommt die am Zugang zum Golf und Roten Meer dislozierte Flotte. Die Inder ihrerseits meinen, daß man in diese Berechnung alle verfügbaren Streitkräfte einbeziehen müsse, also nicht nur die Schiffe, die in den verschiedenen Gewässern des Ozeans kreuzen, sondern auch die Schnelleingreif-Kräfte, die dazu bestimmt sind, im Krisenfall rasch an den Ort des Geschehens befördert zu werden. Ausdrücklich unterstreichen die Inder, daß die amerikanische Basis von Diego Garcia drei befahrbare Container-Schiffe besitzt, die Panzer und Waffen an Bord haben, und daß 17 weitere für eine mögliche Entsendung vorgesehen sind. Dazu muß man auch die Basen und die militärischen Nutzungsrechte rechnen, die von Kenia, Oman und Somalia eingeräumt werden, und in diesem Zusammenhang muß auch vom CENTCOM die Rede sein.

1989 ist für die Vereinigten Staaten das erste Jahr, in dem die dem ›US Central Command‹ (CENTCOM) unterstellte Truppe von ungefähr 600 000 Mann voll einsatzfähig sein soll. Die Schaffung des CENTCOM im Jahre 1983 scheint durch die Bedrohung bestimmt worden zu sein, die für die Vereinigten Staaten nicht nur die sowjetische Seestreitmacht im Indik, sondern auch die starke Konzentrierung von Land- und Luftstreitkräften in Transkaukasien auf dem Höhepunkt des Afghanistankonflikts darstellte. Die Vereinigten Staaten haben damals ihre verstärkte militärische Präsenz im Indischen Ozean mit dem Risiko begründet, das diese Konzentration sowjetischer Kräfte für die Versorgung der ›freien Welt‹ mit Rohöl bedeute.

Das CENTCOM ist die erste vereinigte militärische Kommandobehörde mit regionaler Zuständigkeit, die seit 35 Jahren geschaffen wurde. Sie deckt 19 Länder ab: Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kenia, Kuwait, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan und die Vereinigten Arabischen Emirate. Aber ihr Einsatzgebiet ist der Indische Ozean selbst, und die mehreren Dutzend Länder, die ihn umgeben, sind möglicherweise von ihren Aktionen betroffen. Das CENTCOM ist der direkte Erbe der Schnellen Eingreiftruppe, die im März 1980 als Folge des Sturzes des Schah in Iran und der Schwächung des amerikanischen Einflusses in der Region geschaffen wurde. Von damals bis zum Jahre 1988 sind 14 Mrd Dollar zur Schaffung von militärisch nutzbaren Einrichtungen und Basen für die Dislozierung amerikanischer Streit-

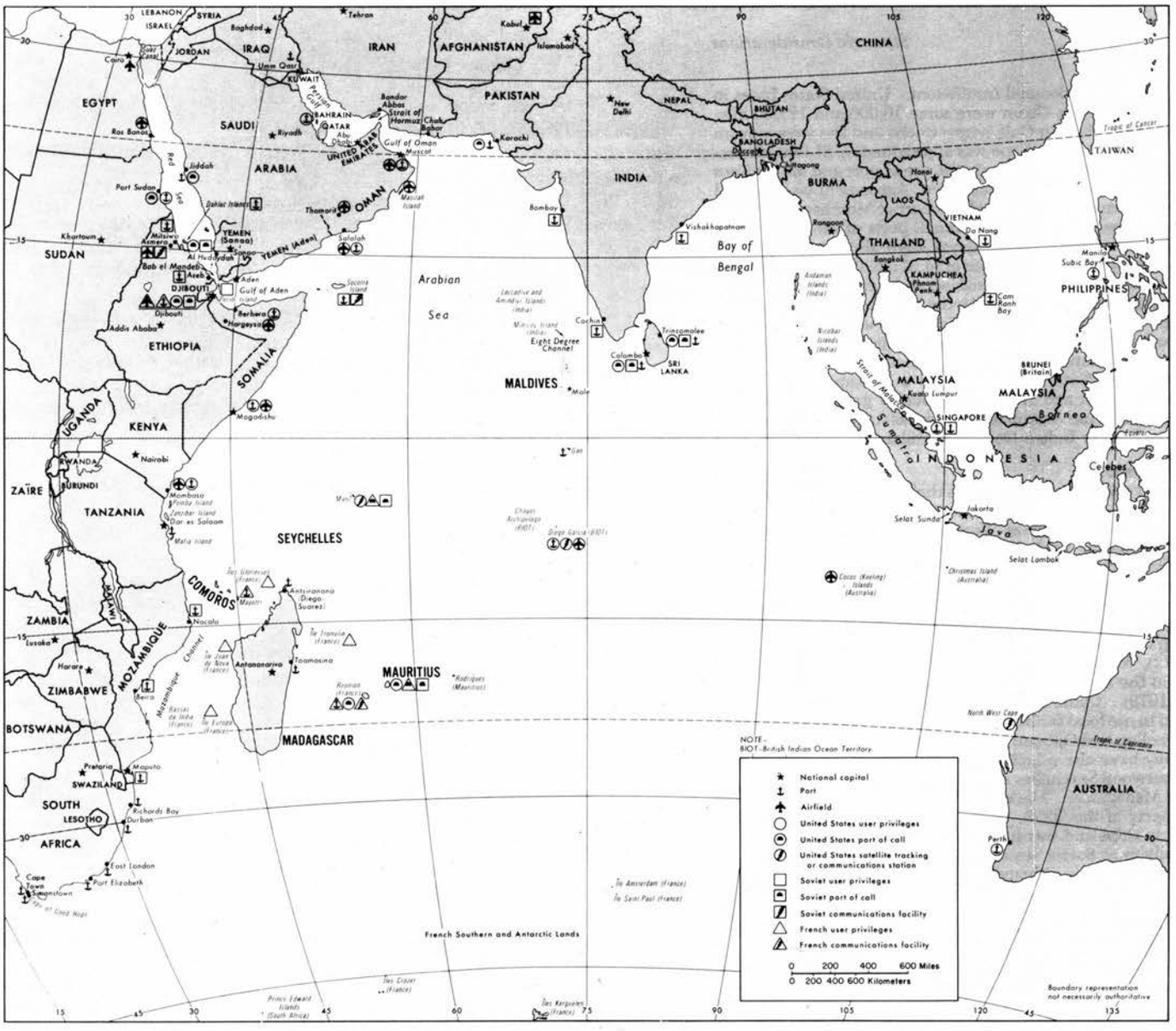

Quelle: Frederica Mbunge (ed.), Indian Ocean. Five Island Countries, in: Foreign Areas Studies, Washington (The American University) 1982.

kräfte in der Region aufgewandt worden; es handelt sich dabei um das größte militärische Investitionsvorhaben, das die Vereinigten Staaten seit dem Ende des Vietnamkrieges in Angriff genommen haben. Der damalige amerikanische Verteidigungsminister Caspar Weinberger unterstrich 1985 die Notwendigkeit, »Zugang zu verschiedenen Häfen und Flughäfen zu erhalten«, die im Operationsraum des CENTCOM liegen. Das bezog sich vor allem auf die Basis von Ras Banas in Ägypten. 1981 schon dürfte Israel seine Zustimmung gegeben haben zur Benutzung der Militärbasis von Aitan durch amerikanische Streitkräfte (als Zwischenlandeplatz auf dem Wege nach Saudi-Arabien). Somit würden drei Tage ausreichen, um über Israel Truppen nach Saudi-Arabien zu transportieren. In Oman können die Amerikaner über die Basis von Masira sowie über die Militärflughäfen von al-Khasab, Thumrait, Salala und Seeb für Operationen in den südlichen Teil der Zone verfügen. Saudi-Arabien wird, ohne formell Militärstützpunkte einzuräumen, im Krisenfall seine Zustimmung geben, um die amerikanischen Streitkräfte zu unterstützen.

Der Dreh- und Angelpunkt aber bleibt die Basis von Diego Garcia auf den Tschagosinseln, einem seitens der Kolonialmacht vor der Unabhängigkeit von Mauritius abgetrennten Gebiet, das 1968 unter britischer Souveränität verblieb. Seit 1972 ist Diego Garcia von den Briten an die Amerikaner verpachtet; von hier aus kann eine eventuelle Dislozierung amerikanischer Streitkräfte über große Entfernungen sichergestellt werden, selbst wenn noch nicht alle Probleme des Nachschubs wegen der abgeschiedenen Lage des Archipels gelöst sind. Die Verstärkung der amerikanischen Basen in der Nähe des Golfes und derjenigen in Pakistan bleibt unter diesem Gesichtspunkt ein wichtiges Ziel. Neuer Befehlshaber des CENTCOM ist General Henry Schwarzkopf, der sich kürzlich in Somalia, Dschibuti und in der Arabischen Republik Jemen aufgehalten hat.

Die Vereinigten Staaten, die häufig von Neu-Delhi wegen ihrer Präsenz in Diego Garcia angegriffen werden, erwidern darauf, daß Indien ihnen stillschweigend das Recht aberkenne, im Indischen Ozean präsent zu sein (unter dem Vorwand, daß die USA ab 1979 zur größten Seemacht geworden sind). Sie betonen, daß so das Prinzip, nach dem die beiden Supermächte ein legitimes Recht darauf haben, militärisch in der Region präsent zu sein, nach und nach verloren gehe.

Mehrere Staaten der Region – ebenso die Sowjetunion – be-

fürchten seit einiger Zeit, daß die Vereinigten Staaten U-Boote mit ballistischen Nuklearwaffen kreuzen lassen. In der jüngsten Vergangenheit ist geschätzt worden, daß die Anzahl derartiger von den Sowjets beziehungsweise von den Amerikanern entsandten Unterseeboote, die sich von einfachen U-Booten sehr unterscheiden, zwischen einem und vier variiert. Die Amerikaner haben immer zu verstehen gegeben, daß sie nicht beabsichtigten, im Indischen Ozean U-Boot-gestützte ballistische Flugkörper (SLBM) zu stationieren, während die Sowjets und die Inder den Verdacht äußerten, daß gewisse Einrichtungen der Basis von Diego Garcia nur zu diesem Zweck erstellt worden sind. Die Fachleute nehmen außerdem an, daß die Sowjets 1977 die Verhandlungen über den Indischen Ozean eröffnet haben, um eine solche Dislozierung von SLBM durch die Amerikaner zu verhindern, denn die neuen Raketentypen (das System Trident C-3) ermöglichen es, das sowjetische Territorium vom Indischen Ozean aus zu treffen. Seitdem scheinen sich die Sowjets sicher zu sein, daß die Amerikaner eine Stationierung von SLBM in diesem Ozean nicht mehr beabsichtigen. Dies erklärt zum großen Teil die relative Verringerung der sowjetischen Militärpräsenz im Indischen Ozean seit einigen Jahren.

Der Vertragsentwurf von 1978 sah vor, daß keine der beiden Supermächte im Indischen Ozean über »Einrichtungen zur Unterstützung eines Aufmarschs von U-Booten« verfügen solle, anscheinend also von U-Booten, die mit ballistischen Kernwaffen ausgerüstet sind. Andererseits hatten Inder und Sowjets die Furcht, daß mit der Initiative zur Strategischen Verteidigung (dem ›Krieg der Sterne‹) der Indische Ozean eine neue strategische Rolle spielen sollte, vor allem was das Abfangen von Satelliten auf niedriger Umlaufbahn betrifft.

Die Forderung nach einer Zone des Friedens

Vor diesem Hintergrund des gegenwärtigen militärischen Kräfteverhältnisses im Indik erscheint ein Rückblick auf die gegenläufigen – auf einen Abbau der Militärpräsenz gerichteten – Ansätze angebracht. Die damalige Premierministerin von Sri Lanka, Sirimavo Bandaranaike, ergriff 1964 und dann 1970 Initiativen, die darauf abzielten, eine Zone des Friedens zu schaffen, »aus der die Rivalitäten und der Wettstreit zwischen den Großmächten ebenso wie die Militärbasen« ausgeschlossen sein sollten. Indien trug dazu bei, den Vereinten Nationen einen ähnlichen Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Dabei handelte es sich um die Resolution 2832(XXVI) der Generalversammlung (Text: VN 4/1975 S.122), die am 16.Dezember 1971 ohne Gegenstimmen mit 61 Stimmen bei 55 Enthaltungen, darunter denen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens, angenommen wurde. Diese Resolution, die 1972 und seither immer wieder bestätigt wurde, bestimmte den Indischen Ozean »für alle Zeiten« zur Zone des Friedens und sah zwei Phasen für ihre Realisierung vor: als ersten Schritt die Vereinbarung, die Ausweitung der militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean zu stoppen; der zweite Schritt, der als Ergebnis von Beratungen der Betroffenen erreicht werden sollte, hatte das Ziel, alle Basen und andere Bekundungen militärischer Präsenz dieser Mächte zu beseitigen. Ein von drei Experten, darunter von Krishnaswami Supramaniam, dem Direktor des Instituts für Verteidigungstudien in Neu-Delhi, erstellter Bericht zog – wie Dieter Braun (Der Indische Ozean und die Vereinten Nationen, VN 4/1975 S.104ff.) berichtet – heftige Kritik auf sich, blieb aber letztlich ohne Folgen.

Seit 1975 haben die Anstrengungen dann zum Vorhaben der Einberufung einer internationalen Konferenz über den Indischen Ozean geführt, an der etwa 50 Staaten als Hauptbetroffene teilnehmen sollen: Anlieger- und Hinterlandstaaten sowie Länder, deren Handelsflotten regelmäßig den Ozean überqueren. Als Ort für die Konferenz wurde Colombo bestimmt, aber das Datum des Treffens ist auf Grund der Haltung der drei westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats von Jahr zu Jahr verschoben worden, »solange ein Staat der Region« (Afghanistan) »von einer auswärtigen Großmacht besetzt« sei. Im vergangenen Jahr ist das Datum für die Einberufung auf 1990 festgesetzt worden, wobei in der entsprechend verfügenden Resolution 43/79 (Text: S.104f. dieser Ausgabe) auch in Erinnerung gebracht wurde, daß im Juli 1989 ein Treffen der Anrainer- und Hinterlandstaaten schon ein Jahrzehnt zurückliegen wird.

Tatsächlich hat das Interesse der Anrainerstaaten selbst an der Resolution des Jahres 1971 beträchtlich abgenommen, da die meisten Staaten der Region die Präsenz von zumindest einer der beiden Supermächte in der Region als notwendig für ihre Sicherheit ansehen, wie besonders die Golfkrise und die Bitte Kuwaits um Schutz seiner Tanker durch die Vereinigten Staaten gezeigt haben. Pakistan sieht in der Präsenz der USA einen Schild gegen indisches Hegemoniestreben. Die Regierungsübernahme von Benazir Bhutto und ihr jüngstes Treffen mit Rajiv Gandhi haben die Gegebenheiten nicht grundlegend geändert, und die pakistanische Armee hat ihren Einfluß auf die neue Regierung in Islamabad vollständig behalten. Im Jahre 1975 hatte Sri Lanka vor den Vereinten Nationen erklärt: »Wenn wir Satan verjagen, dann nicht deshalb, um Beelzebub einzulassen und einem Anliegerstaat zu erlauben, den Platz der Großen einzunehmen.«

Indien scheint in seinen Bemühungen, die auswärtigen Mächte vom Indischen Ozean fernzuhalten, einsamer denn je. Vergeblich hatte es noch 1985 die Schaffung eines Komitees der Blockfreien angeregt, das eine Alternative zu der von den Vereinten Nationen immer wieder verschobenen Konferenz bieten sollte. Seit Juli 1987 scheint Indien einen realistischeren Weg eingeschlagen zu haben: Im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Indien und Sri Lanka scheint es die Präsenz der Amerikaner in Diego Garcia und im Golf akzeptiert zu haben – im Gegenzug zu ihrem Abschied von Ceylon (Verzicht auf einen Sender der ›Stimme Amerikas‹ und auf Öltanks im Hafen von Trincomali). Abweichend von dem, was sich zwischen 1971 und 1983 zugetragen hat – einer Zeit, in der kein amerikanisches Kriegsschiff die Erlaubnis hatte, in indische Häfen einzulaufen (in Anwendung der Resolution 2832 der UN-Generalversammlung hätte es gegenüber Neu-Delhi nachweisen müssen, daß es nicht nuklear bestückt und nicht über Diego Garcia gekommen sei) – sind zahlreiche amerikanische Schiffe zwischen 1984 und 1987 in indischen Häfen vor Anker gegangen. Diese Entspannung rührt im wesentlichen daher, daß »auch die Vereinigten Staaten Indien die Rolle einer dominierenden Regionalmacht zwischen den Seschellen und der Malakkastraße zubilligen«, wie es im Januar 1988 die ›Indian Post‹ formulierte. Man sollte auch zur Kenntnis nehmen, daß Washington Neu-Delhi für seine Interventionen in Sri Lanka (im Juli 1987) und auf den Malediven (im November 1988) beglückwünscht hat.

Stärke und Interessen Indiens

Die sowjetische Politik gegenüber Indien und dem Indischen Ozean unter Partei- und Staatschef Michail Gorbatschow ist anläßlich eines Aufenthalts von Gorbatschow in Wladiwostok im Juli 1986 klar definiert worden; noch präziser wurde sie in einer Rede, die Gorbatschow im folgenden November vor dem indischen Parlament gehalten hat, umrissen. Nach einem Plädoyer zugunsten der Konferenz zur Umgestaltung des Indischen Ozeans in eine Friedenzone erklärte Gorbatschow feierlich, daß die Sowjetunion bereit sei,

»mit den Vereinigten Staaten und anderen Nicht-Anliegerstaaten, deren Kriegsschiffe ständig den Indischen Ozean befahren, Verhandlungen über eine Reduzierung der Aktivitäten der Seestreitkräfte zu beginnen; mit den Vereinigten Staaten und den interessierten asiatischen Staaten Maßnahmen des Vertrauens im militärischen Bereich zu besprechen, die die Regionen in der Nähe dieses Ozeans betreffen; teilzunehmen an multilateralen Verhandlungen von allen Staaten, die die Wasser dieses Ozeans nutzen, um die Sicherheit der maritimen Kommunikationswege zu garantieren.«

Wie André du Castel, Forschungsdirektor eines renommierten Instituts (Centre des hautes études sur l'Afrique et l'Asie modernes), kürzlich in einem Artikel betont hat, läuft dieser Vorschlag darauf hinaus, eine Art von privilegiertem Dialog zwischen den beiden Supermächten zu eröffnen:

»Diesem neuen Direktorium hätten sich auf der einen Seite Frankreich und Großbritannien anzuschließen, um über eine Reduzierung ihrer Marineaktivitäten in der Region zu verhandeln, auf der anderen Seite Indien sowie einige Regionalmächte, um sich gegenseitig über Manöver und Verlegungen ihrer Kräfte zu informieren. Auf diese Weise sieht sich Indien mit der Vollmacht ausgestattet, seine Bedürfnisse im Bereich der Flotte selbst festzulegen, und erwirbt in der Region eine Position, die der der Vereinigten Staaten oder der Sowjetunion ähnelt. Letztere billigt ihm im Indischen Ozean den Rang einer Großmacht zu.«

Es ist eine Tatsache, daß die Ambitionen Indiens heute im Mittelpunkt der Debatte über eine Entmilitarisierung im Indischen Ozean stehen.

In ihrem Buch ›L'ambition de l'Inde‹, das 1988 erschien, stellen Jean-Alphonse Bernard und Michel Pochoy die Frage, ob es ein indisches Hegemoniestreben gibt oder ob die Interventionen Neu-Delhis in der Region nur das Ziel haben, die auswärtigen Mächte fernzuhalten. Für die beiden Autoren des Buches ist die Existenz eines indischen Hegemonismus offensichtlich. Für Neu-Delhi kann in der Nachbarschaft die einzig akzeptable Militärhilfe nur eine indische sein. Das Übereinkommen vom 27.Juli 1987 untersagt der Regierung von Sri Lanka jede militärische Unterstützung, jede Bereitstellung von Hafenanlagen (Trincomali) oder militärischen Nutzungsrechten welcher Art auch immer, die den Interessen Indiens Schaden zufügen könnten. Vor allem hat Indien dafür Sorge getragen, daß der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit (SAARC) im Gegensatz zu seinem Pendant, dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN), keinerlei Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Außenpolitik hat. Bemüht sich Indien darum, eine Weltmacht zu werden? Die Frage stellt sich, und es besteht kein Zweifel, daß Indien jedenfalls bemüht ist, sich die Mittel dafür, insbesondere auf dem Gebiet der Nuklearkapazität und der Seemacht, zu beschaffen.

Indien und Pakistan haben beide die Schwelle zur Nuklearmacht erreicht. Nach Ansicht von indischen Fachleuten wird sich Indien, wenn es eine nukleare Militärmacht wird – wahrscheinlich gegen Mitte der neunziger Jahre – nicht mit einem Klappsitz in dem von den fünf Kernwaffenmächten etablierten Club begnügen. Andererseits steht die indische Marine heute an achter Stelle in der Welt und wird Indien bald in die Lage versetzen, seinen Einfluß nicht nur auf seine unmittelbaren Nachbarn, sondern auf den gesamten Indik auszudehnen. Es stellt sich die Frage, so Jean-Alphonse Bernard, »ob zu diesem Zeitpunkt Indien in diesem Ozean zum Agenten Moskaus wird, oder ob es sich bemüht, dort seine Politik der Nichtpräsenz Gebietsfremder anzuwenden, die es bereits in seiner Einflußzone praktiziert«. Was wäre in diesem Fall die Haltung Moskaus? Man weiß, daß die indische Marine im letzten Jahr einen zweiten Flugzeugträger angeschafft hat. Indien wird zur Pacht ein erstes sowjetisches U-Boot mit Atomantrieb erhalten und hat ein langfristiges Entwicklungsprogramm eingeleitet, das sich an mehr als nur einem Punkt an einem einschlägigen französischen Programm orientiert. Man weiß auch, daß Indien ein ebenfalls sehr ehrgeiziges Weltraumprogramm unterhält. Und seit dem 22.Mai 1989 gehört Indien zu den Mächten, die über eine einsatzbereite Mittelstreckenrakete größerer Reichweite verfügen. An diesem Tage wurde eine von indischen Wissenschaftlern und Technikern entwickelte zweistufige Rakete mit einer Reichweite von etwa 2500 Kilometern erfolgreich über dem Golf von Bengalen getestet. Die 7,5 Tonnen schwere Rakete ›Agni‹ (›Feuer‹) kann eine Nutzlast von einer Tonne tragen und wäre also ohne weiteres für das Verschießen von Atomsprengköpfen geeignet. Zwar versicherte Premierminister Gandhi sofort, diese Rakete sei für Indien ein Forschungs- und Entwick-

Die persönliche Meinung

Recht auf Asyl

1948 hielt Adrian Pelt, aus den Niederlanden stammender Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen, in München einen Vortrag. In der anschließenden Diskussion stellte der damalige bayerische Flüchtlingsbeauftragte Wolfgang Jaenicke die Frage, ob das deutsche Flüchtlingsproblem vor die Uno gebracht werden könne. Pelt antwortete, daß dies eine Möglichkeit sei. Seither hat sich einiges geändert. Damals bestand Hoffnung, die in der Folge des Zweiten Weltkrieges entstandenen Flüchtlingsprobleme bald endgültig lösen zu können. Denn damals hoffte man auf eine Sicherung des Friedens in der Welt. Doch seither hat es über 160 Kriege – zumeist Bürgerkriege – gegeben. Die Verfolgungen von ethnischen, religiösen und politischen Gruppen nehmen kein Ende. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat inzwischen etwa 15 Millionen Flüchtlinge zu betreuen. Vor allem aber: Damals waren wir Deutschen diejenigen, die Hilfe suchten. Heute sind wir einer der reichsten Staaten der Welt und eine der wichtigsten Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951.

Heute erwartet man in der Welt Hilfe von uns. Wir aber geben uns seit geraumer Zeit einer bizarren und schädlichen internen politischen Diskussion über Asylfragen hin. Von zu vielen Politikern schon wurde aus parteitaktischen Gründen mit hetzerischem Vokabular (bis hin zu unverhohlener Fremdenfeindlichkeit und Rassendiskriminierung) sowie mit exzessiven und damit irreführenden Darstellungen vom Mißbrauch des Asylrechts und von der Größenordnung der Probleme in der Öffentlichkeit eine Stimmungslage erzeugt, die für eine sachgerechte Behandlung der Probleme hinderlich ist. Doch gibt es seit kurzem Anzeichen, die Hoffnung auf eine Versachlichung der maßgeblichen öffentlichen Diskussion geben. Drei Bereinigungen sind nun geboten:

- Die Forderung nach einer Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes (»Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«) muß fallen gelassen werden. Die ihr zugrundeliegende Behauptung, der Art. 16 GG erleichtere den Zugang zum Asyl in der Bundesrepublik, ist falsch. Richtig ist, daß die im Laufe der Jahre entwickelte Rechtspraxis diesen Zugang zu einem Nadelöhr gemacht hat.
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention) muß wieder – so wie früher – Teil der Grundlage für die Verfahren zur Gewährung von Asyl werden. Seit etwa sechs Jahren werden Asylverfahren nur noch nach nationalem Asylrecht (Art. 16 GG) durchgeführt. Damit wird zwar von einem besonders starken, nämlich grundrechtlichen, Anspruch auf Asyl ausgegangen, aber dieser Anspruch wird eben in sehr viel engeren Grenzen anerkannt, als sie für den (rechtlich schwächeren) Asylanspruch nach der Genfer Konvention bestehen. Im Ergebnis kann auch der nach Art. 16 GG abgelehnte Asylbewerber zwar in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, aber mit weniger Rechten, als sie ihm bei einer Anwendung der Genfer Konvention gewährt würden.
- Die europäische Zusammenarbeit in der Asylfrage darf sich nicht auf den EG-Bereich beschränken, sondern muß alle mit der Asylthematik befaßten europäischen Staaten umfassen. Auch sie muß auf der Genfer Konvention fußen (die in den anderen Staaten ohnehin die vorrangige Grundlage für die Problembewältigung ist). Und sie ergibt nur Sinn, wenn sie die Gesamtthematik behandelt, also sowohl den berechtigten als auch den mißbräuchlichen Anspruch auf Asyl. Bei den gegenwärtig unter dem Rubrum ›europäische Zusammenarbeit‹ von der Bundesrepublik mit vier anderen EG-Staaten geführten Geheimgesprächen scheint es hingegen nur darum zu gehen, gemeinsame Maßnahmen zur Abwehr von unerwünschten Ausländern aller Art, einschließlich von Asylbewerbern, zu beschließen.

Kurz: Das provinzielle innerpolitische Taktieren und das gefährliche politische Spiel mit dumpfen Emotionen muß – allein schon in unserem eigenen Interesse an politischer Hygiene – schnell beendet werden. Der hohe moralische, humanitäre und außenpolitische Rang der Asylfrage muß auf der Grundlage der Genfer Konvention wiederhergestellt werden. Die Bundesrepublik Deutschland muß ihren internationalen Verpflichtungen voll in dem Umfange gerecht werden, der sich aus ihrer Stellung in der Welt und aus ihrem eigenen Anspruch auf internationale Mitsprache ergibt.

Hans Arnold □

lungsprojekt und kein Waffensystem. Er fügte jedoch hinzu, die Rakete sei ein wirkungsvolles Instrument zur Abschreckung potentieller Gegner.

Ausblick

Die Zukunft des Indik hängt, zumindest teilweise, von den neuerworbenen Fähigkeiten einiger Anliegerstaaten in den Bereichen ab, die früher den Industriestaaten vorbehalten waren. Am 20.Mai 1989 hat der Chef des amerikanischen Geheimdienstes CIA, William H. Webster, zum ersten Mal vor dem amerikanischen Kongreß bestätigt, daß Pakistan dabei ist, Nuklearfähigkeit zu entwickeln, während Indien mit Forschungen begonnen hat, die dazu dienen könnten, thermonukleare Waffen herzustellen. Webster fügte hinzu, daß die Forschungsprogramme in Sachen Raketen und Kernkraft, die von Islamabad und Neu-Delhi durchgeführt werden, alle Zeichen eines Wettlaufs tragen. Nach amerikanischem Gesetz darf Pakistan keine Hilfe von den Vereinigten Staaten erhalten, wenn nicht der amerikanische Präsident dem Kongreß jährlich nachweist, daß Islamabad keine Kernwaffen besitzt. Aber bisher haben die Vereinigten Staaten, trotz deutlicher gegenteiliger Anzeichen, immer die Augen verschlossen aus Gründen ihrer Interessen in Pakistan, einem Land, das im Bedarfsfall Luftwaffenstützpunkte zur Verfügung stellt und zugleich die wichtigste Etappe der afghanischen Aufständischen (sowie Transitgebiet für deren Nachschub) darstellt. Und Pakistans Regierungschefin Benazir Bhutto versäumte es bei ihrem Washington-Besuch Anfang Juni selbstverständlich nicht, dem US-Präsidenten wie dem Kongreß zu versichern, daß ihr Land Kernwaffen weder besitze noch bauen wolle.

Der Indische Ozean – eine Zone des Friedens? Auf den ersten Blick begünstigen die internationale Entspannung und der Abzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über dieses Thema im Jahre 1990 in Colombo. Die Tatsache, daß der Ad-hoc-Ausschuß auf seiner Tagung im April dieses Jahres keine erneute Verschiebung dieser Konferenz vorgeschlagen hat, spricht für sich. Es bleibt abzuwarten, welche Folgen der Fortgang des sowjetisch-amerikanischen Dialogs haben wird, denn es ist offensichtlich, daß alles von diesem Dialog abhängt, so wie es im Mai auch der chinesische Führer Deng Xiaoping erkannt hat. Nun ist aber der neue amerikanische Präsident George Bush der Ansicht, daß man den Frieden nicht garantieren kann, indem man im Bereich der Abrüstung jegliche Vorsicht außer acht läßt. Wenn hier aber tragfähige Kompromisse erzielt werden, so kann man auch eine baldige Wiederaufnahme der bilateralen Verhandlungen, nach elf Jahren der Unterbrechung, zwischen den beiden Großmächten über eine Reduzierung ihrer Streitkräfte im Indischen Ozean nicht ausschließen. Sollte es dazu nicht kommen, wird es wohl beim Status quo in der Region – und auch hinsichtlich der Erfolgschancen einer Konferenz – bleiben.

Noch weit vom Ziel

Gedanken über die UN-Vermittlung in Afghanistan

RÉMY GORGÉ

Von der »Rückstufung des Afghanistankonfliks auf die innenpolitische Ebene« war, in den Worten von Pierre Simonitsch, vor einem Jahr in dieser Zeitschrift die Rede – anläßlich der in Genf stattgehabten Unterzeichnung des Vertragswerks über eine politische Lösung des Konflikts (Sechs Jahre Verhandlungen und ein fragwürdiges Ergebnis, VN 3/1988 S.73ff.). In der Tat ist unmittelbar nach dem Rückzug der sowjetischen Truppenverbände die zweite Runde des Krieges angebrochen. Die Verantwortung der Afghanen für ihre Geschicke wird allenthalben betont, doch sind weder die Garantiemächte der Genfer Vereinbarungen (die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten) noch die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit aller Verpflichtungen ledig. Angesichts des täglichen Sterbens, das nunmehr ausschließlich Sache der Afghanen ist, greifen freilich die Anstrengungen des von Prinz Sadruddin Aga Khan namens der Vereinten Nationen koordinierten ›Unternehmens Salam‹ für den Wiederaufbau des Landes noch nicht, und die Tätigkeit der Beobachtergruppe UNGOMAP hat ohnehin eine eng begrenzte Reichweite. Die Resolution 43/20 der Generalversammlung (Text: S.103 dieser Ausgabe) ist längst noch nicht in all ihren Aspekten verwirklicht; der in diesem Heft abgedruckte Aufruf des UN-Generalsekretärs an die Afghanen vom 14.April hat bislang nicht zum Erfolg geführt; die Debatte schließlich, die zwischen dem 11. und 26.April im Sicherheitsrat stattfand, fügte der innerafghanischen Auseinandersetzung nur einen heftigen Schlagabtausch auf der internationalen diplomatischen Ebene hinzu.

I

Seit Monaten tobt in Afghanistan ein mörderischer Bürgerkrieg, dem täglich unzählige bedauernswerte Unschuldige zum Opfer fallen und der neue Flüchtlingsströme auslöst. Es wurde berichtet, daß an einem Tag bis zu 15 000 Geschosse im umkämpften, zwischen Khaiberpaß und Kabul gelegenen Jalalabad einschlugen. Besonders schmerzlich dabei ist, daß diese grausame und unerbittliche Auseinandersetzung zwischen den islamischen Widerstandskämpfern, den Mudschahedin, und der Demokratischen Volkspartei (DVPA) Najibullahs vorauszusehen war, sogar mit aller Deutlichkeit vorausgesagt wurde und daher vorbestimmt war. Erklärte nicht der pakistanische Außenminister Yakub Khan schon 1982, wie Selig Harrison in der Zeitschrift ›Foreign Policy‹ vom Herbst 1988 (›Inside the Afghan Talks‹) erwähnt, daß – nach dem Abzug der Sowjets – Politik und ein »bißchen Bürgerkrieg« die Lage schon bereinigen würden? Merkte nicht der UN-Vermittler Diego Cordovez an, wie Pierre Simonitsch in VN 3/1988 berichtet, daß der Bürgerkrieg zur Lebensweise der Afghanen gehöre? Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist Olivier Roys Urteil in Folge 9/1988 des außenpolitischen Fachorgans ›Europa-Archiv‹ (›Afghanistan vor einer ungewissen Zukunft‹), demzufolge die am 14.April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen »kein Friedensvertrag« waren, sondern im wesentlichen dazu gedient hätten, Moskau den »Rückzug der Sowjettruppen aus Afghanistan« unter Wahrung des Gesichts zu ermöglichen:

»Jedermann bereitet sich auf die zweite Runde vor, die eine Rückkehr zur Lage vom Jahr 1979 vor der sowjetischen Invasion ist: zu einem Bürgerkrieg zwischen den Mudschahedin und den Kommunisten, den die Mudschahedin zweifellos gewinnen werden.«

Unleugbar finden die Genfer Afghanistan-Abkommen kaum mehr Anwendung. Sie wären völlig in Vergessenheit geraten, wenn nicht ab und an Moskau und Kabul daran erinnerten, daß

die Vereinigten Staaten und Pakistan die Vereinbarungen in »beschämender Weise mißachten«. Man hat deshalb die Frage gestellt, ob Cordovez seinerzeit seine Aufgabe falsch angepackt habe. Ein vernichtendes Urteil fällt in dieser Hinsicht ein Aufsatz in der hochangesehenen und einflußreichen amerikanischen Fachzeitschrift ›Foreign Affairs‹ vom Sommer 1988 (›Afghanistan: The Accords‹). Die Verfasserin, Rosanne Klass, offensichtlich selbst eine entschiedene Gegnerin des Genfer Vertragswerks, erhebt einen besonders schwerwiegenden Vorwurf, nämlich daß der UN-Vermittler sich nicht an die Entschließungen der UN-Generalversammlung gehalten, sondern einzig die Richtlinien und Ziele Kabuls befolgt habe, also die »Nichteinmischung von außen« (gemeint sind die Vereinigten Staaten und Pakistan) und das »Weiterbestehen einer Moskau wohlgesonnenen Regierung auch nach Abzug der ausländischen Truppen«. Dies sei totgeschwiegen und erst nach der Unterzeichnung an das Licht gebracht worden.

Freilich lehrt die Erfahrung – auch meine eigene –, daß ein UN-Unterhändler sich nicht allein auf den Generalsekretär, den Sicherheitsrat oder auf die Generalversammlung abstützen kann. Äußerst wichtig für ihn ist es, das Vertrauen, das Wohlwollen eines ›Paten‹, eines ›Schirmherrn‹, zu gewinnen. Zwei Beispiele unter vielen mögen dies verdeutlichen. Die eigentliche Friedensvermittlung (meditation) in Zypern kam schon 1964/65 zu einem jähen Ende und konnte nie mehr in vollem Umfang aufgenommen werden – sie ist seitdem auf die Leistung von Guten Diensten beschränkt geblieben –, weil der damalige UN-Vermittler Galo Plaza, ein früherer Präsident Ecuadors, es sträflich unterließ, nicht nur Griechenland, sondern auch die Türkei (und somit beide Mutterländer) für sich zu gewinnen; Ankara warf ihm Vertrauensbruch vor. Gunnar Jarring, besonnen und verschwiegen, kam mit der Verwirklichung der nun neuerliche Berühmtheit erlangenden Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrats keinen Schritt vorwärts, da ihm kein ›Pate‹ zur Verfügung stand – eine Rolle, welche die Vereinigten Staaten hätten übernehmen sollen (doch lagen damals Außenminister Rogers und Sicherheitsberater Kissinger im Streit). Die UN-Zentrale in New York konnte dabei weder dem ungeduldigen Plaza noch dem unglücklichen Jarring aus der Sackgasse helfen. Cordovez hingegen hatte den erheblichen Vorteil, von Anfang an die Unterstützung zweier Schirmherren – der Sowjetunion und Pakistans – sowie, wenn auch bedeutend später, die von US-Außenminister George Shultz und seinem Stab zu genießen. Dabei übernahm Islamabad die vordringlichste Aufgabe: die anfänglich widerstrebenden Vereinigten Staaten zum Mitmachen zu bewegen und die unter sich zerstrittenen Mudschahedin im Zaume zu halten. Dieser überragenden Schlüsselstellung Pakistans, die übrigens bis heute fortbesteht, schenkt Rosanne Klass keine genügende Beachtung.

II

Am Rande von Gesprächen, die vor einigen Monaten in Neu-Delhi in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Generalmajor a.D. Indar Jit Rikhye, dem ehemaligen UNEF-Befehlshaber und militärischen Berater U Thants und späteren Präsidenten der Weltfriedensakademie in New York, geführt wurden, hatte ich Gelegenheit, einen besseren Einblick in Pakistans Vorgehen nach dem sowjetischen Einmarsch zu gewinnen. Ich stellte dabei unter anderem fest, daß Präsident Zia ul-Haq, obschon er sich zu seinen Lebzeiten – gelinde gesagt – nie besonderer Beliebtheit erfreute, jetzt, nach seinem gewaltsamen Tode, für seine kluge und behutsame Politik in der afghanischen Frage gelobt wird. Folgende Hauptpunkte werden in diesem Zusammenhang betont:

- Er verstand es, mit den USA – stufenweise und außerhalb der Lieferungen von Rüstungsgütern an die Widerstandsbewegungen – militärische und wirtschaftliche Hilfe von über 7 Mrd Dollar für sein Land zu vereinbaren und dadurch die Wehr- und Kampfbereitschaft seiner Streitkräfte wesentlich zu erhöhen.
- Er verstand es, trotz dieser beträchlichen Unterstützung einer zu engen Umarmung durch Washington zu entgehen und dadurch die Verknüpfung mit den Blockfreien nicht aufs Spiel zu setzen sowie Indien, den ›Erzfeind‹, nicht ungebührlich zu reizen.
- Er verstand es, die Sowjetunion in den Vereinten Nationen und durch die Mudschahedin unter wachsenden Druck zu set-

Bei der feierlichen Unterzeichnung der Genfer Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan am 14.April 1988 habe ich erklärt, daß dieses Vertragswerk einen bedeutenden Fortschritt im Rahmen der Anstrengungen, Afghanistan den Frieden zu bringen und seinem Volk Gelegenheit zum Atemholen zu gewähren, darstellt. Die Herausforderung, die sich dem afghanischen Volk damit stellte, war gewaltig, doch kann und soll es dieser alleine begegnen.

Die Genfer Abkommen legten für alle Afghanen den Grundstein für die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, ein Grundsatz, der in der Charta der Vereinten Nationen verankert ist. Weiter äußerte ich mich zuversichtlich, daß die Unterzeichner dieser Genfer Abkommen ihren Bestimmungen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten und die Abkommen getreulich durchführen werden – zum Wohle des gesamten afghanischen Volkes und im Dienste des umfassenderen Ziels des Friedens in der Region und des Weltfriedens.

Mit ihrer am 3.November 1988 einvernehmlich verabschiedeten Resolution 43/20 begrüßte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Abschluß der Genfer Abkommen, welcher »einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems« darstellte. Auch bekräftigte sie erneut »das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen«.

In meiner Mitteilung an den Sicherheitsrat vom 15.Februar 1989 (UN Doc. S/20465) drückte ich meine tiefempfundene Genugtuung darüber aus, daß die Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan (UNGOMAP) mit Befriedigung berichten konnte, daß der Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan in Übereinstimmung mit dem vierten Teil des Genfer Vertragswerks abgeschlossen wurde.

Mit tiefem Bedauern muß ich jedoch meiner ernsten Besorgnis über die Eskalation der Kampfhandlungen, das Fortdauern des Leidens des afghanischen Volkes und den erheblichen Blutzoll Ausdruck verleihen. Nicht nur blieb es den Millionen afghanischer Flüchtlinge verwehrt, in ihre Heimat zurückzukehren; wir mußten überdies mitansehen, daß ihre Zahl infolge der Eskalation der Kampfhandlungen und der Zerstörung ihrer Häuser und ihres Besitzes auch noch zunahm.

Angesichts der Tatsache, daß der Abzug der ausländischen Truppen einen wichtigen Aspekt der Genfer Abkommen darstellte, habe ich mehrfach betont, daß allen Bestimmungen des Vertragswerks in integrierter Art und Weise nachgekommen werden sollte. Den beteiligten Parteien sowie den Garantiemächten obliegt es daher, die unbedingte und getreuliche Durchführung aller Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen sicherzustellen. Die UNGOMAP wird ihren Dienst selbstverständlich bis zur Erfüllung ihres Mandats – welches die Förderung und Überwachung der Umsetzung der Abkommen in allen ihren Aspekten beinhaltet – fortführen.

Ich appelliere an alle Afghanen, jegliche Anstrengung zu unternehmen, damit dem Leiden ihres Volkes ein Ende gesetzt wird, und dementsprechend mittels eines innerafghanischen Dialogs die Schaffung einer auf breiter Grundlage aufbauenden Regierung voranzutreiben. Ich bekräftige erneut meine Zusicherung, auch weiterhin jegliche von dem afghanischen Volk benötigte Unterstützung zwecks baldiger Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan zu gewähren, wie sie in Resolution 43/20 der Generalversammlung gefordert wird.

New York,
14.April 1989

Javier Pérez de Cuéllar,
Generalsekretär der Vereinten Nationen

zen, aber gleichzeitig Moskau zu beschwichtigen, indem er mehrmals verlauten ließ – dabei wohl seine wahren Absichten verbergend –, daß er nur den Rückzug der ausländischen (sprich der sowjetischen) Truppen anstrebe und gegen eine moskaufreundliche Regierung in Kabul nichts einzuwenden habe.

- Er verstand es, in der UN-Generalversammlung zur treibenden Kraft zu werden und dies zu bleiben, Urheber ihrer Entschließungen zu sein und, was ich unterstreichen möchte, die UN-Vermittlung in die Wege zu leiten und maßgebend zu beeinflussen.
- Schließlich verstand er es, den Alptraum Pakistans – die gemeinsame Unterstützung von Afghanistans beträchtlichen Gebietsansprüchen im Nordwesten Pakistans durch die Sowjetunion und Indien – nicht wahr werden zu lassen.

Pakistan wurde also zur Hauptstütze, zum Eckpfeiler der UN-Vermittlung, und Präsident Zia bestimmte bis kurz vor Abschluß der Verhandlungen gewissermaßen ihr Umfeld, die umgebenden Einflüsse, denen sich die UN-Vermittlung anglich. Daraus lassen sich gewisse Schlüsse ziehen:

> Der an Cordovez gerichtete Vorwurf der Einseitigkeit (der Bevorzugung der Sowjetunion) steht auf schwachen Füßen. Die zwei Säulen, auf die sich die Genfer Abkommen abstützen sollten – der Abzug der ausländischen Truppen und die gleichzeitige Einstellung der Militärhilfe an die Mudschahedin –, wurden erst im letzten Augenblick, und zwar vom US-Kongreß, beanstandet und durch die Einbeziehung des Grundsatzes der ›symmetrischen Militärhilfe‹ erwiesenermaßen untergraben. Vorher schien man sich ja einig zu sein, der Sowjetunion den Rückzug zu erleichtern und die Folgen ihres Fehlschlages zu begrenzen.

> Der Ausschluß der Widerstandskämpfer von den Genfer Verhandlungen wird den Vereinten Nationen in die Schuhe geschoben. Ich bin mit Pierre Simonitsch völlig einverstanden, daß sich diese Ausschließung als folgenschwer erwiesen hat. Es steht für mich jedoch außer Zweifel, daß bis Anfang 1987 nicht nur Moskau und Kabul – aus naheliegenden Gründen – in dieser Kernfrage einig waren, sondern auch Islamabad damit einverstanden war. Durch seine Vertretung der Mudschahedin wurde General Zia nämlich in die Lage versetzt, sie ohne Einmischung von außen (etwa Irans) mit starker Hand zu steuern und vor allem eine Gruppe, die Hesbe Islami von Gulbuddin Hekmatyar, auf Kosten der anderen in hohem Grade zu begünstigen und zu fördern. Zias festes Ziel, wenn auch anfänglich geschickt getarnt, war es ja, in Kabul eine ihm freundliche Regierung einzusetzen.

III

Obschon also eine Verdammung der UN-Vermittlung in ihrer Gesamtheit nicht gerechtfertigt ist, läßt sich nicht bestreiten, daß einige Bedenken zu Recht bestehen – und zwar nicht nur im Rückblick. Wie eingangs erwähnt, wußte man, daß ›nach Genf‹ ein Bürgerkrieg nicht zu vermeiden wäre; auch ohne den zusätzlichen Faktor der ›symmetrischen Militärhilfe‹ war er vorauszusehen. Man mußte auch wissen – es gab schließlich genügend Sachverständige und Eingeweihte, man denke nur an Cordovez' Pendeldiplomatie –, daß ›nach Genf‹ Versuche, eine Regierung auf breiter Grundlage zu bilden, fehlschlagen würden (schon weil die erstarkten und siegesgewissen Mudschahedin den sowjetischen Rückzug als untrüglichen Beweis für Moskaus Schwäche betrachteten). Es gab genügend Warnzeichen; vor allem schlugen zwei bedeutende Staatsmänner Alarm, nämlich Michail Gorbatschow und Zia ul-Haq. Anfang 1987 zeigte sich die Sowjetunion beunruhigt, sprach von einem Blutbad nach dem Abzug ihrer Streitkräfte und rührte die Werbetrommel für eine Regierung der nationalen Versöhnung. Der Westen nahm dies mit Genugtuung auf, schien man in Moskau doch auf glühenden Kohlen zu sitzen. Gorbatschows Anliegen wurde daher

Rückblick auf die Vorgeschichte der Genfer Vereinbarungen über eine politische Lösung des Afghanistankonflikts: UN-Untergeneralsekretär Diego Cordovez am 20.Januar 1988 auf dem Flug nach Pakistan.

in ziemlich abschätziger Weise verworfen, und Washington regte an, er solle vielmehr die Regierungsbildung den Mudschahedin in Peschawar überlassen – die wüßten am besten, wie vorzugehen sei.

Die sowjetische Führung mußte daher auf die Koppelung des Rückzugsbeginns an eine Regierung »auf breiter Grundlage« verzichten. Das unheilschwangere Wort »Blutbad« war jedoch gefallen, ausgesprochen von einem der Hauptbeteiligten, von dem angenommen werden konnte, ja mußte, daß er mit der wahren Sachlage vertraut war und daß er als Führer einer Weltmacht es sich kaum leisten durfte, seine Gefolgsleute in Kabul schlicht und einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Zu reichlich später Stunde, kurz vor dem geplanten Abschluß der Genfer Verhandlungen, drängte Präsident Zia plötzlich auf eine Übergangsregierung und auf die Verschiebung der Unterzeichnung der schon ausgearbeiteten Verträge. Er befürchtete, so ließ er durchblicken, daß sich Najibullahs DVPA gegen die Mudschahedin behaupten würde und unter solchen Umständen die Flüchtlinge sich weigern würden, ihre Lager in Pakistan zu verlassen und in ihre Heimat zurückzukehren. Zia mag auch seine Zweifel gehabt haben, ob sein Schützling Hekmatyar es an die Spitze schaffen werde, sollten die Machthaber in Kabul doch verjagt werden. Wie dem auch sei, Zia versuchte, das Ruder herumzureißen, aber alle verschworen sich gegen ihn: sein eigener Premier, Mohammed Khan Junejo, gestützt von der überwältigenden Mehrheit seiner Mitbürger, widersetzte sich; auch Moskau setzte sich nun für eine sofortige Unterzeichnung ein, und in Genf erklärten Cordovez und der amerikanische Vertreter Peck übereinstimmend, daß sie beide in der Rhonestadt ausharren würden, es gebe kein Zurück mehr.

Zia blieb keine andere Wahl, als sich der Übermacht zu beugen, und immerhin dämpfte der US-Kongreß seinen Schmerz mit weiteren Zuwendungen an Pakistan. Seine Wut auf Junejo kannte jedoch keine Grenzen: er setzte ihn ab und riß wiederum die alleinige Macht an sich – und der Kreis seiner Feinde erweiterte sich noch mehr.

Wie schon erwähnt, verfügte der UN-Unterhändler, wie übrigens auch der Generalsekretär, während der sechs Jahre dauernden Verhandlungen über die erforderliche Rückendeckung durch Schirmherren. Auch wenn das gesamte Vertragswerk schon vor der Unterzeichnung arg ins Wanken geriet – bloßgestellt wurde das UN-Sekretariat nicht, obschon laut Simonitsch, einem Zeugen des Zeremoniells, der Friedensschluß eher einem Begräbnis glich und Pérez de Cuéllar den Umständen entsprechend eine Beileidsmiene aufsetzte. Die Mudscha-

UN-Vermittler Cordovez im Gespräch mit General Zia ul-Haq, Präsident Pakistans, am 22.Januar 1988 in Islamabad.

hedin hingegen waren nur mit dem US-Kongreß und mit der Zusicherung weiterer Kriegsgüter zufrieden; Cordovez zeigten sie die kalte Schulter. Ein Vermittler läuft immer Gefahr, zur ›persona non grata‹ erklärt zu werden. In Neu-Delhi wurde ich von Afghanen belehrt, daß Cordovez die innenpolitischen Fragen – also die Zusammensetzung einer etwaigen Übergangsregierung, die Rolle des Exkönigs Zahir Shah, die mögliche Eingliederung von Mitgliedern der DVPA – im Stile eines Vermittlers anpackte und sich nicht darauf beschränkte, bloß seine Guten Dienste anzubieten. Diese Darlegung läßt sich indes als irrig nachweisen. Cordovez – wie später der Sowjetbotschafter in Kabul, Julij Woronzow – standen in Wirklichkeit den selbstsicher wirkenden Mudschahedin im Wege, die ja nur das eine Ziel verfolgten und verfolgen, Najibullah und seine Anhänger in die Flucht zu schlagen. Cordovez war ihnen schon seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge, nicht nur weil sie von den Verhandlungen ausgeschlossen waren, sondern weil er auch in so besonderem Maße im grellen Rampenlicht stand. Letzteres hat auch in anderen Kreisen Anstoß erregt. Es ist zwar verständlich, daß ein Sonderbeauftragter, der eine weltpolitisch heikle Aufgabe zu lösen hat, aller Augen auf sich zieht, aber es wird als abträglich empfunden, wenn die geernteten Lorbeeren – solange es solche gibt – nicht geteilt werden; in anderen Worten, wenn (wie in der Weltpresse zu lesen war) der Eindruck entsteht, daß es an der engen Zusammenarbeit, am fortlaufenden Gedankenaustausch mit dem Generalsekretär gemangelt hat. Diese Vermutung ist auch entstanden, weil gewisse Fehler begangen wurden, die bei einem solchen Zusammenwirken möglicherweise vermieden worden wären. Im September 1983(!) erklärte zum Beispiel Cordovez anscheinend von sich aus, daß die Verträge zur Regelung des Afghanistankonflikts schon zu 95 Prozent unter Dach und Fach seien. Eine unbedachte Äußerung, da die Grundsteine für die erste und wichtigste Säule des Vertragswerks, den Abzug der ausländischen Truppen, noch nicht gelegt waren. Die Folgen blieben nicht aus: Islamabad wurde verunsichert und legte für längere Zeit den Hemmschuh an.

IV

Wie verhält es sich nun mit dem wiederholt vorgebrachten Einwand, daß ›Genf‹ lediglich ein Rezept für weiteres Blutvergießen, für die Verlängerung des Leidensweges Millionen Unschuldiger sei? Es ist unbestreitbar, daß diejenigen, die während Jahrzehnten in der UN-Friedenssicherung tätig gewesen sind und Zeugen ihrer Erfolge waren, zutiefst betroffen sind, daß Afghanistan ein solcher Mißerfolg wurde. Vielleicht war der jetzt tobende Bruderkrieg unvermeidbar. Konnte vom UN-Sekretariat aber nicht mehr unternommen werden, um das drohende Unheil abzuwenden? Viele hegen ihre Zweifel. Vielleicht lehrt uns Afghanistan, daß eine UN-Vermittlung sich nicht immer damit begnügen soll, sich auf ›Paten‹ abzustützen. Wenn erforderlich, sollte sie auch den Mut aufbringen, sich für eine neue Marschrichtung einzusetzen – wie zu Zeiten Dag Hammarskjölds –, auch wenn es mancherorts Mißfallen erregen und das Vorgehen gefährden sollte. Spätestens 1987 hätte nämlich, wie ich meine, das Sekretariat sich ernsthaft bemühen sollen, die Mudschahedin in die Verhandlungen einzubeziehen, um sie an kommende Abmachungen zu binden. Man könnte einwenden, rückblickend sei dies leicht gesagt. Nicht unbedingt; zu jenem Zeitpunkt gab es nämlich, wie schon angedeutet, genügend Anzeichen, daß Moskau entschlossen war, das mißglückte Abenteuer abzubrechen und eine politische Lösung – einen Vergleich zwischen den verfeindeten Afghanen – zu erkunden. Gorbatschow sprach ja von einer Regierung der nationalen Versöhnung und ließ durchblicken, daß darin die Widerstandskämpfer tonangebend sein würden. Eine Gelegenheit, die hätte ergriffen werden müssen: Das Sekretariat – schließlich eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen – hätte ein deutliches Wort sprechen und die Beteiligten mit Nachdruck und lautstark ermahnen sollen, Verhandlungen in diesem Sinne zu ermöglichen. Sofern der UN-Generalsekretär darauf bestanden hätte, wäre US-Präsident Reagan wohl der Mann gewesen, der UN-Vermittlung eine solche Kehrtwendung zu erleichtern und auf Islamabad und Peschawar den nötigen Druck auszuüben. Er scheute sich bekanntlich nicht, sich über Bedenken und Einwände aus den eigenen Reihen, einschließlich des Kongresses, hinwegzusetzen, und er hätte dank seiner bemerkenswert guten Beziehungen zu Gorbatschow wahrscheinlich einen Durchbruch erwirken können.

V

Noch vor kurzem erschien eine politische Lösung außer Reichweite. Erstens hatte Washington Ende März dieses Jahres jede Ausweitung der UN-Aufgaben in Afghanistan abgelehnt. Zweitens hatte Reagans Nachfolger George Bush gleichzeitig in einem Brief an Gorbatschow jegliche Zusammenarbeit mit dem Ziel eines Waffenstillstands und zur »Errichtung einer Regierung auf breiter Grundlage«, welche von Pérez de Cuéllar in seinem Bericht vom 15.Februar 1989 (UN Doc. S/20465) angeregt wurde, verworfen. Das gleiche Schicksal erlitt der sowjetische Vorschlag für eine sogenannte negative symmetrische Militärhilfe. Leitartikel in führenden amerikanischen Zeitungen, so in der ›Washington Post‹ und der ›New York Times‹, welche diese als »hart« und »überholt« bezeichnete Politik in Frage stellten und Verhandlungen mit Moskau empfahlen, hatten für das Verhalten des US-Präsidenten, kurz zusammengefaßt, folgende Erklärung: Er sehe keinen Grund, den Wünschen Pakistans nicht weiterhin nachzukommen, da Islamabad (und wohl seine eigenen Geheimdienste) trotz einer gewissen Ernüchterung nach wie vor überzeugt sind, daß der Sturz Najibullahs und der DVPA nur eine Frage der Zeit sei; der Krieg müsse also mit allen Mitteln fortgesetzt werden, bis die Kräfte des Regimes in Kabul nachlassen – auch wenn dabei Zehntausende umkommen, verwundet und verkrüppelt werden oder ihr Heil in neuerlicher Flucht suchen müssen. Gemäß der amerikanischen Presse ist Bush weder ›für‹ noch ›gegen‹ Gorbatschow, und er will den Eindruck nicht aufkommen lassen, daß es der sowjetische Präsident sei, der auf der Weltbühne den Ton angibt. Bush sehe daher keine Veranlassung – so war dort zu lesen –, es der Sowjetunion nach den von ihr verursachten schrecklichen Verheerungen zu ermöglichen, mit einem blauen Auge davonzukommen und auch in Zukunft in Kabul mitreden zu dürfen (was, wie wir wis-

Diego Cordovez am 30.Januar 1988 in Peschawar mit Younis Khalis, dem Vorsitzenden der ›Islamischen Allianz der afghanischen Mudschahedin‹. Der Widerstand blieb freilich von den Genfer Vereinbarungen ausgeschlossen.

sen, für Pakistan ein Alptraum werden könnte). In seiner ersten ausführlichen Erklärung über die amerikanisch-sowjetischen Beziehungen seit seinem Amtsantritt (der vom 11.Mai) bekräftigte der Präsident sein vorsichtiges Vorgehen, seine Zurückhaltung gegenüber Moskau. Sein Abwarten, sein bewußtes Nichtstun, das (wie die Zürcher ›Weltwoche‹ hervorhob) Fehlen jeglichen Hinweises auf die jüngsten Ereignisse in der Sowjetunion und in Osteuropa, wie »wenn in Afghanistan und Polen und Ungarn nichts geschehen wäre«, standen im schroffen Gegensatz zu dem von seinem Vorgänger eingeschlagenen Kurs. Das »Duett« mit Gorbatschow, wie das gleiche Blatt es beschrieb, hatte keine Fortsetzung gefunden, und es hieß, Reagan sei darüber verärgert.

Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, daß es um die Guten Dienste des UN-Generalsekretärs still, ja sehr still geworden war, er sich mit der weiterhin bescheidenen Rolle der UNGOMAP zu begnügen hatte, und daß der äußerst fähige Sadruddin Aga Khan, der als Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Hervorragendes leistete, sich bezüglich der ihm anvertrauten Aufgaben des Wiederaufbaus mit Geduld wappnen muß. Der Zug wurde, so meine ich, vor zwei Jahren, wenn nicht schon früher verpaßt.

VI

Daß man die Kanonen sprechen ließ, hatten erneut die jüngsten Wortgefechte im Sicherheitsrat der Weltorganisation offenbart, welche leider die Zeiten des Kalten Krieges in Erinnerung brachten. Der Rat hatte sich – abgesehen von der Verabschiedung der mehr technischen Resolution 622 (Text: VN 1/1989 S.35) im letzten Oktober – seit Januar 1980 nicht mehr mit Afghanistan befaßt. Damals sträubte sich Moskau gegen jegliche Erörterung unter dem Vorwand, daß er sich nicht in innere Angelegenheiten einmischen dürfe. Diesmal verlangte Kabul das Zusammentreten des Rates und beschwerte sich, daß Pakistan gegen seinen Nachbarn Krieg führe und den Genfer Abkommen überhaupt keine Beachtung schenke, sie gar ins Lächerliche ziehe. Geradezu mengenweise dienten den Anklägern westliche Quellen, vor allem führende Zeitungen, als Beweismaterial für Pakistans kriegerische Verwicklung und für die Mittäterschaft der Vereinigten Staaten.

Obwohl die Beweise schwerlich zu entkräften waren, nahmen die westlichen und islamischen Vertreter diese Flut von Anschuldigungen eher gelassen hin. Der Pakistaner Iqbal Akhund – ein begabter Diplomat, den ich, als er UN-Sonderbeauftragter in Libanon war, sehr zu schätzen lernte – befand zum Beispiel, daß es eine Zumutung sei, den Rat zu diesem Thema zu versammeln; er solle sich mit wichtigeren Fragen, nämlich mit Namibia, beschäftigen. Dies war natürlich eine an den Vorsitzenden des Rates im Monat April, den sowjetischen Botschafter Belonogow, gerichtete Spitze. Am klarsten und ohne Umschweife drückte sich der Brite Sir Crispin Tickell aus, als er abschließend erklärte, daß die Mudschahedin, welche während neun bitteren Jahren einen Befreiungskrieg geführt hätten, nicht bereit seien, sich um einen Vergleich zu bemühen; sie wollten von einem Regime nichts wissen, das mit Hilfe ausländischer Truppen eine solch offenkundige Mißwirtschaft betrieben und dem Land dermaßen geschadet habe. Es gebe keinen Grund, warum die Mudschahedin jetzt den Kampf aufgeben sollten – einen Kampf, der, so Tickell, von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung unterstützt werde. Die Beratungen des Sicherheitsrats endeten also, wie allgemein erwartet wurde, ergebnislos; eine gemeinsame Stellungnahme der Ratsmitglieder kam nicht zustande.

Der Sicherheitsrat sah somit der Selbstzerfleischung der Afghanen untätig zu. Es war sogar die Rede von einem bevorstehenden Großangriff auf die Hauptstadt, die angeblich von 100 000 Soldaten verteidigt wird, welche (wie ein Berichterstatter schreibt) im wahrsten Sinne des Wortes um ihre Haut kämpfen, denn Überläufer gibt es keine mehr. Gerne hätte man sich an eine Hoffnung, an einen Strohhalm geklammert. Ein Hoffnungsschimmer waren die oben erwähnten Leitartikel; ein zusätzlicher war der Vorstoß eines US-Abgeordneten. In der ›New York Times‹ vom 19.Mai setzte sich Anthony Beilenson, ein Demokrat aus Kalifornien, mit Nachdruck für die Einstellung der amerikanischen Militärhilfe an die Widerstandskämpfer und für gleichzeitige Verhandlungen mit den Sowjets ein, damit auch diese ihre Klienten nicht weiterhin mit Rüstungsgütern versehen. Er berief sich also auf den Grundsatz der negativen Militärhilfe, der bekanntlich von Moskau befürwortet wird. Wenn dies nicht geschehe, so führte Beilenson weiter aus, würden die leidgeprüften Afghanen in steigendem Maße nicht mehr die Sowjets, sondern vielmehr die Amerikaner verwünschen; eine peinliche Schlappe für das Zweigespann Bush/Baker zeichne sich ab. In diesem Zusammenhang rügte Beilenson seinen Außenminister, weil dieser bei seinem Moskaubesuch sich in kein Gespräch über Afghanistan einließ.

Eine Kehrtwendung deutet sich nunmehr in Islamabad an. »Endlich«, ist man versucht zu sagen. Das erste Anzeichen hierfür war die Ende Mai erfolgte Ablösung von General Hamid Gul, der dem Sicherheitsdienst vorstand und dem der erfolglose Ansturm auf Jalalabad zur Last gelegt wird. Bei den Unterredungen der pakistanischen Regierungschefin Benazir Bhutto in Washington Anfang Juni trat der Umschwung klarer zutage: sie bat nämlich Präsident Bush und den Kongreß, einer militärischen Lösung nicht mehr nachzujagen und Verhandlungen aufzunehmen. Sie zählt dabei offenbar darauf, daß die Sowjetunion zumindest Najibullah fallen läßt, um eine allgemeine Versöhnung, einen Vergleich zwischen den entzweiten Afghanen zu erleichtern. Es heißt, Benazir Bhutto sei in Washington auf volles Verständnis gestoßen; auch die amerikanischen Stellen seien jetzt davon überzeugt, daß die Mudschahedin es mit Waffengewalt nicht schaffen können und sich deshalb nun die Suche nach einer politischen Lösung aufdränge. Auch wenn Prädident Bush, der unvermittelt eine höhere Gangart eingeschaltet hat, sich des ›heißen Drahtes‹ und anderer vertraulicher Mittel bedienen sollte, sind solche Verhandlungen bekanntermaßen langwierig. Selbst wenn sie sich in die Länge ziehen, sollten sie jedoch bewirken, daß die mörderischen Kämpfe abflauen und Unschuldige nicht mehr stündlich um ihr Leben bangen müssen. Vielleicht besinnt sich sogar der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eines Besseren und entschädigt uns für das klägliche Schauspiel vom April. Auch das UN-Sekretariat wartet auf die Gelegenheit, das ihm unbestritten innewohnende Potential voll zu entfalten.

Der kategorische Konjunktiv der Friedenssicherung

Zur Deklaration der Generalversammlung über die Prävention und Beilegung internationaler Konflikte

KLAUS DICKE

In einem höchst tiefsinnigen Aufsatz über die menschliche Leidenschaft, der unter dem Titel ›Der kategorische Konjunktiv‹ steht, führt der Philosoph Helmuth Plessner über den Aussagemodus Konjunktiv aus:

»Die konjunktivische Form schwächt ab, mildert die Härte der Aussage und entzieht sich ihrer Verpflichtung auf das Gewesene (frankfurterisch: der ›hätte mer‹-Verein) wie auf das Kommende in gleicher Weise. Aber mit dieser Abschwächung gewinnt sie den Bereich der Imagination, der dem Wirklichen wie dem Möglichen in gleicher Weise verschlossen ist.«[1]

Man kann sich kaum eine treffendere Charakterisierung der Resolution 43/51 der Generalversammlung vom 5.Dezember 1988 vorstellen, mit welcher sie die *Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet*[2] verabschiedet hat, als eben den Plessnerschen Gedanken vom kategorischen Konjunktiv. Zum Verständnis dieses Vergleichs ist es jedoch erforderlich, zunächst die Entstehungsgeschichte der Deklaration nachzuzeichnen und ihren Inhalt zu skizzieren. Als Vergleichsmaßstab sind dann die Bestimmungen der Charta zur Friedenssicherung und Streitbeilegung sowie verschiedene einschlägige Reformansätze in Erinnerung zu rufen. Erst auf diesem Hintergrund kann eine Würdigung der Deklaration erfolgen.

I. Die Entstehungsgeschichte der Erklärung

Die Entstehungsgeschichte der Deklaration über die Verhütung und Beseitigung von Konflikten ist eng mit den Geschicken des *Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen*[3] verbunden. Der Sonderausschuß hatte nach seiner Gründung durch Resolution 3349(XXIX) vom 17.Dezember 1974 mehrere Jahre erfolglos Möglichkeiten und Realisierungschancen einer Revision der UN-Charta, nicht zuletzt auch in den Bereichen von Kapitel VI und VII, behandelt. Auf Grund der anfänglichen Erfolglosigkeit des Ausschusses hat die 38. Generalversammlung sich veranlaßt gesehen, sein Mandat enger und präziser zu formulieren. In ihrer Entschließung 38/141 vom 19.Dezember 1983 forderte sie den Ausschuß auf, auf seiner nächsten Tagung der Frage der Friedenssicherung in all ihren Aspekten Priorität zukommen zu lassen und ihr mehr Zeit zu widmen, um die Rolle der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats zu stärken und die Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben unter der Charta voll zu erfüllen. Dazu sei es unter anderem erforderlich, die Verhütung und Beseitigung von Friedensbedrohungen oder von Situationen, welche zu internationalen Konflikten führen könnten, zu prüfen. Nachdem der Ausschuß 1982 mit der ›Manila-Deklaration‹[4] ein Dokument erarbeitet hatte, welches die Staatenverpflichtungen und Aufgaben der UN aus Kapitel VI (›Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten‹) in Erinnerung ruft, war er nunmehr aufgefordert, sich mit Priorität einer möglichen Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung (Kapitel VII) zuzuwenden.

Die Hauptarbeit des Ausschusses auf seiner Tagung 1984 war denn auch der Frage gewidmet, wie die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention gestärkt werden könne. Sechs Staaten – Belgien, die Bundesrepublik Deutschland (von der der Anstoß ausging), Italien, Japan, Neuseeland und Spanien – hatten ein entsprechendes Arbeitspapier vorgelegt.[5] Das Papier folgte einem handlungsorientierten Ansatz und enthielt Empfehlungen, auf welche Weise die Bestimmungen der Charta über das Konfliktmanagement hinaus auf die Vorbeugung und möglichst frühe Bereinigung internationaler Konflikte ausgedehnt werden könnten. Es bestand aus drei Kapiteln: I. Vorbereitung der Organe zur wirksamen Konfliktprävention; II. Konfliktpräventive Handlungsmöglichkeiten; III. Auswertung. In der Diskussion über dieses Papier wurden zwei Vorbehalte artikuliert, deren Überwindung den Ausschuß bis 1988 beschäftigen sollte; zum einen wurde der in dem Papier verfolgte Ansatz – insbesondere von seiten der sozialistischen Staaten – als zu eng betrachtet. Die Überlegungen des Ausschusses dürften sich nicht allein auf eine Konfliktprävention konzentrieren, sondern hätten vielmehr dem ursprünglichen Mandat zufolge den Gesamtbereich der Friedenssicherung in den Blick zu nehmen. Unter anderem wurde der Gedanke eines Verhaltenskodex für die Staaten erwähnt, denn nicht allein und nicht primär die Organe der UN, sondern in erster Linie die Staaten hätten als Adressaten entsprechender Empfehlungen zu gelten. Zum zweiten wurden deutliche Vorbehalte gegen jede Änderung der Charta laut. So wurde etwa kritisch angemerkt, daß die im Arbeitspapier angesprochene Informationsbeschaffung durch UN-Organe eine neue, von der Charta nicht gedeckte Aktivität der Vereinten Nationen begründen würde. Andererseits wurde betont, der Ausschuß solle sich nicht damit begnügen, lediglich einschlägige Charta-Bestimmungen zu wiederholen, sondern sich Zeit lassen, um zu einer wirklichen Stärkung der Rolle der UN im Bereich der Friedenssicherung vorzustoßen.

Für die darauffolgende Tagung des Ausschusses hatten die genannten Einbringer am 7.März 1985 eine modifizierte Fassung ihres Arbeitspapiers vorgelegt. Bei der Einführung im Ausschuß wurde der Ansatz der Vorlage präzisiert und darauf hingewiesen, daß die in Artikel 33 der Charta erwähnten Methoden der friedlichen Streiterledigung nicht berücksichtigt seien, obgleich in der Praxis Streitschlichtung und Konfliktprävention nicht scharf auseinanderzuhalten seien.[6] Es gehe vielmehr darum, die Mechanismen der Friedenssicherung in einem möglichst frühen Stadium eines Konflikts zur Anwendung zu bringen. Daher beziehe sich das Papier auch auf »Angelegenheiten«, womit es dem Terminus von Art. 99 der Charta und nicht der auf den Fall der Krise bezogenen Terminologie des VII. Kapitels folge. Diese Sprachregelung stieß jedoch auf starken Widerstand. Insbesondere wurde auch – unter Verweis auf Art. 34 der Charta – die Frage gestellt, wer denn über das Vorliegen einer den Frieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Angelegenheit zu befinden habe. Gerade unter diesem Aspekt sei von Interesse, daß der Generalsekretär von seiner Kompetenz unter Art. 99 nur selten Gebrauch gemacht habe und die in Art. 99 angesprochenen »Angelegenheiten« in der Tat sehr sorgsame Abwägung erforderten.

Bei den Debatten im Ausschuß fällt insbesondere auf, daß im Zentrum immer wieder die Frage stand, ob die einzelnen Aussagen des Arbeitspapiers und die Terminologie chartakonform seien oder nicht. Es wurde deutlich, daß der Dissens über Charta-Änderungen, der in den ersten Jahren seines Bestehens die Arbeit des Sonderausschusses behindert hatte, keineswegs behoben war. Er tauchte spätestens bei der Frage wieder auf, was die – unwidersprochene – Absicht, ein ›deklaratorisches‹ Doku-

ment als Ergebnis anzustreben, denn bedeute: Sollte eine feierliche Deklaration der Generalversammlung erstellt werden, die auf dem Wege einer authentischen Interpretation der Charta deren Bestimmungen der veränderten Wirklichkeit des internationalen Systems anpassen sollte? Auf eine solche Möglichkeit der ›weichen‹ Charta-Revision hatten bei der Gründung des Ausschusses die Vereinigten Staaten ausdrücklich hingewiesen, um das Ansinnen von Charta-Änderungen zurückzuweisen.[7] Oder war das Ziel eine Deklaration, mit der – insofern der Aufwertung von Deklarationen in der jüngeren Vergangenheit Rechnung tragend – neues Recht geschaffen oder aber – im Sinne des ›prédroit‹ – ein Prozeß der Rechtsfortbildung eingeleitet werden sollte? Oder aber wollte man diese Fragen bewußt offen lassen? Dann wäre das Ziel wohl lediglich ein Dokument gewesen, das der Manila-Deklaration insofern vergleichbar wäre, als einige Charta-Bestimmungen lediglich wiederholt und der Eindruck erweckt würde, als sei ihre verbale Bekräftigung schon eine Steigerung ihrer Wirksamkeit.

Die Arbeitsweise des Ausschusses im bisher geschilderten Abschnitt war dadurch gekennzeichnet, daß die Einbringer des Arbeitspapiers kritische Anregungen aufgegriffen und artikulierten Bedenken Rechnung getragen hatten. So hatte sich trotz weiter bestehender Bedenken im einzelnen ein Konsens zumindest in bezug auf die Grundlinien des Vorschlages zur Konfliktprävention abgezeichnet.

In Fortsetzung der durchaus kooperativen Arbeitsweise legten denn auch die Initiatoren für die Ausschußtagung von 1986 ein nunmehr umgestaltetes Arbeitspapier vor, das in 23 Ziffern Empfehlungen an die Staaten, an den Sicherheitsrat, an die Generalversammlung und an den Generalsekretär richtete.[8] Der Verhandlungsprozeß wurde indessen dadurch erschwert, daß die DDR, Polen und die Tschechoslowakei ein umfängliches zweites Arbeitspapier vorlegten, welches der Rolle der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung insgesamt – und lediglich unter anderem der Konfliktprävention – gewidmet war.[9] Ausführlich wurde darin an die Charta-Bestimmungen erinnert und wurden die Pflichten der Staaten betont; daß zwischen »möglichen Schritten« der Staaten, des Sicherheitsrats und anderer UN-Organe unterschieden wurde, macht die Intention deutlich, den Sicherheitsrat als Schutzmantel staatlicher Souveränität ins Feld zu führen. So stellte denn auch der erste operative Artikel des Arbeitspapiers fest, daß die »grundlegende Verantwortung« für die Aufrechterhaltung des Friedens und die Konfliktprävention bei den souveränen Staaten als primären Völkerrechtssubjekten liege – eine Aussage, welche einen tiefgreifenden Dissens über den rechtlichen Status des Sicherheitsrats ans Licht brachte. Denn sie entspricht der nach wie vor herrschenden Lehre der sozialistischen Staaten, die Autorität des Sicherheitsrats lediglich als eine aus der Souveränität der Staaten hergeleitete gelten zu lassen.[10] Im Lichte der insbesondere in den westlichen Staaten herrschenden Gegenmeinung, nach welcher der Friedenssicherung durch internationale Organisationen, wie sie sich in Kapitel VII der Charta niederschlägt, eigenständige Autorität zukommt, wird indessen durch die genannte Formulierung der die »Aufgaben und Befugnissse« des Sicherheitsrats umreißende Art. 24 der Charta glatt beiseite geschoben.[11] Im übrigen waren die politischen Weltprobleme der Gegenwart von den Nuklearwaffen bis zum Verschuldungsproblem in dem in der Tat ›umfassenden‹ und ›allumgreifenden‹ Dokument vollzählig angesprochen. Der Ausschuß einigte sich indessen dahin gehend, die Beratungen über den nunmehr als nahezu beschlußreif anzusehenden ursprünglichen Entwurf fortzusetzen, freilich unter Einbeziehung einiger Elemente des neu vorgelegten Arbeitspapiers. So müsse insbesondere dem Verhalten der Staaten mehr Aufmerksamkeit zukommen als der überarbeitete Entwurf dies vorsah.

Eine dritte, nunmehr in Deklarationsform vorgelegte Überarbeitung bildete die Grundlage für den endgültigen Text der Erklärung, der 1987 vom Ausschuß als Ganzem erarbeitet und im März 1988 verabschiedet wurde. Der Entwurf wurde im Oktober 1988 in dem für Rechtsfragen zuständigen 6. Hauptausschuß der Generalversammlung ausführlich beraten und – ohne Änderungen – ohne förmliche Abstimmung der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen. Mit Resolution 43/51 vom 5.Dezember 1988 wurde er von dieser ebenfalls einvernehmlich verabschiedet.

Aus der Charta der Vereinten Nationen:

Artikel 33

1. Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.
2. Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.

Artikel 34

Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer der Streitigkeit oder der Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.

. . .

3. Das Verfahren der Generalversammlung in Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt wird, bestimmt sich nach den Artikeln 11 und 12.

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 99

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

II. Inhalt der Deklaration

Nach einer umfänglichen Präambel spricht die Deklaration in 25 Ziffern Empfehlungen aus, die sich an die Staaten, den Sicherheitsrat, die Generalversammlung, den Generalsekretär und abschließend nochmals die Staaten richten. Der erste Absatz der Präambel enthält eine Definition von Streitigkeiten und Situationen, welche Formulierungen aus Art. 34 der Charta übernimmt – die »Angelegenheiten« aus Art. 99 also ausklammert –, freilich ohne auf das brisante Problem einzugehen, wem denn das Recht zukomme, über das Vorliegen einer Streitigkeit oder Situation zu befinden. Genau dieses Recht wird in Art. 34 dem Sicherheitsrat vorbehalten. Der zweite Präambelabsatz stellt eine enge Verbindung zwischen Friedenssicherung und friedlicher Streiterledigung her. Im fünften Absatz der Präambel wird das in der Charta nicht verankerte, erstmals in der Deklaration über die Grundsätze freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten[12] auftauchende Recht der Staaten betont, sich bei der friedlichen Konfliktbereinigung Mittel eigener Wahl zu bedienen. Daran anschließend wird die vorliegende Deklaration in den Zusammenhang der eben erwähnten Deklaration über freundschaftliche Beziehungen, der Manila-Deklaration und der 1987 verabschiedeten Erklärung über die Verstär-

kung der Wirksamkeit des Gewaltverbots[13] gestellt. Die im achten Präambelabsatz enthaltene Aufforderung an die Staaten, »mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten«, war in den Vorbereitungsarbeiten insofern auf Bedenken gestoßen, als ein generelles Abheben auf die ›zuständigen Organe‹ die Gewichtung zwischen den einzelnen Organen – im Klartext: den Vorrang des Sicherheitsrats und damit der Veto-Möglichkeit der Großmächte – relativieren könnte. Diesem Bedenken trägt der Hinweis auf die Artikel 24 und 25 der Charta im vorletzten Präambelabsatz Rechnung. Doch wird abschließend immerhin auf die »wichtige Rolle« der Generalversammlung und des Generalsekretärs hingewiesen. Hervorgehoben sei auch, daß der Gedanke der Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen nach dem Völkerrecht (›rule of law‹) und – auf Drängen der Volksrepublik China – der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker in der Präambel betont werden.

Die ersten sechs Ziffern der Erklärung richten sich an die Staaten, und zwar nicht – wie im ursprünglichen Entwurf – lediglich an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, sondern an die Staaten schlechthin. Der Gedanke der Friedensschaffung mittels des Völkerrechts (›peace through law‹)[14] ist für die beiden ersten Punkte bestimmend; die Staaten werden zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und effektiven Verwirklichung der UN-Charta aufgerufen. Als eine Art ›vertrauensbildende Maßnahme‹ werden unter Punkt 3 Konsultationen empfohlen; damit wird auf die friedenssichernde Bedeutung des Dialogs und von Verhandlungen hingewiesen. In diesem Zusammenhang hätte man einen Verweis auf den Charakter der Vereinten Nationen als ›Forum‹ der Staaten (Art. 1 Abs. 4 der Charta) erwarten können. Eine Stärkung der regionalen Organisationen bei örtlichen Streitigkeiten zielt Ziffer 4 an. Schließlich wird (unter den Punkten 5 und 6) den Staaten nahegelegt, sich bei Streitigkeiten hinsichtlich der Wahl ihrer Mittel bei den UN-Organen »Rat« zu holen und eine Befassung des Sicherheitsrats frühzeitig, »gegebenenfalls vertraulich«, in die Wege zu leiten.

Die zweite Gruppe von Empfehlungen richtet sich an den Sicherheitsrat. Sie zielen darauf, die volle Bandbreite seines von der Charta vorgesehenen Handlungsspielraums in Erinnerung zu rufen und ein möglichst frühzeitiges Handeln des Rates zu empfehlen. Ziffer 7 weist auf die in Art.28 Abs.2 der Charta vorgesehene Möglichkeit hin, den Sicherheitsrat zu einer Art ›Friedensgipfel‹ auf Außenministerebene zu nutzen; von dieser Möglichkeit wurde zuletzt 1985[15] Gebrauch gemacht. Auch hierbei steht der Gedanke der Konfliktvorbeugung durch Verhandlung im Vordergrund. Ausdrücklich wird auch in Punkt 9 der Rat als Verhandlungsforum ins Spiel gebracht, wobei die Empfehlung, die betroffenen Staaten sollten ihre Auffassungen darlegen können, in den Vorbereitungsarbeiten insofern ausdrücklich begrüßt wurde, als dadurch die Fairness und damit Wirksamkeit des Verfahrens gerade gegenüber der Praxis der vergangenen Jahre verbessert werde.[16] Ziffer 11 beschreibt gängige Praxis des Rates; die Betonung in den Punkten 12 und 15 liegt jeweils auf »frühzeitig«, wobei die Aufforderung an den Rat, Gutachten beim Internationalen Gerichtshof einzuholen, hervorzuheben ist. Sie ergeht in Ziffer 19 auch an die Generalversammlung, der insgesamt 4 Ziffern gewidmet sind. Die darin enthaltenen Empfehlungen gehen nicht über die Artikel 11 und 12 der Charta hinaus; doch wird der Generalversammlung empfohlen, die Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung (›fact-finding‹) in ihren Empfehlungen stärker zu berücksichtigen.

Die dem Generalsekretär gewidmeten Punkte 20 bis 24 bauen auf Art. 99 der Charta und seiner in der Praxis sehr weiten Auslegung auf; sie suchen Handlungsmöglichkeiten des Generalsekretärs zur Friedenserhaltung auf eine »breitere rechtliche Basis zu stellen«.[17] Die Aufforderung, aus eigener Initiative an Konfliktparteien heranzutreten und »vollen Gebrauch von den Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu machen« (Ziffer 22), wertet die Rolle des Generalsekretärs in der Tat auf. Hier würdigt die Generalversammlung nicht zuletzt das Drängen insbesondere Pérez de Cuéllars auf eine Verbesserung der Rolle der Vereinten Nationen hinsichtlich ihrer vorrangigen Aufgabe, der Friedenssicherung.

Insgesamt fällt in den Empfehlungen der Deklaration eine Schwerpunktsetzung in vierfacher Hinsicht auf: Erstens soll den Staaten und den Organen der Vereinten Nationen die volle Bandbreite ihrer Handlungsmöglichkeiten im Blick auf die Friedenssicherung in Erinnerung gerufen werden. Dabei wird besonders in den an die Staaten gerichteten Empfehlungen eine Abstufung deutlich: grundlegende Bedeutung kommt der Achtung des Völkerrechts und politischen Verhandlungen zu; vermittelnde und beratende Funktionen kommen regionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen insgesamt, eine herausgehobene Verantwortung schließlich kommt dem Sicherheitsrat zu. Zweitens wird ein deutlicher Akzent auf das friedenssichernde beziehungsweise Konfliktursachen beseitigende Element zwischenstaatlicher Verhandlungen gelegt. Drittens zielen die Empfehlungen auf ein frühzeitiges und wohl auch auf ein häufigeres Tätigwerden aller Organe der Vereinten Nationen einschließlich des Internationalen Gerichtshofs. Viertens schließlich wird der Generalsekretär zu umfangreicher Friedensdiplomatie aufgefordert. Wie ist nun der Inhalt der Deklaration und wie sind insbesondere diese vier Schwerpunkte im Rahmen der Bemühungen um eine Reform der Friedenssicherung zu beurteilen?

III. Zum Stellenwert der Deklaration

Ausgangspunkt der im folgenden vorzunehmenden Bewertung ist zunächst die Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung einer Deklaration der Generalversammlung.[18] Rechtstechnisch handelt es sich bei einer Deklaration um eine in feierlicher Form abgegebene, besondere Beachtung erheischende Resolution der Generalversammlung, die jedoch – wie jede Resolution dieses Hauptorgans – nur empfehlenden Charakter hat. Nun wird die vorliegende Deklaration durch zwei Zusammenhänge in ein besonderes Licht gestellt. Zum einen wird sie ausdrücklich in eine Reihe mit den oben bereits erwähnten Deklarationen (mit der Erklärung über die Grundsätze freundschaftlicher Beziehungen, der Manila-Deklaration sowie der Deklaration zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gewaltverbots) gestellt. Solche Deklarationen werden zunehmend – und so jüngst auch vom Internationalen Gerichtshof – unmittelbar als Völkerrechtsquellen herangezogen. Ihnen ist damit zumindest eine wichtige Indizfunktion für die Fortentwicklung des Völkerrechts nicht abzusprechen. Zum andern wurde die vorliegende Deklaration von einem Ausschuß erarbeitet, der sich ausdrücklich damit befaßt, die Charta-Bestimmungen neuen Anforderungen des internationalen Systems anzupassen, ohne auf die Möglichkeit von Charta-Änderungen zurückgreifen zu können. Da man nun bei der rechtlichen Einschätzung einer Deklaration bei jeder einzelnen Bestimmung zu prüfen hat, ob ihre Verabschiedung von einem eindeutigen rechtsgestaltenden oder rechtsändernden Willen getragen war, und es keinesfalls genügt, allein die Tatsache einer einmütigen Verabschiedung schon als Beweis für die rechtliche Geltung des entsprechenden Dokuments gelten zu lassen, kommt der Frage, in welcher Intention die Deklaration erlassen wurde, unter Umständen weitreichende Bedeutung zu.

Wirft man unter diesem Aspekt einen Blick auf die Debatte des 6. Hauptausschusses über den Deklarationsentwurf, so ergibt sich ein nicht ganz widerspruchsfreies Bild. Einerseits betonten sowohl der Vorsitzende des Sonderausschusses, Bengt Broms aus Finnland, als auch die Initiatoren, daß mit der Deklaration keinerlei Änderung der Charta beabsichtigt sei. Vielmehr seien Vorkehrungen »kodifiziert« worden, die in der Praxis seit länge-

rer Zeit Anwendung fänden und vollständig mit der Charta übereinstimmten. Andererseits aber wird hervorgehoben, daß die Charta die Konfliktprävention vernachlässige und insofern der Generalsekretär insbesondere in seinen Jahresberichten zu Recht angemahnt habe, diese Lücke zu schließen. Dabei wird von westlicher Seite ausdrücklich anerkannt, daß die Sowjetunion in einem Memorandum von 1987[19] die entsprechenden Vorstöße Pérez de Cuéllars akzeptiert und damit wohl auch zum Zustandekommen der Deklaration beigetragen hatte.

Zwei weitere Stellungnahmen im 6. Ausschuß verdienen in diesem Zusammenhang Erwähnung. Erstens der auch im Sonderausschuß immer wieder formulierte Hinweis darauf, daß nicht Lücken in den Charta-Bestimmungen, sondern allein mangelnder politischer Wille der Staaten, diese anzuwenden, die Vorkehrungen der Charta zur Friedenssicherung weithin leerlaufen ließen. Insoweit ist in der Deklaration ein Kompromiß zu sehen, da einerseits an die Staaten appelliert wird, ihre Verpflichtungen ernst zu nehmen und mehr Gebrauch von den in der Charta angelegten Möglichkeiten zu machen, andererseits aber auch die Organe der UN aufgerufen werden, die ganze Bandbreite ihrer Handlungsmöglichkeiten auszunutzen – im Falle des Generalsekretärs diese sogar noch weiter zu dehnen. Mit diesem Kompromiß kann sowohl eine Konzeption der Friedenssicherung durch internationale Organisationen, welche deren Autorität allein von derjenigen der Staaten herleitet, als auch eine solche, die den Vereinten Nationen eigenständige Autorität zuschreibt, leben. Zweitens machten eine Reihe von Staaten kritisch geltend, daß die lediglich auffordernde und empfehlende Terminologie – »sollte(n)«, »könnte(n)« – dazu geeignet sei, die inhaltlich wiedergegebenen Charta-Bestimmungen abzuschwächen. Man mag solche Zurückhaltung in den Formulierungen damit erklären, daß die Generalversammlung den Staaten lediglich Empfehlungen geben kann und auch gegenüber den anderen Organen der UN Organrespekt walten lassen muß. Doch ist zumindest der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß man sich des Konjunktivs auch deshalb bedient, weil Deklarationen vielleicht doch als eigenständige Völkerrechtsquelle angesehen werden könnten.

Was ist nun mit der Deklaration wirklich erreicht? Ruft man sich die Reformbemühungen der Friedenssicherung in den Vereinten Nationen in Erinnerung, so steht einer Vielzahl von Vorschlägen der Mitgliedstaaten, zahlreicher Reformgremien der Organisation sowie der Wissenschaft[20] eine ernüchternde Fehlanzeige hinsichtlich praktischer Ergebnisse gegenüber. Die Generalversammlung konnte sich noch 1983 nicht auf die Besetzung eines Ausschusses einigen, der Implementierungsmöglichkeiten der Charta-Bestimmungen zur kollektiven Sicherheit überprüfen sollte.[21] Zum 40. Jahrestag der Gründung der Organisation hatte daher der Generalsekretär einen erneuten Vorstoß unternommen, die Rolle der UN in der Konfliktbeilegung zu stärken, und dabei auch auf die Bedeutung der Konfliktprävention hingewiesen. Eine Wiederbelebung des Sicherheitsrats, ein stärkerer und mehr systematischer Gebrauch von Tatsachenermittlungen, die Förderung von Verhandlungen und anderen Methoden friedlicher Streitbeilegung durch den Sicherheitsrat und eine Stärkung der vorbeugenden Funktionen des Rates insbesondere nach den Artikeln 35 und 99 der Charta standen im Zentrum seiner Initiative, die im Sicherheitsrat selbst durchaus positiv gewürdigt wurde.[22]

Eine Reihe von Empfehlungen der Deklaration zur Konfliktprävention weist nun sicherlich in die vom Generalsekretär angedeutete Richtung. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Verhandlungen durch die Organe der Vereinten Nationen und die Betonung der Rolle des Generalsekretärs unter Art. 99. Doch hat Ramcharan sehr zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Funktion des letzteren durchaus Grenzen hat, die ihm zum Beispiel in manchen Fällen verbieten könnten, Alarm zu schlagen, wenn auch die Fakten dafür sprächen. Denn dies mag ihm im Einzelfall durchaus gegebene Möglichkeiten stiller Diplomatie abschneiden. Eine Lösung könne daher nur im Zusammenspiel zwischen Generalsekretär und Sicherheitsrat gesucht werden, für welche allerdings die Kompetenz des Rates zur Tatsachenermittlung einen Ansatzpunkt biete. In Verbindung mit den Artikeln 34 und 39 der Charta sieht nämlich Regel 28 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats die Möglichkeit vor, Berichterstatter heranzuziehen. Diese Funktion könne der Generalsekretär beziehungsweise sein persönlicher Beauftragter für einen Konflikt ausfüllen. Dies ist nun in der Tat eine der Empfehlungen der von der Generalversammlung verabschiedeten Deklaration. Ihr zu folgen ist jedoch in erster Linie der Sicherheitsrat aufgerufen. Würde der Sicherheitsrat nun von dieser Empfehlung regelmäßig Gebrauch machen, würde dies zumindest den äußeren Eindruck einer stärkeren Einbindung des Rates in das Organgeflecht der UN, ja sogar einer gewissen Abhängigkeit von den Informationsquellen des Sekretariats mit sich bringen. Eine Konzeption des Sicherheitsrats als Staatenkonferenz privilegierter Mächte in den Vereinten Nationen würde hinter diesem Eindruck wohl zurücktreten müssen. Bedingung für eine solche Entwicklung wäre freilich eine Rückbesinnung auf die besondere Verantwortung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für den Weltfrieden, an die Israelian jüngst so beredt erinnert hat.

---

1 Helmut Plessner, Der kategorische Konjunktiv. Ein Versuch über die Leidenschaft, in: ders., Die Frage nach der conditio humana, Frankfurt 1976, 124–135(132).

2 Text: S.105f. dieser Ausgabe.

3 Zur Entstehungsgeschichte des Ausschusses Bengt Broms, The Special Committee on the Charter of the United Nations and the Strengthening of the Role of the Organization, in: German Yearbook of International Law 20(1977), 77–102. Zusammensetzung des Gremiums: S.108 dieser Ausgabe.

4 Text: VN 4/1983 S.133f. Dazu Michael Koch, Stillstand unter der Flagge des Fortschritts. Die Erklärung von Manila zur friedlichen Streitbeilegung, VN 4/1983 S.124ff.; Christian Tomuschat, Neuformulierung der Grundregeln des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen: Bewegung, Stillstand oder Rückschritt?, in: Europa-Archiv 38(1983), 729–738.

5 UN Doc. A/AC.182/L.38, wiedergegeben im Bericht des Sonderausschusses an die Generalversammlung A/39/33, Ziff.20.

6 A/40/33, Ziff.62.

7 A/C.6/SR.1517, Ziff.37.

8 A/AC.182/L.38/Rev.2, wiedergegeben in A/41/33, Ziff.44.

9 Wiedergegeben in A/41/33, Ziff.45.

10 Vgl. auch Viktor Israelian, Vorbeugende Diplomatie mittels der Vereinten Nationen. Ein Bestandteil sowjetischen Neuen Denkens, VN 1/1989 S.2 (Effektivität der UN durch Zusammenwirken der bedeutendsten Mächte der antifaschistischen Koalition) und S.4 (»Pluralismus heißt . . . nicht, daß alle Staaten ein gleiches Maß an Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tragen«).

11 Mit unüberhörbarer Ironie merkte denn auch ein Delegierter an, daß man angesichts von Art. 24 der Charta das »grundlegend« wohl bezweifeln könne; doch werde es bei weiter Auslegung insofern richtig, als den Staaten als Mitgliedern des Sicherheitsrats in der Tat »grundlegende« Verantwortung zukomme.

12 Resolution 2625(XXV) v.24.10.1970; Text: VN 4/1978 S.138ff. Dazu Ulrich Scheuner, Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung. Die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten, VN 4/1978 S.111ff.

13 Resolution 42/22 v.18.11.1987; Text: VN 2/1988 S.68ff. Dazu der Kurzbeitrag des Verfassers in VN 4/1987 S.144ff.

14 Dazu Jost Delbrück, Peace Through Emerging International Law, in: Raimo Väyrynen (ed.), The Quest for Peace, London/Beverly Hills 1987, 127–143 mit weiteren Nachweisen.

15 Anläßlich des 40jährigen Bestehens der Vereinten Nationen; Text der abschließenden Erklärung des Ratspräsidenten, des britischen Außenministers Sir Geoffrey Howe, S/17501: VN 3/1986 S.116f.

16 A/40/33, Ziff.107.

17 So der Delegierte Brasiliens bei den Beratungen über die Deklaration im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung, A/C.6/43/SR.16 v.18.11.1988.

18 Dazu Tomuschat (Anm.4); ders., Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. Zur Gestaltungskraft von Deklarationen der UN-Generalversammlung, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 36(1976), 444–490; Jochen Abr. Frowein, Der Beitrag internationaler Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, in: ZaöRV 36(1976), 147–167; Georg Dahm/Jost Delbrück/Rüdiger Wolfrum, Völkerrecht I/1, 2.Aufl., Berlin 1989, 70–74.

19 A/43/629 v.22.9.1988.

20 Dazu Davidson Nicol, The United Nations Security Council. Towards greater Effectiveness, New York (UNITAR) 1982; B.G. Ramcharan, Keeping Faith with the United Nations, New York (UNITAR) 1987, 86ff.

21 Vgl. Rüdiger Wolfrum, Ursprüngliche Aufgabenzuweisung und jetzige Aktivitäten der Vereinten Nationen: Faktischer Wandel und normative Bewertung, in: ders. (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen. Möglichkeiten und Grenzen, Berlin 1989, 129–156(135).

22 Ramcharan (Anm.20), 88ff. unter Hinweis auf UN Doc. S/15971.

IV. Würdigung der Deklaration

Damit haben die im Konjunktiv gehaltenen Empfehlungen der Deklaration in der Tat »den Bereich der Imagination« erreicht. Die konjunktivische Abschwächung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten stellt die Praxis der Vergangenheit wie auch mögliche Änderungen der Charta zurück und bringt jene Fiktion vor das geistige Auge der Generalversammlung, welche bei der Gründung der Organisation die Struktur des Sicherheitsrats bestimmte: die Solidarität der als Ständige Mitglieder des Rates mit besonderer Verantwortung versehenen Mächte. Ihr politischer Wille erscheint als für den Erfolg der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen entscheidender Faktor. Wie im kategorischen Imperativ Kants die Freiheit des Menschen, so wird im kategorischen Konjunktiv der Generalversammlung die Erfolgschance der Vereinten Nationen sichtbar.
Um die politische Wirklichkeit wiederzugewinnen, seien abschließend zwei Beispiele genannt, die zeigen könnten, ob die Imagination der Generalversammlung die Vereinten Nationen zu praktischen Ergebnissen führt.

- So hat Bolivien im 6.Hauptausschuß mit dem Hinweis auf seinen »erzwungenen« Status als Binnenland einen Konflikt benannt, der seit langer Zeit vor der Generalversammlung immer wieder zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen diesem Staat und Chile führte. Hier liegt geradezu ein Paradebeispiel für eine Herausforderung an die Konfliktprävention durch die Vereinten Nationen vor.
- Zum anderen steht das Thema der Tatsachenermittlung nach Abschluß der Arbeiten an der nunmehr verabschiedeten Deklaration zur Konfliktprävention mit Vorrang auf der Tagesordnung des Charta-Ausschusses. An den hier zu führenden Verhandlungen kann sich erweisen, ob eine stärkere Einbindung des Sicherheitsrats in das Organgeflecht der Vereinten Nationen möglich ist – oder aber ob erneut alter Wein in den neuen Schlauch einer die Praxis ›kodifizierenden‹ Deklaration umgegossen wird.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 45. Tagung – Gravierende Mängel im iranischen Rechtssystem – Rüge an Rumänien – Völkerrechtliches Neuland im Fall Mazilu – Fortgang der Kuba-Kontroverse – Rechte des Kindes (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1988 S.123ff. fort.)

In einer Zeit großer Hoffnungen und Erwartungen finde die 45.Tagung des zentralen Menschenrechtsschutzorgans der Vereinten Nationen statt, erklärte Jan Martenson, Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, in seiner diesjährigen Ansprache zur Eröffnung der Zusammenkunft der *Menschenrechtskommission* im Genfer Völkerbundpalast: Die internationale Zusammenarbeit insbesondere der beiden Supermächte lasse eine Lösung der aktuellen Probleme und Konflikte in greifbare Nähe rücken. Spürbar positive Auswirkungen habe dieses Klima der Entspannung und Annäherung auch auf die Arbeit der UN, die sich zunehmender Akzeptanz erfreue – sichtbares Zeichen sei die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen gewesen. Ermutigende Entwicklungen in vielen Teilen der Welt – Afghanistan, Irak/Iran, Namibia, Westsahara, Zypern – gingen nicht zuletzt auf die geduldigen Bemühungen des Generalsekretärs zurück. Diesen äußerst positiven Eindruck vom Erfolg der Weltorganisation teilte auch der argentinische Außenminister und Präsident der 43.Generalversammlung, Dante Caputo. In seiner Ansprache lenkte er die Aufmerksamkeit der Kommission auf ein neues Phänomen, nämlich das Entstehen »armer Demokratien« in der Dritten Welt, die sich um die Befolgung und Festigung demokratischer Grundsätze trotz bedrückender Armut bemühten. Hohe Beamte aus Schweden, Peru und Gambia würdigten ebenfalls die erfolgreiche Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen. Auch der spanische Außenminister Francisco Fernandez Ordoñez richtete in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des EG-Ministerrats im Namen der Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten eine Grußadresse an die Menschenrechtskommission, in der er die Entschlossenheit Europas zur umfassenden Achtung der Menschenrechte bekräftigte, wie dies auch im Schlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens zum Ausdruck gekommen sei. Es war die erste derartige Ansprache namens der Zwölfergemeinschaft vor der Kommission.
Vom 30.Januar bis zum 10.März 1989 befaßte sich das 43 Mitgliedstaaten umfassende Gremium unter Vorsitz des Belgiers Marc Bossuyt mit Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. Neben den in öffentlicher Sitzung diskutierten Fragen waren die Menschenrechtssituation in Brunei Darussalam, Haiti, Paraguay und Somalia sowie in Honduras, Irak, Syrien und Zaire Gegenstand des vertraulichen Verfahrens gemäß Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.). Gegen die vier letztgenannten Staaten wird das Verfahren nicht weitergeführt.

I. Mit einer Aussprache über die Lage in den von Israel *besetzten arabischen Gebieten* wurde der Anfang gemacht. Gegen den Widerstand der USA wurde eine Resolution angenommen, die die Staaten zur Nichtanerkennung israelischer Hoheitsgewalt über die syrischen Golanhöhen und die anderen besetzten arabischen Gebiete auffordert. Die amerikanische Delegation gab allerdings zu, über den Grad der Gewalt und die Leiden der Bevölkerung im Westjordanland und im Gazastreifen erschüttert zu sein, lehnte aber nichtsdestotrotz die als einseitig empfundene Verurteilung Israels konsequent ab. Die Menschenrechtskommission begrüßte die Proklamation eines palästinensischen Staates am 15.November 1988 als Voraussetzung für einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten. Sie forderte Israel auf, den Verpflichtungen aus der UN-Charta nachzukommen und die palästinensischen und anderen arabischen Gebiete zu räumen, die seit 1967 besetzt gehalten werden. Die Legitimität der Intifada (des palästinensischen Aufstandes) als Ausdruck des Aufbegehrens gegen die illegale Besetzung wurde erneut bekräftigt. Scharf verurteilt wurden die von israelischer Seite begangenen Menschenrechtsverletzungen im *südlichen Libanon* (30 Ja, 1 Nein: USA, 12 Enthaltungen: meist westliche Staaten). Die Freilassung aller libanesischen Gefangenen, ihre Rückkehr in die Heimat sowie der sofortige und bedingungslose Rückzug aller israelischen Truppen waren die schon des öfteren vorgebrachten Forderungen der Kommission. Wie in den Jahren zuvor wurden alle Israel unterstützenden Staaten aufgefordert, auf dieses Land größtmöglichen

Im Rahmen eines Besuchs, den er den Vereinigten Staaten abstattete, traf Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 5.Juni 1989 am Sitz der Weltorganisation mit UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar zusammen. Es war nicht seine erste Begegnung mit dem Generalsekretär; während der zweiten offiziellen Visite von Pérez de Cuéllar in der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1986 nahm der Bundespräsident folgendermaßen zur Rolle der Vereinten Nationen Stellung:

»Die Charta der Vereinten Nationen ist der vorläufige Höhepunkt eines jahrhundertelangen Ringens der Menschen und Regierungen um ein System der zwischenstaatlichen Beziehungen, das die Voraussetzung für Frieden und Gerechtigkeit für alle Völker schafft. Diese Konzeption der Charta wird heute, vierzig Jahre nach Gründung der Vereinten Nationen, von allen Staaten anerkannt. Ihre präzedenzlose Entwicklung zu echter Universalität, von 50 zu heute 159 Mitgliedstaaten, beweist es in eindrucksvoller Weise. Diese Errungenschaft dürfen wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir dürfen uns durch ihre Unzulänglichkeiten und ihre augenfälligen Schwierigkeiten daran nicht hindern lassen. Kleinmut und Resignation sind schlechte Ratgeber.« (VN 4/1986 S.121)

Druck auszuüben, um seine Politik positiv zu beeinflussen.

II. Die Verwirklichung des *Selbstbestimmungsrechts der Völker* in allen Teilen der Welt sei stets eines der vordringlichen Anliegen der Vereinten Nationen gewesen, hob Jan Martenson hervor. Der Bericht eines im Vorjahr mit der Untersuchung des Söldnerwesens betrauten Sonderberichterstatters wurde ausführlich erörtert. Oft verletzten gerade diejenigen Staaten die Menschenrechte, die sich nach außen als deren Verfechter aufführten. Der Vorsitzende der Delegation aus der Bundesrepublik Deutschland, der ehemalige Bundesjustizminister Richard Jaeger, wies darauf hin, daß nicht nur Formen des Kolonialismus das Selbstbestimmungsrecht verletzen, sondern ebenso neue Formen der Abhängigkeit, die durch das Hegemoniestreben mancher Staaten verursacht würden. Auch von außen werde das Selbstbestimmungsrecht oft bedroht, etwa durch grenzüberschreitende Militärinterventionen.

Im Hinblick auf die Situation im *Südlichen Afrika* forderte die Kommission alle Staaten zur konsequenten Umsetzung der einschlägigen UN-Resolutionen, insbesondere der Entkolonisierungs-Entschließung 1514(XV) der Generalversammlung auf: Es sollen alle notwendigen Schritte unternommen werden, um den unterdrückten Völkern die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts zu ermöglichen und ihnen die Unabhängigkeit zu gewähren. Alle Staaten sollen den Völkern im Südlichen Afrika jede erdenkliche moralische und materielle Hilfe zuteil werden lassen. Südafrikas Politik der ›Bantustanisierung‹ wurde als Verstoß gegen die Unabhängigkeit und nationale Einheit der Völker scharf verurteilt. Und ungeachtet vorgeblicher Reformen, so wurde betont, gebe es weiterhin Berichte über brutale Gewaltausübung wie Folter, Morde, willkürliche Verhaftungen und Entführungen, um die Bevölkerung einzuschüchtern. Lang ist denn auch die Liste der in verschiedenen, teils gegen den Widerstand, teils unter Enthaltung des Westens zustandegekommenen Resolutionen ausgesprochenen Verurteilungen, beispielsweise in der Namibia-Resolution (+32, −0, =10) wegen der Militarisierung Namibias, des Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und der als Aggression gewerteten illegalen Besetzung Namibias. Freie und faire Wahlen seien der einzige Weg zu einer wahren Vertretung des Volkes. Gewürdigt wurden die schweren Opfer der Nachbarstaaten im Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit in Südafrika.

Wie schon in den Vorjahren wurde auch diesmal wieder die *Westsahara* im Zusammenhang mit der Entkolonisierungsfrage diskutiert und die Notwendigkeit direkter Verhandlungen Marokkos und der POLISARIO betont, um eine endgültige und gerechte politische Lösung des Konflikts zu finden (+24, −0, =17).

In ihrer ohne Abstimmung angenommenen *Afghanistan*-Resolution würdigte die Kommission die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14.April 1988 zustandegekommenen Genfer Vereinbarungen als wichtigen Schritt hin zu einer gerechten politischen Lösung des Afghanistankonflikts. Die Zusammenarbeit der afghanischen Behörden mit dem Sonderberichterstatter für Afghanistan, Felix Ermacora, dessen Mandat um ein Jahr verlängert wurde, sei zufriedenstellend, doch sei der andauernde bewaffnete Konflikt äußerst besorgniserregend. In einer Resolution zu der Lage in *Kamputschea* wurden wiederum die illegale Besetzung dieses Landes durch vietnamesische Truppen und die daraus resultierenden schweren Menschenrechtsverletzungen verurteilt (+35, −7: Osten, =1).

III. Unbefriedigend erschien der Kommission die Zusammenarbeit mit *Albanien*, da wie schon zuvor dieses Land auf Beschuldigungen hinsichtlich gravierender Menschenrechtsverletzungen nicht antwortete. Noch einmal wurde Albanien dringend zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (+23, −3: China, Kuba und Pakistan, =13).

Daß in *Birma* freie Wahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien stattfinden sollen, nahm die Menschenrechtskommission mit Befriedigung zur Kenntnis.

Wieder einmal gab die Menschenrechtssituation in *Chile* Anlaß zur Besorgnis, vor allem wegen anhaltender gewaltsamer Ausschreitungen wie Morde, Entführungen, Folterungen, willkürliche Verhaftungen oder Todesdrohungen gegen politische Gegner. Der Sonderberichterstatter wird sich weiterhin mit der Menschenrechtssituation im Lande befassen.

In *El Salvador*, so mußte die Menschenrechtskommission feststellen, ist die Zahl der politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen gestiegen. Das Justizsystem weise immer noch deutliche Mängel auf, insbesondere lasse seine Effektivität noch zu wünschen übrig. Die salvadorianische Regierung und die ›Frente Farabundo Martí‹ wurden dringend zur Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen aufgefordert, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu beenden. Auch hier wurde das Mandat des

Sonderberichterstatters José Antonio Pastor Ridruejo um ein Jahr verlängert.
Auch mit den bekanntlich äußerst gravierenden Menschenrechtsverletzungen in *Iran* hatte sich die Kommission zu befassen: Informationen des Sonderberichterstatters über Verletzungen des Rechts auf Leben, Folterungen, unmenschliche Strafen, Verletzungen der Freiheit und Sicherheit von Personen, der Justizgrundrechte, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Berichte über eine Welle summarischer Hinrichtungen in der Zeit von Juli bis Dezember 1988 lassen eine sofortige und detaillierte Stellungnahme der Regierung als unabdingbar notwendig erscheinen. Offensichtliche Schwächen im Rechtssystem wie Verletzungen des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, die hohe Zahl von Inhaftierungen oder der unbefriedigende Zustand der iranischen Gefängnisse erregten die Besorgnis der Kommission (+20, −6, =12). Iran verwahrte sich gegen diese Verurteilung und lehnte die Resolution als unausgewogen und bar jeglichen Verständnisses für andere Gesellschaftsordnungen ab.
Eine ursprünglich vorgesehene Resolution zu der Menschenrechtssituation in *Irak* wurde dagegen auf Intervention dieses Landes nicht verabschiedet: Irak hielt dem Gremium vor Augen, nach dem positiven Dialog mit dem Menschenrechtsorgan und dem Waffenstillstand sei man um die umfassende Achtung der Menschenrechte bemüht und wolle nun zum normalen Leben zurückkehren. Da die irakische Menschenrechtssituation nun auch nicht mehr im 1503-Verfahren überprüft werde, gebe es keinen sachlichen Grund für eine neuerliche Resolution, die dementsprechend nur politisch motiviert sein könnte. Gegen den Widerstand des Westens ließ sich die Kommission von diesem Vorbringen überzeugen (+17, −13, =9).

IV. Große Aufmerksamkeit wurde der Menschenrechtssituation in *Rumänien* zuteil. Weite Teile der Bevölkerung würden durch die rücksichtslose Umsiedlungspolitik und die Zerstörung ihrer angestammten Dörfer in ihren Menschenrechten verletzt. Den Minderheiten werde die Wahrung ihrer kulturellen Identität erschwert. Zur weiteren Beobachtung der Lage wurde die Einsetzung eines Sonderberichterstatters beschlossen; Ende April wurde der Schweizer Jurist Joseph Voyame, Vorsitzender des Ausschusses gegen Folter (CAT), mit dieser Aufgabe betraut. Die rumänische Regierung wurde zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter aufgefordert.
Zu den Menschenrechtsverletzungen in Rumänien nahm auch der ungarische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten Stellung, dessen Land kürzlich als erster osteuropäischer Staat das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und damit das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hatte. Ungarn erachte es als seine Pflicht, seine Stimme gegen Menschenrechtsverletzungen zu erheben, um so mehr dann, wenn sie in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geschähen. Er bedauerte das Scheitern aller Versuche, Rumänien zur Aufgabe seiner minderheitenfeindlichen und menschenrechtsverletzenden Politik zu bewegen, und begrüßte die Berufung eines Sonderberichterstatters. Konsequenterweise unterstützte Ungarn denn auch den von einigen westlichen Ländern eingebrachten Resolutionsentwurf, der mit 21 gegen 7 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen wurde (die Delegationen Bulgariens, der DDR, der Ukraine und der Sowjetunion blieben der Abstimmung fern, ebenso die Marokkos). Rumänien habe nichts von Frankreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland oder den USA zu lernen, wo es Millionen von Arbeitslosen gebe, so der Kommentar dieses Staates zu der Resolution, die seines Erachtens »nationalistische und chauvinistische Gefühle« wachrufen solle.
Machte der Fall Rumänien schon politische Divergenzen im einstigen ›Ostblock‹ deutlich, so hat das dortige Repressionssystem überdies – unfreiwillig – den Anlaß zu einer Novität im Völkerrecht geliefert: Die der Menschenrechtskommission zuarbeitende Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz hatte im Vorjahr die Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme zu ihrem Sonderberichterstatter für das Thema ›Jugend und Menschenrechte‹, *Dumitru Mazilu*, in Rumänien beklagt (siehe VN 6/1988 S.198); da die Regierung in Bukarest auch danach jegliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dieser Angelegenheit ablehnte, empfahl die Menschenrechtskommission (+26, −5: Osten, =12) nunmehr dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) die Einholung eines Gutachtens beim Internationalen Gerichtshof, dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Der ECOSOC hat sich mittlerweile diese Empfehlung zu eigen gemacht und auf Grund einer am 24.Mai angenommenen Resolution ein Gutachten »über die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Artikels VI, Abschnitt 22, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.Februar 1946 im Falle des Herrn Dumitru Mazilu in seiner Eigenschaft als Sonderberichterstatter der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz« angefordert. Es ist dies das erste Mal, daß der ECOSOC von seiner ihm 1946 durch die Generalversammlung eingeräumten Befugnis, Gutachten des Internationalen Gerichtshofs einzuholen, Gebrauch macht.

V. Eine Fortsetzung fand die *Kuba*-Kontroverse des Vorjahres. Der Kommission lag ein 400seitiger Bericht über den Besuch ihrer nach Kuba entsandten Vertreter vor (dazu eingehend der Beitrag in VN 2/1989 S.72ff.), über den ausgiebig und kontrovers diskutiert wurde und den die USA als Beweis für eine dreißigjährige, umfassende Mißachtung der Menschenrechte werteten; eine Fortsetzung der Untersuchung sei daher auch angesichts der gegen die Beschwerdeführer ergriffenen Repressionen angezeigt. Besondere Empörung rief die amerikanische Bewertung der Verfassung und des Rechtssystems Kubas hervor, die Geist und Buchstaben der internationalen Instrumente widersprächen. Die kubanische Delegation fühlte sich auch durch betont regimekritische Äußerungen Großbritanniens brüskiert, die den Parteiapparat als brutale Unterdrückungsmaschinerie darstellten. Kuba wies diese Vorwürfe erwartungsgemäß scharf zurück: Schließlich sei die Kommission kein Gerichtshof und vor allem kein Forum für eine »politische Vendetta«. Am vorletzten Sitzungstag wurde dann – nicht mit dem Rang einer Resolution, sondern lediglich als Beschluß – die lang umstrittene Kuba-Entscheidung angenommen, allerdings ohne die von den USA gewünschte Verurteilung kubanischer Menschenrechtsverletzungen. Stattdessen dankte die Kommission Kuba für seine Kooperationsbereitschaft und erinnerte an die Bereitschaft der Regierung, die objektiven Feststellungen der Kommissionsmitglieder über die Verwirklichung der Menschenrechte zu beachten (+32, −1: Marokko, =10).

VI. Internationale Kooperation zur Förderung sozialen Fortschritts und eines höheren Lebensstandards in größerer Freiheit forderte die Menschenrechtskommission in einer Resolution über die *Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*. Sie begrüßte daher auch die Entscheidung ihrer Unterkommission, Danilo Türk aus Jugoslawien mit der Anfertigung einer Untersuchung der erfolgversprechendsten Wege und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu betrauen. Das Recht auf Entwicklung, die Auswirkungen der ungerechten Weltwirtschaftsordnung auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, die negativen Implikationen für die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rolle der Bevölkerung im Entwicklungsprozeß eines Landes waren zentrale Themen in der Diskussion über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte.
Auch Sonderbereiche des Menschenrechtsschutzes wurden angesprochen. So rief die Menschenrechtskommission zur Befolgung der UN-Standards über die Verwirklichung der *Menschenrechte in der Justizverwaltung* auf, befaßte sich mit dem *Deklarationsentwurf über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft* sowie den *Rechten Inhaftierter*. Den Staaten mit Wehrpflicht wurde in einer Entschließung zur *Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen* nahegelegt, alternative und nicht im Widerspruch zur Gewissensentscheidung stehende Einrichtungen für die Verweigerer zu schaffen, falls das noch nicht geschehen sei.
Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte über die *Abschaffung der Todesstrafe* entschied die Kommission ohne Abstimmung, den Entwurf zusammen mit den entspre-

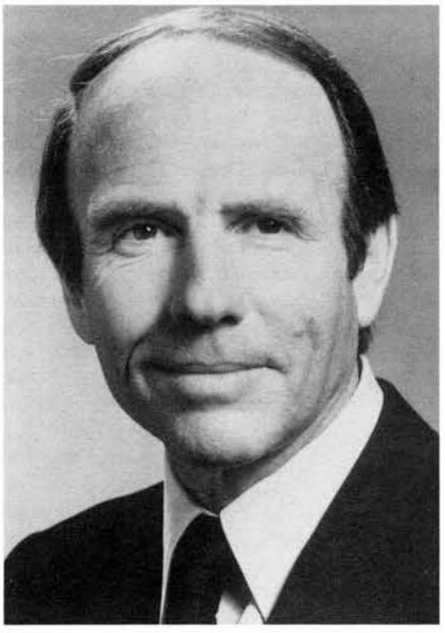

Mit der Leitung des ›Unternehmens Salam‹, also der Koordination der wirtschaftlichen und humanitären Unterstützung für das Volk von Afghanistan, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Prinz Sadruddin Aga Khan betraut. Dieser, am 17.Januar 1933 in Paris geboren, war von 1965 bis 1977 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), zuvor (1962 bis 1965) Stellvertreter des Flüchtlingskommissars. 1979 wurde ihm in Berlin die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (vgl. VN 1/1980 S.19ff.) verliehen. – Siehe auch den Aufsatz von Prinz Sadruddin Aga Khan, Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet, VN 3/1966 S.77ff.

chenden Staatenstellungnahmen und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu der Problematik der Generalversammlung zu übermitteln, damit diese sich mit den bisherigen Arbeitsergebnissen auf ihrer 44. Tagung befasse. Die Initiative der Bundesrepublik Deutschland scheint damit ihrem Erfolg ein gutes Stück nähergekommen zu sein.

Auch das Problem des *unfreiwilligen Verschwindens von Personen* wurde von dem Gremium untersucht, dem zu dieser Frage ein Bericht einer Arbeitsgruppe vorlag. Deren Arbeit, so mußte die Menschenrechtskommission feststellen, wurde dadurch erschwert, daß einige Staaten, denen derartige Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, eine Stellungnahme nicht für erforderlich erachteten.

Auch beim Vorgehen gegen *summarische und willkürliche Hinrichtungen* sollen Regierungen, internationale sowie nichtstaatliche Organisationen die Bemühungen der Vereinten Nationen stärker unterstützen. Insbesondere soll baldmöglichst ein internationales Instrument ausgearbeitet werden, das Staaten zur umfassenden Aufklärung aller Todesfälle unter ungeklärten oder verdächtigen Umständen verpflichtet. Die Untersuchungen des Sonderberichterstatters zu diesem Themenkomplex werden fortgesetzt.

VII. Angenommen wurde nunmehr der Entwurf der *Konvention der Rechte des Kindes*, der voraussichtlich im Herbst – 30 Jahre nach der einstimmigen Annahme der ›Erklärung der Rechte des Kindes‹ (Text: VN 3/1979 S.79f.) – von der Generalversammlung verabschiedet werden wird. Sie behandelt unter anderem Fragen der Adoption, des elterlichen Erziehungsrechts sowie des Schutzes von Kindern im Kriege. Eine Bezugnahme auf die Rechte Ungeborener in der Präambel (unter Übernahme einer Formulierung aus der Präambel der Erklärung von 1959) setzten die Vertreter Bonns durch; dies sei, so der Leiter der Delegation, das erste Mal, daß das Recht des Ungeborenen auf Leben in einer internationalen Konvention anerkannt werde. Viele Delegationen bedauerten allerdings ausdrücklich, daß nicht in allen Punkten ein Konsens erreicht werden konnte, doch – soweit herrschte Einigkeit – sei der internationale Schutz der Kinder mit dem Entwurf einen großen Schritt vorangekommen.

Martina Palm-Risse □

Wirtschafts- und Sozialpakt: 3. Tagung des Expertenausschusses – Paradiesische Zustände in den Niederlanden? (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1988 S.93f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Neun der insgesamt 92 Mitgliedstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berichteten dem unter dem Pakt gebildeten 18köpfigen Sachverständigenausschuß – dem *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (CESCR) – auf dessen vom 6. bis 24.Februar in Genf abgehaltenen Tagung über ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der in diesem Vertragswerk niedergelegten Rechte. Darüber hinaus befaßte sich das Gremium mit Verbesserungsvorschlägen für seine Arbeitsweise, erörterte das ›Recht auf Nahrung‹ und regte an, daß die UN-Informationszentren in Staaten, deren Berichte im CESCR behandelt wurden, für die Verbreitung der Berichte und der diesbezüglichen Verhandlungen des Ausschusses sorgen sollten.

Mit der Umsetzung wirtschaftlicher Rechte befaßte sich der *kanadische* Zweitbericht. Nicht nur die Bundesbehörden, sondern in weiten Bereichen ebenso die einzelnen Provinzen sind für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verantwortlich. Von großer Bedeutung ist die ›Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten‹, die seit 1985 in Kraft ist und seitdem zu zahlreichen Gesetzesänderungen und -anpassungen geführt hat. Neue Entwicklungen, so der Vertreter Kanadas, habe es im Arbeitsrecht etwa im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen bei der Einstellung und Entlohnung gegeben; auch seien die Sicherheitsbestimmungen und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessert worden. In allen Regionen sei die Zahl der Arbeitslosen merklich zurückgegangen.

Die Gesetzgebung und nationale Politik in den Bereichen der Sozialleistungen, des Gesundheits-, Erziehungs- und Wohnungswesens sowie der Kultur schilderte der Bericht *Rwandas*, der sich schwerpunktmäßig mit den Artikeln 6–9 und 13–15 des Paktes befaßte. Der dritte Fünfjahresplan (1982–1986) für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Enwicklung ziele im wesentlichen auf eine Selbstversorgung bei der Ernährung, auf eine Erweiterung des Arbeitsplatzangebots bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne, auf Hebung des Gesundheitszustands sowie die Entwicklung kulturellen Lebens und die Schaffung von Freizeiteinrichtungen ab. Gewerkschaftliche Rechte, insbesondere das Streikrecht, sind nach Ansicht des Ausschusses noch nicht ausreichend verwirklicht, und auch im Erziehungsbereich liege noch einiges im argen.

Mit der Umsetzung sozialer Rechte befaßte sich der *tunesische* Report. Ende 1987 habe in Tunesien eine neue Ära der Menschenrechte begonnen, erklärte der Vertreter dieses Landes. Die neue Regierung habe Frieden und Freiheit wiederhergestellt, der Ausnahmezustand sei aufgehoben und alle politischen Gefangenen seien entlassen worden. Nun gelte es vor allem, den allgemeinen Lebensstandard anzuheben. Eine verantwortliche, freiwillige Familienplanung werde von der Regierung propagiert, um der Bevölkerungsexplosion Einhalt zu gebieten. Den Vorschriften des Paktes folgend seien besondere Schutzmaßnahmen für alte, behinderte und hilfsbedürftige Personen getroffen worden.

Der *polnische* Delegierte äußerte sich anerkennend über das Angebot des Ausschusses, den Vertragsparteien bei der Umsetzung der Rechte behilflich zu sein. Aus dem Zweitbericht dieses Landes zu den Art. 10–12 wurden dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten deutlich, allen voran die steigende Inflation, die zu einer Umgestaltung des Sozialleistungssystems zwinge. Probleme bringe auch der starke Geburtenanstieg mit sich.

Kamerun betonte in seinem Erstbericht zu den Art. 10–12 die erfolgreichen Bemühungen, die verschiedenen ethnischen Gruppen zu einen. Durch ihre Existenz werde die Umsetzung der Paktgarantien allerdings nicht behindert oder erschwert. Auf den Familienschutz angesprochen, erklärte der Vertreter dieses Landes, in Kamerun seien drei Formen der Eheschließung bekannt: Neben der zivilen und kirchlichen Eheschließung wird auch die Heirat nach Regeln des überlieferten Gewohnheitsrechts staatlicherseits anerkannt. Wie viele andere Staaten kennt auch Kamerun das Problem der Landflucht, dem durch die Errichtung weiterführender Schulen auch in ländlichen Gegenden und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Bildung von Genos-

senschaften entgegengewirkt werden soll. Die Schwierigkeiten des Landes, unter anderem die – verbesserungsbedürftige – medizinische Versorgung der Bevölkerung und die schlechte Ernährungssituation, riefen die Besorgnis der Ausschußmitglieder hervor.

Mit einer Zusammenfassung der neuesten Entwicklungen in *Großbritannien* wurde dem Ausschuß der Bericht dieses Landes über seine Fortschritte bei der Garantie sozialer Rechte präsentiert. Zum ersten Mal seit 40 Jahren sei der Bereich der Sozialleistungen neu geregelt und den veränderten Erfordernissen der Gegenwart angepaßt worden. Ausführlich berichtete der britische Delegierte auch über die Maßnahmen seiner Regierung zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS. An erster Stelle steht auch in Großbritannien die Information der Öffentlichkeit mittels der Massenmedien. Die öffentlichen Mittel etwa für Maßnahmen wie Telefonberatung, besondere Betreuung und Unterstützung der HIV-Infizierten sollen im kommenden Jahr verdoppelt werden. Die Ausschußmitglieder dankten für den Bericht, vermißten aber Informationen über die Lage in den abhängigen Gebieten und äußerten den Eindruck, an manchen Stellen sei der Bericht recht ausweichend und gehe nicht genügend auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktrechte ein.

Der *französische* Delegierte belegte das besondere Interesse seines Landes an den Menschenrechten mit dem Hinweis auf die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution, deren 200. Jahrestag derzeit gefeiert werde. Doch dürfe man sich nicht mit dem Erreichten zufriedengeben, sondern müsse sich stets um eine Anpassung des Menschenrechtsstandards an die wechselnden Gegebenheiten und Bedürfnisse der Zeit bemühen.

Das Königreich der *Niederlande* berichtete über alle drei Gruppen von Rechten. Sein Vertreter wies eingangs darauf hin, sein Land sei völkerrechtlich zwar eine souveräne Einheit, doch setze es sich aus drei Untergliederungen mit innerer Autonomie zusammen: den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und – seit 1986 – der Insel Aruba. Die meisten Paktrechte, so ergab der Bericht, sind nunmehr auch in der niederländischen Verfassung von 1983 verankert. Die Paktgarantien als solche werden von den nationalen Gerichten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn sie auch keine unmittelbar einklagbaren Rechte darstellen. Nach der Schilderung der Bemühungen im Bereich der Sozialleistungen und der Arbeitswelt, in der Familienpolitik und auf dem Erziehungssektor meinten einige Ausschußmitglieder Anzeichen dafür zu erkennen, daß die Niederlande auf dem besten Wege zu einem sozialen Paradies seien.

Anders das Bild in *Trinidad und Tobago*. Der Karibikstaat ist seit Anfang der achtziger Jahre mit ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert; um rund ein Drittel ist das Bruttosozialprodukt gesunken, und die Arbeitslosigkeit ist rapide angestiegen. Sinkende Ölpreise haben deutlich dazu beigetragen, da Öl das Hauptausfuhrgut dieses Landes ist. Die geringe Größe des Landes setzt wirtschaftlichen Aktivitäten darüber hinaus ohnehin Grenzen, so daß große Hoffnungen auf die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Staatengemeinschaft gesetzt werden.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Kontinuierliche Fortführung der bisherigen Vorhaben (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1987 S.211f. fort. Vgl. auch Christian Tomuschat, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, VN 6/1988 S.180ff.)

Zu ihrer 40. Tagung trat die 34 Experten aus allen Weltregionen umfassende *Völkerrechtskommission* (Zusammensetzung: VN 5/1988 S.172) vom 9.Mai bis zum 29.Juli 1988 in Genf zusammen. Gegenstand war die Fortführung der Projekte, die die Kommission zum Zweck der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts bearbeitet. Sie widmete sich vor allem zwei Vorhaben.

Bei den Erörterungen des *Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* ging es hauptsächlich um Fragen des Informationsaustauschs und des Umweltschutzes. Nach den Vorstellungen des Sonderberichterstatters Stephen C. McCaffrey aus den USA sollen Anrainerstaaten eines internationalen Gewässersystems regelmäßig physikalische Daten etwa hydrologischer, meteorologischer und hydrogeologischer Art austauschen und sich im Fall eines die Umwelt gefährdenden Notfalls umgehend unterrichten. Ausführlich wurde sein Vorschlag diskutiert, eine Obliegenheit der Staaten vorzusehen, Umweltverschmutzungen des Gewässersystems zu unterlassen beziehungsweise zu verbieten. Seine diesbezüglichen Artikelentwürfe wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen, bereits von dem Ausschuß behandelte Artikel wurden angenommen.

Das wohl schwierigste Projekt der Kommission ist der Entwurf eines *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit*. Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Beratungen stand die Bestimmung der Handlungen, die Verbrechen gegen den Frieden darstellen. Der senegalesische Sonderberichterstatter Doudou Thiam orientierte seinen Vorschlag an der Definition der Aggression, die in der Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung vom 14.Dezember 1974 (Text: VN 4/1975 S.120) enthalten ist. In erster Lesung angenommen wurden sechs weitere Artikel eines künftigen Kodex. Danach soll ein Staat verpflichtet sein, einen Beschuldigten entweder abzuurteilen oder auszuliefern (Artikel 4); eine mehrfache Bestrafung derselben Tat soll unterbleiben (Art. 7); niemand soll für ein Verbrechen nach dem Kodex bestraft werden, das vor dessen Inkrafttreten begangen worden ist (Art. 8); ein Vorgesetzter soll für die Taten seiner Untergebenen strafrechtlich verantwortlich sein, wenn er sie kannte oder hätte kennen müssen und sich nicht um ihre Verhinderung bemühte (Art. 10); die amtliche Eigenschaft soll nicht von der Verantwortlichkeit befreien (Art. 11); schließlich wird der Tatbestand der Aggression definiert (Art. 12).

Auf die schwierige Gratwanderung zwischen staatlicher Souveränität und internationaler Interdependenz begibt sich der Entwurf einer staatlichen *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten*. Ein Staat ist frei, innerhalb seines Staatsgebiets Tätigkeiten durchzuführen oder zu erlauben, die ihm angemessen erscheinen. Wenn diese jedoch ein Risiko für andere Staaten beinhalten, soll diese Freiheit durch den Schutz der Interessen anderer Staaten beschränkt sein. Die ersten zehn Artikelvor-

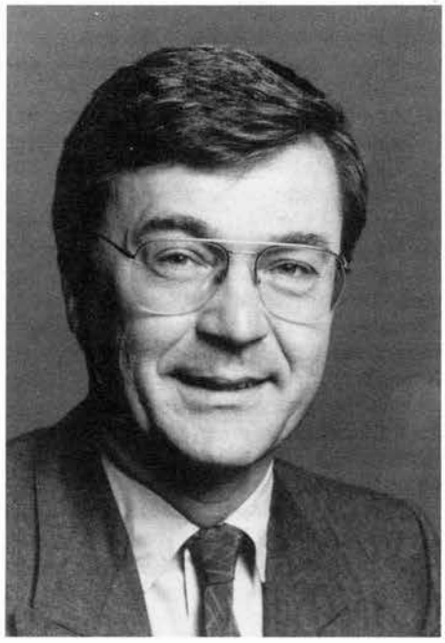

Seit Ende April ist Dr. Herbert Honsowitz aus der Bundesrepublik Deutschland Direktor des Informationsdienstes der Vereinten Nationen in Wien; das dortige Informationszentrum ist für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Ungarn zuständig. Honsowitz, der seinem Landsmann Wolfgang Rudolph nachfolgte, war zuvor stellvertretender Leiter des Referats Grundsatzfragen der Vereinten Nationen im Auswärtigen Amt in Bonn. Der 45jährige Geisteswissenschaftler – er wurde am 7. Juli 1944 in Marienbad im Sudetenland geboren – ist mit der Weltorganisation schon länger vertraut: Von Mitte 1983 bis Mitte 1986 gehörte er als Botschaftsrat der Ständigen Vertretung Bonns bei den Vereinten Nationen in New York an. Den Lesern dieser Zeitschrift ist er als Autor bekannt, zuletzt mit dem Beitrag ›Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage‹ in VN 1/1989 S.6ff.

schläge, die versuchen, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, wurden diskutiert. Zu einer Annahme kam es jedoch noch nicht.
Bereits 1986, auf ihrer 38. Tagung, hatte die Kommission in erster Lesung Entwürfe über den *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks* und über die *Gerichtsimmunität der Staaten* verabschiedet. Nun lagen ihr die Stellungnahmen von Regierungen dazu vor. Der erste Entwurf wurde zu entsprechender Überarbeitung an den Redaktionsausschuß überwiesen. Die Behandlung des zweiten Entwurfs mußte wegen Zeitmangels auf die nächste Tagung verschoben werden.
Dasselbe Schicksal erlitt der wichtige Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Der neu bestellte Sonderberichterstatter Gaetano Arangio-Ruiz aus Italien legte seinen ersten Bericht vor. Wegen Zeitmangels konnte dieser jedoch noch nicht erörtert werden.

Guido Hildner □

43. Generalversammlung: Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts (20)

(Dieser Beitrag knüpft an die Berichte in VN 6/1986 S.215, VN 6/1987 S.212 und VN 5/1988 S.169 an.)

Mit Resolution 43/165 vom 9.Dezember 1988 hat die 43. UN-Generalversammlung die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitete *Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel* ohne förmliche Abstimmung gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Damit ist eines der bedeutsamsten Vorhaben der UNCITRAL zu einem Abschluß gekommen.

I. Die Aufgabe der mit Resolution 2205(XXI) vom 17.Dezember 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ins Leben gerufenen UNCITRAL besteht vornehmlich in der Förderung der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts, um die Entfaltung des Welthandels – namentlich zugunsten der Entwicklungsländer – voranzutreiben. Hierzu hat die Kommission im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnte wertvolle Beiträge geleistet; beispielsweise sind unter ihrer Federführung die am 1.Januar 1988 in Kraft getretene Konvention über internationales Kaufrecht sowie das Mustergesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von 1985 entstanden.
Bereits auf ihrer ersten Tagung entschied die Kommission, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit unter anderem im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs liegen solle. Insbesondere setzte sie sich zum Ziel, die schon seit mehr als hundert Jahren von verschiedenen Seiten angestrengten Bemühungen zur weltweiten Vereinheitlichung des Wechselrechts fortzusetzen und einer praktikablen Lösung zuzuführen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe bestand in der sinnvollen Zusammenführung zweier international vorherrschender und in den Einzelheiten recht unterschiedlicher Regelungssysteme: des anglo-amerikanischen Wechselrechts (›United Kingdom Bills of Exchange Act‹ von 1882; ›United States Uniform Commercial Code‹, Art. 3) einerseits und der durch die Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 geprägten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen andererseits.
Auf der Grundlage eines Berichts des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) erstellte die UNCITRAL im Jahre 1972 einen ersten Entwurf der Wechselrechtskonvention, welcher durch mehrmalige Änderungen unter Einbeziehung der Vorschläge verschiedener Staaten und internationaler Organisationen die nunmehr angenommene Fassung erhalten hat.

II. Das 90 Artikel umfassende Regelwerk ist gemäß Art. 1 auf jeden internationalen gezogenen oder eigenen Wechsel anwendbar, welcher in seiner Überschrift und auch im Text die Bezeichnung »Internationaler Wechsel (UNCITRAL-Konvention)« trägt. Damit unterliegt die Geltung der Konvention grundsätzlich der Disposition der Parteien. Eine in den Text der Urkunde aufgenommene Bezeichnung als Wechsel fordert auch bereits die Wechselrechtskonvention von 1930, während dem anglo-amerikanischen Wechselrecht, welches sich ohnehin durch eine geringere Formstrenge auszeichnet, ein solches Erfordernis bisher nicht bekannt ist.
Die Anwendung der Konvention setzt gemäß Art. 2 ferner voraus, daß der im Wechsel ausgewiesene Zahlungsort – bei einer Tratte (gezogener Wechsel) alternativ der Ausstellungsort – in einem der Vertragsstaaten liegt. Daneben bedarf es mindestens einer weiteren der in Art. 2 katalogartig aufgeführten Ortsangaben; diese muß einen Ort betreffen, welcher von dem vorgenannten Ort international verschieden, jedoch nicht notwendig in einem Vertragsstaat gelegen ist. Das gilt unbeschadet des Art. 88, welcher es den Staaten gestattet, durch entsprechende Vorbehalte die Anforderungen insoweit zu erhöhen.
Artikel 3 Absatz 1 definiert den gezogenen Wechsel (bill of exchange) als eine unbedingte Anweisung des Ausstellers an einen Dritten (den Bezogenen), eine bestimmte Geldsumme bei Sicht oder zu einer festgelegten Zeit an einen anderen (den Remittenten) oder an dessen Order zu zahlen. Ein eigener Wechsel (promissory note) ist nach Art. 3 Abs. 2 ein unbedingtes Versprechen des Ausstellers, selbst eine solche Zahlung vorzunehmen. Einer Angabe der Namen des Bezogenen und des Remittenten bedarf es nicht. Insofern hat sich das anglo-amerikanische Recht gegenüber den formalen Regelungen der Konvention von 1930 durchgesetzt. Der Unterschied hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Genfer Konvention ein Blankoindossament (Indossament ohne Bezeichnung des Indossatars) zuläßt, kaum praktische Bedeutung.
Den Bedürfnissen des Handelsverkehrs wird durch Unterschriftserleichterungen in Art. 5k entsprochen. Besondere Beachtung verdient ferner die Bestimmung des Art. 5 l, welche grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Welchselsumme in künstlichen Währungseinheiten wie der Europäischen Währungseinheit (ECU) oder des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds (SDR) auszudrücken und damit das Kursrisiko weitgehend auszuschalten. Dies könnte dazu beitragen, die Attraktivität des Wechsels als Mittel der Kreditgewährung im internationalen Handel zu erhöhen und gleichermaßen seine Verkehrsfähigkeit zu verbessern. Entsprechendes gilt für die in Art. 8 Abs. 6–8 zugelassene Möglichkeit der Aufnahme einer Zinsanpassungsklausel.
Die Behandlung der unautorisierten Ausfüllung eines begebenen Blankowechsels folgt gemäß Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dem herrschenden Prinzip, daß der gutgläubige Erwerber gegenüber dem Einwand der Überschreitung oder des Fehlens einer Ausfüllungsermächtigung geschützt wird. Die Fragen des Erwerbs vom Nichtberechtigten und der Zulässigkeit von Einwendungen sind nicht – wie in der Genfer Konvention – differenziert geregelt, sondern nach anglo-amerikanischem Muster unter Zugrundelegung des Konzepts des ›geschützten Inhabers‹ einer einheitlichen Lösung zugeführt worden. Danach ist ein Wechselinhaber, welcher im Zeitpunkt des Erwerbs gemäß Art. 29 in Verbindung mit Art. 6 und 32 gutgläubig war, nach Art. 30 Abs. 1 gegen sämtliche in Art. 28 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Einwendungen geschützt, mit Ausnahme der in Art. 30 Abs. 1a und c genannten absoluten Einwendungen und solchen aus dem Verhältnis zwischen ihm und dem in Anspruch genommenen Wechselschuldner (Art. 30 Abs. 1b). Ebenso ist der gutgläubige Erwerber nach Art. 30 Abs. 2 nicht dem Einwand fehlender Berechtigung gemäß Art. 28 Abs. 2 ausgesetzt. Ein bedeutender Unterschied zum Inhalt der Wechselrechtskonvention von 1930 besteht zudem darin, daß derjenige, welcher den Wechsel durch ein gefälschtes oder unautorisiertes Indossament erworben hat, gemäß Art. 25 und 26 selbst bei Gutgläubigkeit nicht gegen Schadensersatzforderungen der übrigen Parteien geschützt ist.
Im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels bestehen Rückgriffsansprüche nach Art. 38, 44, 54 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 3, 59 nur bei vorheriger Durchführung eines Protests gemäß Art. 60ff. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Ansprüche aus dem Wechsel gemäß Art. 84 Abs. 1 vier Jahre.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Konvention bei den Staaten und anschließend bei den Teilnehmern am internationalen Handelsverkehr auf Akzeptanz stoßen wird. Ferner müßte geklärt werden, in welchem Verhältnis sie zur Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 stehen soll.

Kerstin Jung □

Literaturhinweise

Roberts, Adam / Benedict Kingsbury (eds.): United Nations, Divided World. The UN's Roles in International Relations

Oxford: Clarendon Press 1988
299 S., 27,50 engl. Pfd.

Das Unbehagen über die seit längerem schwelende, nur vordergründig finanzielle, in ihrem Kern vielmehr strukturelle und politische Krise der Weltorganisation findet in der Fachöffentlichkeit zunehmend ihren Niederschlag. So bildet auch bei dem hier anzuzeigenden Werk die Sorge der Autoren um das Wohl und Wehe, vor allem aber um die Effizienz und die Zukunft des Systems der Vereinten Nationen den gemeinsamen Nenner.

Adam Roberts und Benedict Kingsbury präsentieren die Texte von neun Vorträgen, die allerdings schon 1986 (also vor dem Aufschwung, der den UN unlängst in der öffentlichen Meinung zuteil wurde) im Rahmen einer besonderen Vortragsreihe der Universität Oxford gehalten worden waren. Fünf stammen von Praktikern aus dem UN-Bereich, nämlich von Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar, dem UNCTAD-Generalsekretär Kenneth Dadzie, dem damaligen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes Nagendra Singh, dem ehemaligen britischen UN-Botschafter Anthony Parsons und von Maurice Bertrand. Vier Beiträge sind von den Professoren Thomas Franck (New York), Tom Farer (New Mexico), sowie Michael Howard und Evan Luard (beide Oxford) beigesteuert worden.

In diesem Rahmen werden die Hauptthemen der Vereinten Nationen behandelt: internationale Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte. Ferner sind zwei Beiträge der begrenzten, aber ausbaufähigen Rolle des Generalsekretärs, einer ist dem Spannungsverhältnis zwischen Aufgabe und Arbeit der Vereinten Nationen und den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten gewidmet. Insgesamt werden die engen Grenzen aufgezeigt, innerhalb welcher sich – wie etwa bei der Friedenssicherung oder bei den Menschenrechten – die Idee der Vereinten Nationen nur sehr mühsam und langsam voranbringen läßt. Das Unvermögen der Weltorganisation, die Nord-Süd-Probleme wirklich in den Griff zu bekommen, wird, ohne daß es plakatiert würde, erkennbar. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt steuert Bertrand seine bekannten Argumente und Ansichten zu der Frage bei, ob und wie die Vereinten Nationen reformiert werden könnten (seine Schrift ›Für eine Weltorganisation der Dritten Generation‹ liegt mittlerweile als Nr.38 der Reihe ›DGVN-Texte‹ vor). Dies Thema klingt auch in anderen Beiträgen an. Doch weht kein Sturmwind der Reformbegeisterung durch das Buch. Vielmehr liegt über allem ein Hauch von Pragmatismus, wenn nicht Skeptizismus. Erfreulich ist die durchgehende Orientierung am Faktischen. Die Beiträge der Pragmatiker/Politiker sind keine Reden zum Fenster hinaus, die der Professoren keine akademischen Theorie-Übungen.

Strukturiert und verklammert ist alles durch eine ausführliche, die aktuellen Entwicklungen bis Ende 1987 einbeziehende, gemeinsam verfaßte Einleitung der beiden Herausgeber über die »Rollen der Vereinten Nationen in einer geteilten Welt« und das Schlußkapitel von Professor Luard über die gegenwärtige Rolle der UN. Allein schon mit diesen beiden Kapiteln wird nicht nur ein guter Überblick über die Gesamtlage der Weltorganisation, sondern auch fast schon eine Antwort auf die bekanntlich nicht leicht zu beantwortende Frage gegeben, was denn eigentlich das Charakteristische an den Vereinten Nationen sei. Alle übrigen Kapitel des Buches vertiefen ein solchermaßen vermitteltes Verständnis. Das Buch kann daher rundum empfohlen werden. Es vermittelt dem nur oberflächlich Orientierten eine tiefere Einsicht, dem Kenntnisreichen ein besseres Verständnis seiner Kenntnisse.

Hans Arnold □

Oxenknecht, Renate: Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.Dezember 1966

Frankfurt am Main: Peter Lang (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd.29) 1988
216 S., 51,– SFr

Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte stellt in der Gegenwart die einzige weltweit geltende Gewährleistung eines Minderheitenschutzes dar. Bemerkenswert erscheint vor allem, daß der Pakt insoweit über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinausgeht, während er sonst in vielen Punkten hinter dem Standard der Erklärung zurückbleibt. Um so größeres Interesse kann die Frage nach der Bedeutung und Tragweite jener Minderheitenschutzbestimmung beanspruchen. Es ist also verdienstvoll, daß sich die Verfasserin des Themas angenommen hat, um zu versuchen, einen Beitrag zur Klärung der vielfältigen Kontroversen zu leisten, den die Interpretationsbemühungen bisher aufgeworfen haben.

Bei der Lektüre des Werkes fällt dem Leser zunächst auf, daß der historische Rückblick weiten Raum beansprucht. Dies ist nicht etwa als eine Schwäche, sondern als ein Vorzug der Schrift zu beurteilen. Das Minderheitenschutzrecht läßt sich in der Tat nur vor dem Hintergrund jenes Netzes von Verträgen würdigen, das nach dem Ersten Weltkrieg zum Schutze der Minderheiten vor allem in Zentral- und Osteuropa gespannt worden war. Bekanntlich werden diese Verträge heute durchweg als Fehlschlag beurteilt, weil es dem Völkerbund sowohl an ausreichenden Sanktionsmitteln wie auch an politischem Mut und an Entschlossenheit gefehlt hat, um auf der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu bestehen.

Nach einer kurzgefaßten Darstellung der Entstehungsgeschichte des Art. 27 (S.47–58) stellt die Verfasserin die Frage, ob der Minderheitenschutz als Bestandteil des allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts anerkannt werden könne (S.59–65). Hier wird vorschnell eine bejahende Antwort gegeben, ohne daß die Kriterien für die Existenz eines Gewohnheitsrechtssatzes ausreichend überprüft wären. Schließlich wendet sich die Verfasserin der Auslegung von Art. 27 des Paktes zu (S.80–147). Sie geht in diesem Zusammenhang auf sämtliche Streitfragen ein, die auch bisher schon in der literarischen Diskussion aufgetaucht sind. Eine wesentliche Förderung oder Vertiefung der Argumentation bieten die Ausführungen der Verfasserin jedoch nicht. Im wesentlichen resümiert sie den Streitstand und entscheidet sich dann lapidar für die eine oder die andere Auffassung (vgl. etwa zur Frage, ob ›Indigenous Populations‹ Minderheiten im Sinne des Art. 27 sind, S.125f.).

Unzutreffende Auffassungen werden von der Verfasserin zum Selbstbestimmungsrecht vertreten. Sie versteht unter dem externen Selbstbestimmungsrecht »das Recht eines Volkes oder einer Volksgruppe, durch Plebiszit aus dem bisherigen Staatsverband auszuscheiden und in einen anderen konethnischen Staat zu wechseln oder einen eigenen souveränen Staat zu schaffen« (S.145). Ein solches Sezessionsrecht wird vom heutigen Völkerrecht grundsätzlich gerade nicht gewährleistet. Demgemäß wird auch unter externem Selbstbestimmungsrecht die Abwehrdimension dieses Rechts im Verhältnis zu anderen Staaten verstanden. Auf der anderen Seite behauptet die Verfasserin mit kurzen Wendungen, »das interne Selbstbestimmungsrecht gibt den Volksgruppen das Recht auf Autonomie, insbesondere der Territorialautonomie, Schulautonomie oder Kulturautonomie« (S.146). Woher die Verfasserin dieses angebliche Recht ableitet, bleibt dunkel. In Art. 27 des Paktes ist es offensichtlich nicht verankert, und die Berufung auf Äußerungen von Veiter ersetzt gewiß nicht die eigene Begründung. Wenn überhaupt heute von einem internen Aspekt des Selbstbestimmungsrechts gesprochen wird, so werden darunter die demokratischen Rechte des Volkes gegenüber seiner Regierung verstanden. Es ist unverständlich, wie die Verfasserin sich hier zu bestimmten Positionen hat bekennen können, die allenfalls Ausdruck rechtspolitischer Forderungen sind.

Insgesamt festigt sich nach der Durchsicht der Schrift der Eindruck, daß der wertvollste Bestandteil der summarische Überblick über die historischen Vorläufer des Art. 27 des Paktes ist.

Christian Tomuschat □

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1989 und 1990/91

Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00
Japan	11,38
Sowjetunion	9,99
Deutschland, Bundesrepublik	**8,08**
Frankreich	6,25
Großbritannien	4,86
Italien	3,99
Kanada	3,09
Spanien	1,95
Niederlande	1,65
Australien	1,57
Brasilien	1,45
Deutsche Demokratische Republik	1,28
Ukraine	1,25
Schweden	1,21
Belgien	1,17
Saudi-Arabien	1,02
Mexiko	0,94
China	0,79
Österreich	0,74
Dänemark	0,69
Iran	0,69
Argentinien	0,66
Tschechoslowakei	0,66
Venezuela	0,57
Polen	0,56
Norwegen	0,55
Finnland	0,51
Jugoslawien	0,46
Südafrika	0,45
Griechenland	0,40
Indien	0,37
Bjelorußland	0,33
Türkei	0,32
Kuwait	0,29
Libyen	0,28
Neuseeland	0,24
Israel	0,21
Ungarn	0,21
Nigeria	0,20
Rumänien	0,19
Vereinigte Arabische Emirate	0,19
Irland	0,18
Portugal	0,18
Algerien	0,15
Bulgarien	0,15
Indonesien	0,15
Kolumbien	0,14
Irak	0,12
Malaysia	0,11
Singapur	0,11
Thailand	0,10
Kuba	0,09
Philippinen	0,09
Chile	0,08
Ägypten	0,07
Luxemburg	0,06
Pakistan	0,06
Peru	0,06
Katar	0,05
Trinidad und Tobago	0,05
Brunei	0,04
Marokko	0,04
Syrien	0,04
Uruguay	0,04
Dominikanische Republik	0,03
Ecuador	0,03
Gabun	0,03
Island	0,03
Paraguay	0,03
Tunesien	0,03
Bahamas	0,02
Bahrain	0,02
Costa Rica	0,02
Côte d'Ivoire	0,02
Guatemala	0,02
Oman	0,02
Panama	0,02
Simbabwe	0,02
Zypern	0,02
Äquatorialguinea	0,01
Äthiopien	0,01
Afghanistan	0,01
Albanien	0,01
Angola	0,01
Antigua und Barbuda	0,01
Bangladesch	0,01
Barbados	0,01
Belize	0,01
Benin	0,01
Bhutan	0,01
Birma	0,01
Bolivien	0,01
Botswana	0,01
Burkina Faso	0,01
Burundi	0,01
Dominica	0,01
Dschibuti	0,01
El Salvador	0,01
Fidschi	0,01
Gambia	0,01
Ghana	0,01
Grenada	0,01
Guinea	0,01
Guinea-Bissau	0,01
Guyana	0,01
Haiti	0,01
Honduras	0,01
Jamaika	0,01
Jemen (Arabische Republik)	0,01
Jemen (Demokratischer)	0,01
Jordanien	0,01
Kamerun	0,01
Kamputschea	0,01
Kap Verde	0,01
Kenia	0,01
Komoren	0,01
Kongo	0,01
Laos	0,01
Lesotho	0,01
Libanon	0,01
Liberia	0,01
Madagaskar	0,01
Malawi	0,01
Malediven	0,01
Mali	0,01
Malta	0,01
Mauretanien	0,01
Mauritius	0,01
Mongolei	0,01
Mosambik	0,01
Nepal	0,01
Nicaragua	0,01
Niger	0,01
Papua-Neuguinea	0,01
Rwanda	0,01
Salomonen	0,01
Sambia	0,01
Samoa	0,01
São Tomé und Príncipe	0,01
Senegal	0,01
Seschellen	0,01
Sierra Leone	0,01
Somalia	0,01
Sri Lanka	0,01
St. Kitts und Nevis	0,01
St. Lucia	0,01
St. Vincent und die Grenadinen	0,01
Sudan	0,01
Suriname	0,01
Swasiland	0,01
Tansania	0,01
Togo	0,01
Tschad	0,01
Uganda	0,01
Vanuatu	0,01
Vietnam	0,01
Zaire	0,01
Zentralafrikanische Republik	0,01
	100,00

Für die Jahre 1989 und 1990 – sowie für 1991, sofern zuvor nicht eine neue Skala verabschiedet wird – hat die Generalversammlung am 21.Dezember 1988 mit Resolution 43/223 ohne förmliche Abstimmung einen neuen Beitragsschlüssel verabschiedet (der für 1986 bis 1988 gültige wurde in VN 1/1986 S.32 veröffentlicht).

Gegenüber der letzten Skala haben sich keine dramatischen Verschiebungen ergeben; die Rangfolge ist auf den ersten 21 Plätzen gleich geblieben. Gleichwohl gab es auch hier Änderungen im Detail; so wurde Japan erneut stärker belastet, die Sowjetunion, die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wurden wiederum entlastet. Der Anteil Großbritanniens bleibt gleich; Italien, an siebenter Stelle der Skala, muß einen etwas höheren Anteil entrichten. Die DDR, auf Platz 13, findet Entlastung; China, das als einziges Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats weniger als 1 vH des Haushalts trägt, hält seinen Anteil.

Mehr als 1 vH zahlen 17 Staaten; gemeinsam tragen sie 85,19 vH der Beitragslast. Den Höchstsatz von 25 vH haben nach wie vor die USA zu entrichten; 79 Staaten, praktisch die Hälfte der Mitglieder, zahlen den Mindestbeitrag von 0,01 vH. Nimmt man die 12 Staaten der EG als Gruppe, so beträgt

ihr Anteil 29,46 vH, etwas weniger als beim letzten Mal (29,80 vH). Die fünf größten Beitragszahler hatten von 1986 bis 1988 60,67 vH der Haushaltslast zu tragen, nunmehr ist es geringfügig mehr (60,70 vH).
Das höchstbelastete Entwicklungsland ist Brasilien mit 1,45 vH (zuvor 1,40); das nächstplazierte südamerikanische Land, Mexiko, hat 0,94 vH (zuvor 0,89) zu entrichten. Aus Asien hat, läßt man Japan außer Betracht, Saudi-Arabien mit 1,02 vH (zuvor 0,97) die höchsten Zahlungen zu leisten; in Afrika stehen – abgesehen von Südafrika, das seinen Zahlungsverpflichtungen ohnehin nicht nachkommt – die Erdölförderländer Libyen und Nigeria mit 0,28 vH (zuvor 0,26) beziehungsweise 0,20 vH (zuvor 0,19) an der Spitze.
Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sind gehalten, Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten auf der Grundlage folgender Sätze zu leisten:

Staat	*Prozent*
Schweiz	1,08
Korea (Republik)	0,22
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,05
Liechtenstein	0,01
Monaco	0,01
Nauru	0,01
San Marino	0,01
Tonga	0,01
Tuvalu	0,01
Vatikanstadt	0,01

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des UN-Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen.
Die Beitragsskala gilt nur für den Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen selbst; Beiträge zu den Sonderorganisationen (beispielsweise zur WHO), zu den friedenssichernden Operationen – etwa zu der neugeschaffenen Namibia-Friedenstruppe UNTAG – und zum Deutschen Übersetzungsdienst werden separat erhoben, so wie auch freiwillige Zahlungen an Sonderprogramme und Hilfswerke (beispielsweise UNDP, UNICEF oder UNHCR) hier noch nicht einbezogen sind. Der Zweijahreshaushalt 1988/89 wurde in seiner revidierten Fassung in Resolution 43/218 auf 1 788 746 300 US-Dollar festgesetzt. Hiervon gehen 344 443 300 Dollar Eigeneinnahmen der Vereinten Nationen ab, so daß 1 444 303 000 Dollar auf die Gesamtheit der UN-Mitglieder umzulegen sind, pro Jahr also 722 151 500 Dollar. Die Bundesrepublik Deutschland trägt somit in diesem Jahr zum eigentlichen UN-Haushalt 58,3 Mill Dollar bei.

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Indischer Ozean, Südatlantik, Konfliktprävention, Umwelt

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. – Resolution 43/20 vom 3.November 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,
- ernstlich besorgt über die Situation in Afghanistan, die aus einer Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der anerkannten Normen des Verhaltens zwischen den Staaten entstanden ist,
- Kenntnis nehmend vom Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan am 14.April 1988 in Genf und vom teilweisen Abzug der ausländischen Truppen gemäß dem vereinbarten Zeitplan,
- im Bewußtsein der anhaltenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über die Not des afghanischen Volkes und das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden erwachsen,
- sich voll dessen bewußt, daß dringend eine umfassende politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
- sich dessen bewußt, daß ein Erfolg bei der endgültigen politischen Regelung des Afghanistanproblems sich günstig auf die internationale Situation auswirken und einen Anstoß zur Lösung anderer akuter Regionalkonflikte geben würde,
- mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen persönlichen Beauftragten für ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und dem Stand des Prozesses der politischen Regelung,

1. begrüßt den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14.April 1988 in Genf erfolgten Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan, die einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems darstellen;
2. dankt dem Generalsekretär und seinem persönlichen Beauftragten zutiefst für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des Afghanistanproblems;
3. fordert die genaue Beachtung und getreuliche Durchführung der Abkommen durch alle Beteiligten, die ihnen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten sollten;
4. nimmt Kenntnis vom Fortgang des Prozesses des Abzugs der ausländischen Truppen aus Afghanistan und bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, daß der Abzug gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen zu Ende geführt wird;
5. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Aghanistanproblems ist;
6. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;
7. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuarbeiten, daß umgehend eine umfassende politische Lösung herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen des Friedens und der Normalität geschaffen werden, so daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
8. unterstreicht die Notwendigkeit eines innerafghanischen Dialogs im Hinblick auf die Schaffung einer auf breiter Grundlage aufbauenden Regierung, damit eine möglichst breite Unterstützung und sofortige Partizipation seitens aller Teile des afghanischen Volkes gewährleistet ist;
9. ersucht den Generalsekretär und seinen Beauftragten, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan im Einklang mit den Abkommen sowie dieser Resolution zu fördern und zu erleichtern;
10. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren;

11. begrüßt die Ernennung eines Sonderkoordinators zur Weiterleitung wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung an das Volk von Afghanistan;
12. fordert alle Staaten auf, dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan ausreichende finanzielle und materielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so daß eine zügige Repatriierung und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen und der wirtschaftliche und soziale Wiederaufbau des Landes stattfinden kann;
13. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Situation in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung der Abkommen und der politischen Regelung in bezug auf Afghanistan vorzulegen;
14. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Indischer Ozean

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone. – Resolution 43/79 vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832(XXVI) vom 16.Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992(XXVII) vom 15.Dezember 1972, 3080(XXVIII) vom 6.Dezember 1973, 3259A (XXIX) vom 9.Dezember 1974, 3468(XXX) vom 11.Dezember 1975, 31/88 vom 14.Dezember 1976, 32/86 vom 12.Dezember 1977, S-10/2 vom 30.Juni 1978, 33/68 vom 14.Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11.Dezember 1979, 35/150 vom 12.Dezember 1980, 36/90 vom 9.Dezember 1981, 37/96 vom 13.Dezember 1982, 38/185 vom 20.Dezember 1983, 39/149 vom 17.Dezember 1984, 40/153 vom 16.Dezember 1985, 41/87 vom 4.Dezember 1986, 42/43 vom 30.November 1987 und auf weitere einschlägige Resolutionen,
- erneut erklärend, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren sind, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen kann,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans,
- in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch zur Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und friedlichen Entwicklung der Staaten der Region beitragen würden,
- in der Überzeugung, daß eine Einigung über derartige Maßnahmen durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte,
- sowie in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte in der Region des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht,
- ferner in der Überzeugung, daß das politische und sicherheitspolitische Klima im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiges Element ist, das die Frage einer umgehenden Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo beeinflußt, und daß die weitere Verminderung der Spannungen in dem Gebiet die Aussichten auf den Erfolg der Konferenz verbessern würde,
- in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur dann geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region zusammenarbeiten und untereinander einig sind, damit die in der Erklärung angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse in dem Gebiet gewährleistet sind,
- unter Hinweis auf den Beschluß des Ad-hoc-Ausschusses, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und der Fortschritte in der Harmonisierung der Auffassungen alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um im Rahmen seiner normalen Arbeitsmethoden sämtliche Vorbereitungen für die Konferenz zum Abschluß zu bringen, und unter anderem auch die Daten für die Einberufung der Konferenz festzulegen,
- im Hinblick darauf, daß gemäß Resolution 42/43 der Ad-hoc-Ausschuß der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung – der dritten Sondertagung über Abrüstung – einen im Konsens verabschiedeten Bericht vorgelegt und sie nachdrücklich gebeten hat, von neuem ihrer rückhaltlosen Unterstützung für die Verwirklichung der Erklärung Ausdruck zu verleihen,
- sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß den Generalsekretär ersucht hat, ihm auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit eine Intensivierung seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats erleichtert wird und er die noch verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die von der Versammlung bereits mehrfach, insbesondere in ihrer Resolution 42/43, geforderte baldige Einberufung der Konferenz abschließen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean;
2. bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone;
3. wiederholt und unterstreicht ihren Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;
4. erneuert das in den einschlägigen Resolutionen festgelegte Mandat des Ad-hoc-Ausschusses und ersucht den Ausschuß, seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;
5. stellt mit Genugtuung fest, daß die Arbeitsgruppe des Ad-hoc-Ausschusses bei ihren Sitzungen während der Ausschußtagungen 1988 im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses Fortschritte erzielt hat, so auch hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten für die Einberufung der Konferenz, wie sie in den einschlägigen vom Ausschuß empfohlenen und von der Generalversammlung im Konsens verabschiedeten Resolutionen gefordert wird;
6. bittet den Ad-hoc-Ausschuß nachdrücklich, seine Erörterungen der Sachfragen und Grundsätze, so auch der vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe in seinem Bericht vom 14.Juli 1988 genannten Sachfragen und Grundsätze, zu intensivieren, mit dem Ziel, Elemente zu erarbeiten, die bei der späteren Ausarbeitung des Entwurfs eines Schlußdokuments der Konferenz unter Umständen Berücksichtigung finden können;
7. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, in der ersten Jahreshälfte 1989 zwei Vorbereitungstagungen von einer beziehungsweise zwei Wochen Dauer abzuhalten, um die verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz über den Indischen Ozean abzuschließen, damit die Konferenz im Benehmen mit dem Gastland 1990 in Colombo stattfinden kann;
8. stellt fest, daß sich der Ad-hoc-Auschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 auch weiterhin ernsthaft mit der Notwendigkeit auseinandersetzen wird, seine Arbeit effektiver zu gestalten, damit er sein Mandat erfüllen kann;
9. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 den zehnten Jahrestag der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans begehen soll, die im Juli 1979 stattfand;
10. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung von nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt wird;
11. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses außerdem, sich hinsichtlich der Einrichtung eines Sekretariats für die Konferenz zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär ins Benehmen zu setzen;
12. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
13. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und in Anerkennung seiner Rolle als Vorbereitungsorgan für ihn auch Kurzprotokolle erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Südatlantik

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit. – Resolution 43/23 vom 14.November 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27.Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur ›Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit‹ erklärt hat,
- erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit wie auch der Entwicklung untrennbar miteinander verknüpft sind, sowie der Auffassung, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerläßlich ist,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/16 vom 10.November 1987, in der sie die Staaten der Region nachdrücklich gebeten hat, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung zu treffen, insbesondere durch die Verabschiedung und Durchführung konkreter diesbezüglicher Programme,
- erfreut über die Bemühungen, die die Staaten der Zone zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung unternommen haben,

1. nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/16 vorgelegten Bericht;
2. begrüßt die Abhaltung der ersten Tagung der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit vom 25. bis 29.Juli 1988 in Rio de Janeiro und nimmt Kenntnis vom Schlußdokument dieser Tagung;
3. spricht den Staaten der Zone ihre Anerkennung aus für die Initiativen, die sie zur Förderung des Friedens und der regionalen Zusammenarbeit im Südatlantik ergriffen haben;
4. fordert alle Staaten auf, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgestellten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen unvereinbar sind, insbesondere soweit sie Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region zuspitzen beziehungsweise verursachen können;
5. ersucht die entsprechenden Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung der Resolution 41/11 laufend zu verfolgen und unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
7. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +144; –1: Vereinigte Staaten; =7: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande.

Konfliktprävention

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet. – Resolution 43/51 vom 5.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/141 vom 19.Dezember 1983, 39/88 vom 13.Dezember 1984, 40/78 vom 11.Dezember 1985, 41/83 vom 3.Dezember 1986 und 42/157 vom 7.Dezember 1987,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, der vom 22.Februar bis zum 11.März 1988 in New York getagt und den Entwurf der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fertiggestellt hat,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,
- der Auffassung, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

1. billigt die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist;
2. dankt dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;
4. fordert nachdrücklich, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und uneingeschränkt zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

- im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse auf Grund der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung und Beseitigung von internationalen Streitigkeiten und Situationen spielen können, die zu internationalen Reibungen führen oder eine internationale Streitigkeit hervorrufen können, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann (im folgenden als ›Streitigkeiten‹ beziehungsweise ›Situationen‹ bezeichnet),
- in der Überzeugung, daß eine Stärkung dieser Rolle der Vereinten Nationen deren Wirksamkeit bei der Auseinandersetzung mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten steigern wird,
- in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Staaten für die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen,
- daran erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen sind, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,
- eingedenk des Rechts aller Staaten, sich bei der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen friedlicher Mittel eigener Wahl zu bedienen,
- in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten und der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,
- daran erinnernd, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,
- mit der Aufforderung an die Staaten, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und deren im Einklang mit der Charta ergriffene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen zu unterstützen,
- eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre Beziehungen zu anderen Staaten nach dem Völkerrecht, so auch nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen, zu gestalten,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der

Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker,
- unter Hinweis darauf, daß die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und daß die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, seine Entscheidungen im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen,
- sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Charta der Generalversammlung und dem Generalsekretär hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

> erklärt feierlich:

1. Die Staaten sollten sich so verhalten, daß sie in ihren internationalen Beziehungen die Entstehung oder Verschärfung von Streitigkeiten oder Situationen verhüten, insbesondere indem sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen;
2. Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Situationen sollten die Staaten ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in einer Weise aufbauen, daß die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die effektive Verwirklichung der Charta der Vereinten Nationen erhöht wird;
3. Die Staaten sollten erwägen, Gebrauch von bilateralen oder multilateralen Konsultationen zu machen, um ihre Auffassungen, Positionen und Interessen besser zu verstehen;
4. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen nach Artikel 52 der Charta sind, sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um örtlich begrenzte Streitigkeiten oder Situationen durch Inanspruchnahme derartiger Abmachungen und Einrichtungen zu verhüten beziehungsweise zu beseitigen;
5. Die betreffenden Staaten sollten erwägen, sich um Rat oder Empfehlungen betreffend die Mittel zur Verhütung einer Streitigkeit oder Situation an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu wenden;
6. Ein Staat, der Partei in einer Streitigkeit oder von einer Situation unmittelbar betroffen ist, sollte sich – insbesondere wenn er die Absicht hat, die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats zu beantragen – frühzeitig und gegebenenfalls vertraulich direkt oder indirekt an den Rat wenden;
7. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von Zeit zu Zeit Sitzungen, darunter auch Sitzungen auf hoher Ebene und unter Teilnahme insbesondere der Außenminister, oder Konsultationen zu veranstalten, um die internationale Lage zu prüfen und wirksame Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung zu erkunden;
8. Im Zuge der Vorbereitungen für die Verhütung beziehungsweise Beseitigung bestimmter Streitigkeiten oder Situationen sollte der Sicherheitsrat erwägen, von den verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Ernennung des Generalsekretärs zum Berichterstatter für eine im einzelnen festgelegte Frage, Gebrauch zu machen;
9. Wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine bestimmte Streitigkeit oder Situation gelenkt, ohne daß die Einberufung einer Sitzung beantragt wird, sollte der Sicherheitsrat die Abhaltung von Konsultationen erwägen, um den Sachverhalt der Streitigkeit oder Situation zu untersuchen und diese erforderlichenfalls mit Unterstützung des Generalsekretärs weiterzuverfolgen; die betroffenen Staaten sollten Gelegenheit haben, ihre Auffassungen darzulegen;
10. Bei diesen Konsultationen sollte die Heranziehung aller vom Sicherheitsrat für angemessen erachteten informellen Methoden, darunter auch die Aufnahme vertraulicher Kontakte durch seinen Präsidenten, in Betracht gezogen werden;
11. Bei diesen Konsultationen sollte der Sicherheitsrat unter anderem erwägen
a) die betroffenen Staaten daran zu erinnern, ihre Verpflichtungen aus der Charta zu achten;
b) an die betroffenen Staaten zu appellieren, jede Handlung zu unterlassen, die eine Streitigkeit hervorrufen oder zur Verschärfung der Streitigkeit oder Situation führen könnte;
c) an die betroffenen Staaten zu appellieren, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen könnten, die Streitigkeit oder Situation zu beseitigen oder deren Fortdauer oder Verschärfung zu verhindern;
12. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, frühzeitig Ermittlungsmissionen oder Gute-Dienste-Missionen zu entsenden oder in geeigneter Form eine Präsenz der Vereinten Nationen herzustellen, so auch durch Beobachter und Friedenssicherungsoperationen, um der weiteren Verschärfung der Streitigkeit oder Situation in den betreffenden Gebieten vorzubeugen;
13. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu fördern und gegebenenfalls zu unterstützen;
14. Unter Berücksichtigung aller von den unmittelbar betroffenen Staaten bereits angenommenen Verfahren sollte der Sicherheitsrat erwägen, ihnen geeignete Verfahren oder Methoden zur Streitbeilegung oder Bereinigung von Situationen sowie die ihm angemessen erscheinenden Bedingungen für eine Beilegung zu empfehlen;
15. Der Sicherheitsrat sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, frühzeitig erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;
16. Die Generalversammlung sollte erwägen, Gebrauch von den Bestimmungen der Charta zu machen, um gegebenenfalls Streitigkeiten oder Situationen zu erörtern und im Einklang mit Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta Empfehlungen abzugeben;
17. Die Generalversammlung sollte gegebenenfalls erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu unterstützen;
18. Ist der Generalversammlung eine Streitigkeit oder Situation unterbreitet worden, so sollte sie erwägen, in ihren Empfehlungen gemäß Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta unter anderem die verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu empfehlen;
19. Die Generalversammlung sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;
20. Der Generalsekretär sollte, wenn sich ein von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffener Staat oder Staaten an ihn wenden, rasch reagieren, indem er diese Staaten nachdrücklich auffordert, sich um eine Lösung oder Bereinigung mit friedlichen Mitteln eigener Wahl nach der Charta zu bemühen, und indem er seine Guten Dienste oder andere ihm zur Verfügung stehende Mittel anbietet, die er für zweckmäßig hält;
21. Der Generalsekretär sollte erwägen, an die von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffenen Staaten heranzutreten, um zu verhindern zu suchen, daß sich diese zu einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entwickelt;
22. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, erwägen, vollen Gebrauch von den Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu machen, so auch von der Möglichkeit, mit Zustimmung des Empfangsstaates einen Vertreter oder Ermittlungsmissionen in Gebiete zu entsenden, in denen eine Streitigkeit oder eine Situation besteht; erforderlichenfalls sollte der Generalsekretär auch erwägen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen;
23. Der Generalsekretär sollte ermutigt werden zu erwägen, so früh wie er dies für zweckmäßig hält, von dem ihm in Artikel 99 der Charta eingeräumten Recht Gebrauch zu machen;
24. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, auf regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region fördern;
25. Sollte es den Staaten nicht gelingen, die Entstehung oder Verschärfung einer Streitigkeit oder Situation zu verhüten, so werden sie nicht nachlassen, sich um eine Beilegung mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta zu bemühen;

> erklärt, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta, einschließlich Artikel 2 Absatz 7, oder die Rechte und Pflichten der Staaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen auf Grund der Charta, insbesondere in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

> erklärt außerdem, daß diese Erklärung in keiner Weise das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berührt, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, das den Völkern zusteht, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere Völkern, die kolonialen oder rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind.

Umwelt

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA (ECE), 43. TAGUNG – Erklärung über die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, verabschiedet durch Beschluß E(43) am 19.April 1988 (UN-Dok. E/ECE/1172 und ECE/ENVWA/6)

Die ECE-Mitgliedsregierungen,

- geleitet von dem Wunsch, im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen ihre Beziehungen zu verbessern und diesen neuen Auftrieb zu verschaffen und innerhalb Europas die Zusammenarbeit und die Annäherung untereinander und im Verhältnis zu den übrigen Ländern der Welt zu fördern,
- fest entschlossen, die Entspannung und die Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen und diesen Prozeß im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen dauerhafter, lebendiger und umfassender zu gestalten,
- in Anbetracht dessen, daß die gemeinsamen Bestrebungen der ECE-Mitgliedsländer zur Erreichung der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und dem Abschließenden Dokument des Madrider Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der KSZE dargelegten Ziele zur Entwicklung besserer und engerer Beziehungen untereinander auf allen Gebieten führen sollten, insbesondere auch auf dem Gebiet des Naturschutzes und der vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die Ziele der Welt-Naturschutz-Strategie sowie die Empfehlungen und vorgeschlagenen Grundsätze im Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung mit dem Titel ›Unsere gemeinsame Zukunft‹,
- in der Erkenntnis, daß Naturschutzpolitik, gleich welcher Art, nur dann Erfolg haben kann, wenn sich alle Gruppen der Bevölkerung ihrer Verantwortung bewußt sind und den Naturschutz und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme fördern,
- erklärend, daß bestandsfähige Entwicklung eine Voraussetzung für die Erhaltung der Natur und der genetischen Ressourcen ist und daß dies im selben Maße auch umgekehrt gilt,
- unter Hinweis auf ihre gemeinsame Geschichte wie auch eingedenk dessen, daß fast das gesamte Gebiet Europas seit langem erschlossen ist, was nicht nur zum Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten, sondern auch zum Verschwinden ganzer Lebensräume geführt hat,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten wie auch deren Lebensräume durch grenzüberschreitende Verschmutzung bedroht sind,
- eingedenk dessen, daß zahlreiche Tierarten in Europa über Staatsgrenzen hinweg wandern,
- erklärend, daß der Naturschutz und die vernünftige Nutzung erneuerbarer Ressourcen im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen neue Ansätze für die Bewirtschaftung und wirksame Sicherung der Ökosysteme erfordern,
- im Hinblick darauf, daß die charakteristischen natürlichen Ökosysteme und wildlebenden Tiere und Pflanzen eines jeden Mitgliedslandes ein wertvolles nationales Gut und einen wichtigen Beitrag zum Naturerbe Europas und der Welt darstellen,
- in der Erkenntnis, daß eine gemeinsame Verantwortung besteht, die Ökosysteme und die für die Funktionsfähigkeit der Biosphäre lebenswichtigen ökologischen Prozesse zu bewahren und die biologische Vielfalt dadurch zu erhalten, daß das Überleben aller Pflanzen- und Tierarten in ihrem natürlichen Lebensraum sichergestellt und ihre Erhaltung gefördert wird,
- unter Berücksichtigung dessen, daß es auf bilateraler wie auch auf multilateraler Ebene viele verschiedene Arten und Organisationsformen der Zusammenarbeit bei der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt gibt, einschließlich der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit,
- betonend, daß der wirksameren Anwendung der bereits bestehenden einschlägigen völkerrechtlichen Dokumente Vorrang gegeben werden muß,

> sind übereingekommen, mit der Verabschiedung dieser Erklärung folgende Ziele anzustreben:

1. die lebenden Naturgüter im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen zu erhalten, indem wichtige ökologische Prozesse und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden, die genetische Vielfalt geschützt und eine nachhaltige Nutzung der Arten und Ökosysteme sichergestellt wird;

2. Unternehmen, Institutionen und Organisationen staatlichen, freiwilligen und privaten Charakters sowie andere Gruppierungen und Einzelpersonen zur Rücksichtnahme auf die Natur und zum haushälterischen Umgang mit ihren Ressourcen zu ermutigen;

3. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie andere Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, die direkt oder indirekt durch verschiedene Arten menschlicher Tätigkeit verursacht werden, zu verhüten und zu vermindern;

4. den zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Gentechnik die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung der Wildtierbewirtschaftung und der Teichwirtschaft sowie der Züchtung und Ansiedlung nichtheimischer Pflanzen- und Tierarten, mit dem Ziel, Beeinträchtigungen wildlebender Populationen wie auch der Umwelt im allgemeinen zu vermeiden;

5. die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, insbesondere bedrohter und wandernder Arten, soweit erforderlich zu verbessern und sie zur Anwendung zu bringen;

6. für die Verträglichkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten mit der natürlichen Funktionsfähigkeit der Ökosysteme Sorge zu tragen, insbesondere durch die Berücksichtigung der neuesten Umweltgesichtspunkte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten und bei sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen, einschließlich der Bodennutzungsplanung, und die erforderlichen administrativen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums zu treffen;

7. kommerziellen, handelspolitischen, wirtschaftlichen und Entwicklungshilfepraktiken, die Auswirkungen auf den Naturschutz und auf eine bestandsfähige Entwicklung haben, die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

8. die bestehenden nationalen und internationalen Systeme von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Gebieten soweit erforderlich zu stärken und Schutzmaßnahmen außerhalb dieser Gebiete zu verbessern;

9. die Aktivitäten freiwilliger Organisationen und Verbände zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums zu unterstützen, die Umwelterziehung und den Informationsaustausch zu fördern und in allen Bevölkerungsschichten das Umweltbewußtsein zu schärfen;

10. mit Vorrang von den bestehenden Formen der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit, wie internationalen Organisationen, Übereinkünften und Vereinbarungen, umfassenderen Gebrauch zu machen, um die gemeinsamen Anstrengungen zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums in Europa und in den angrenzenden Regionen auszuweiten, insbesondere durch

- die Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und den Austausch von Fachleuten;
- den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen, Dokumentation und Forschungsergebnissen;
- die Abhaltung von wissenschaftlichen Kongressen und wissenschaftlich-technischen Tagungen;
- die Ausarbeitung und Umsetzung eines europäischen Programms für die Erhaltung bedrohter und wandernder Arten sowie von für Europa typischen Arten an ihrer natürlichen Lebensstätte;

und, soweit notwendig beziehungsweise angebracht, zur Entwicklung neuer Formen der internationalen Zusammenarbeit beizutragen;

11. auf gemeinsamer europäischer Basis

- die Tier- und Pflanzenwelt Europas weiterhin zu studieren und zu beschreiben, einschließlich der Struktur und Dynamik des geographischen Verbreitungsgebiets wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren genetischer Vielfalt in den verschiedenen Teilen ihres Verbreitungsgebiets (Areals);
- europäische, regionale und subregionale Bestandsaufnahmen vorzunehmen;
- Listen bedrohter und wandernder Arten und wichtiger Lebensräume aufzustellen;
- die praktische Möglichkeit der Erstellung von Listen der Arten zu untersuchen, für deren Erhaltung ein Land als Arealstaat international verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Arten in dem betreffenden Land als gefährdet gelten oder nicht;
- ein Programm für den Informationsaustausch über Entwicklungen in bezug auf den Bestand an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Europa auszuarbeiten und
- die Auswirkungen und den Einfluß verschiedener Wirtschaftstätigkeiten und Bodennutzungspraktiken auf die Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensraum zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1989

Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean (49)

Ägypten
Äthiopien
Australien
Bangladesch
Bulgarien
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Dschibuti
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jemen (Arabische Republik)
Jemen (Demokratischer)
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Liberia
Madagaskar
Malaysia
Malediven
Mauritius
Mosambik
Niederlande
Norwegen
Oman
Pakistan
Panama
Polen
Rumänien
Sambia
Seschellen
Simbabwe
Singapur
Somalia
Sowjetunion
Sri Lanka
Sudan
Tansania
Thailand
Uganda
Vereinigte Staaten
Vereinigte Arabische Emirate

Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (47)

Ägypten
Algerien
Argentinien
Barbados
Belgien
Brasilien
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kenia
Kolumbien
Kongo
Liberia
Mexiko
Nepal
Neuseeland
Nigeria
Pakistan
Philippinen
Polen
Rumänien
Rwanda
Sambia
Sierra Leone
Sowjetunion
Spanien
Tschechoslowakei
Tunesien
Türkei
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zypern

Programm- und Koordinierungsausschuß (34)

Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Benin
Brasilien
Burkina Faso
China
Côte d'Ivoire
Deutschland, Bundesrepublik
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kenia
Kolumbien
Kuba
Mexiko
Österreich
Pakistan
Polen
Rumänien
Rwanda
Sambia
Schweden
Sowjetunion
Trinidad und Tobago
Tunesien
Uganda
Venezuela
Vereinigte Staaten

Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (58)

Argentinien
Australien
Bangladesch
Barbados
Botswana
Brasilien
Bulgarien
Burundi
Chile
China
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Deutschland, Bundesrepublik
Dominikanische Republik
Finnland
Frankreich
Gabun
Griechenland
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Kolumbien
Korea (Republik)
Lesotho
Libyen
Malta
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Niederlande
Oman
Pakistan
Polen
Rwanda
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Sowjetunion
Sri Lanka
Sudan
Togo
Tschechoslowakei
Türkei
Uganda
Ukraine
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

(Wird fortgesetzt)

Schriftenreihe EUROPA-FORSCHUNG

herausgegeben von
Dr. Eberhard Grabitz, Professor für öffentliches Recht und Europarecht, FU Berlin
Dr. Rudolf Hrbek, Professor für Politikwissenschaft, Universität Tübingen
Dr. Josef Molsberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, Universität Tübingen

Band 1 Thomas Grunert: **Langzeitwirkungen von Städte-Partnerschaften** / Ein Beitrag zur europäischen Integration · 1981 · XVI, 364 Seiten · DM 42,– · ISBN 3-88357-005-2

Band 2 Reinhardt Rummel: **Zusammengesetzte Außenpolitik: Westeuropa als internationaler Akteur** · 1982 · VIII, 176 Seiten · DM 29,80 · ISBN 3-88357-016-8

Band 3 Detlev W. Rahmsdorf: **Ordnungspolitischer Dissens und europäische Integration** · 1982 · XII, 152 Seiten · DM 29,80 · ISBN 3-88357-010-9

Band 4 Detlef Puhl: **Mittelmeerpolitik der EG** / Strukturschwächen des EG-Systems bei der Verwirklichung des Globalkonzepts · 1983 · XIV, 298 Seiten · DM 48,– · ISBN 3-88357-022-2

Band 5 Barbara Burkhardt-Reich / Wolfgang Schumann: **Agrarverbände in der EG** / Das agrarpolitische Entscheidungsgefüge in Brüssel und den EG-Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Euro-Verbandes COPA und seiner nationalen Mitgliedsverbände · 1983 · XX, 412 Seiten · DM 116,– · ISBN 3-88357-023-0

Band 6 Marion-Angela Reitmaier: **Inländerdiskriminierungen nach dem EWG-Vertrag** / Zugleich ein Beitrag zur Auslegung von Art. 7 EWGV · 1984 · XVIII, 172 Seiten · DM 48,– · ISBN 3-88357-030-3

Band 7 Eva M. Thöne-Wille: **Die Parlamente der Europäischen Gemeinschaft** / Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente · 1984 · X, 314 Seiten · DM 48,– · ISBN 3-88357-032-X

Band 8 Eberhard Grabitz (Hrsg.): **Abgestufte Integration – Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?** / Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Instituts für Integrationsforschung, Hamburg · 1984 · X, 412 Seiten · DM 68,– · ISBN 3-88357-025-7

Band 9 Hans-W. Platzer: **Unternehmensverbände in der EG** / Ihre nationale und transnationale Organisation und Politik dargestellt am Beispiel des Bundesverbandes Deutscher Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der deutschen industriellen Branchenverbände und deren EG-Verbandszusammenschlüsse · 1984 · XIV, 286 Seiten · DM 72,– · ISBN 3-88357-024-9

Band 10 Eberhard Grabitz (Hrsg.): **Grundrechte in Europa und USA / Strukturen 12 nationaler Systeme** / Systematisch aufeinander abgestimmte Untersuchungen für Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich, USA · 1986 · VIII, 1008 Seiten, hardcover · DM 298,– · ISBN 3-88357-049-4

Band 11 Ingrid Stöckl: **Gewerkschaftsausschüsse in der EG** / Die Entwicklung der transnationalen Organisation und Strategie der europäischen Fachgewerkschaften und ihre Möglichkeiten zur gewerkschaftlichen Interessenvertretung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften · 1986 · XII, 256 Seiten · DM 68,– · ISBN 3-88357-050-8

Band 12 Dietrich-W. Dorn: **Art. 235 EWGV-Prinzipien der Auslegung** / Die Generalermächtigung zur Rechtsetzung im Verfassungssystem der Gemeinschaften · 1986 · X,186 Seiten · DM 68,– · ISBN 3-88357-057-5

Band 13 Peter Mehl: **Die Europa-Kommission des Deutschen Bundestages** / Eine neue Einrichtung interparlamentarischer Zusammenarbeit · 1987 · X, 100 Seiten · DM 36,– · ISBN 3-88357-061-3

Band 14 Joachim Wuermeling: **Kooperatives Gemeinschaftsrecht** / Die Rechtsakte der Gesamtheit der EG-Mitgliedstaaten, insbesondere die Gemeinschaftskonventionen nach Art. 220 EWGV · 1988 · XIV, 302 Seiten · DM 98,– · ISBN 3-88357-069-9

Band 15 Klaus-Dieter Borchardt: **Der Grundsatz des Vertrauensschutzes im Europäischen Gemeinschaftsrecht** · 1988 · X, 162 Seiten · DM 68,– · ISBN 3-88357-071-0

Band 16 Eberhard Grabitz: **Stillhalte-Verpflichtungen vor dem Binnenmarkt** / Unvereinbarkeit der Erdgassteuer mit Gemeinschaftsrecht · 1988 · X, 62 Seiten · DM 16,– · ISBN 3-88357-072-9

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

Tübinger Universitätsschriften

Forschungsprojekt Menschenrechte

Band 6
Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.)

Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA

14 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister · VIII, 312 S. · ISBN 3-88357-052-4 · 1986 · DM 48,–

I. Ideengeschichtliche Grundlagen

Klaus Held, Wuppertal
Die Zweideutigkeit der Doxa und die Verwirklichung des modernen Rechtsstaats

Norbert Hinske, Trier
Pluralismus und Publikationsfreiheit im Denken Kants

Lucian Hölscher, Bielefeld
Die Wahrheit der öffentlichen Meinung

Klaus Dicke, Kiel
„The Marketplace of Ideas" und der menschenrechtliche Gehalt der Meinungsfreiheit

Benedikt Haller, Bonn
Die auf Meinung gegründete Republik – zur Rehabilitierung der Meinung in der politischen Philosophie der Amerikanischen Revolution

II. Historische Genese und Gestalt in der neuzeitlichen Staatenwelt

Dietmar Willoweit, Würzburg
Meinungsfreiheit im Prozeß der alteuropäischen Staatswerdung

Gerald Stourzh, Wien
Die Entwicklung der Rede- und Meinungsfreiheit im englischen und amerikanischen Rechtsraum

Dieter Grimm, Bielefeld
Soziale Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Meinungsfreiheit

Wolfram Siemann, Tübingen
Kampf um Meinungsfreiheit im deutschen Konstitutionalismus – Eine Skizze

Manfred Hagen, Göttingen
Unsichere Repression gegen breite Entfaltung: Zur Entwicklung der Meinungsfreiheit in Rußland und im russisch beherrschten Ostmitteleuropa 1855 bis 1917

Winfried Brugger, Tübingen
Meinungsfreiheit im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika

Klaus Westen, Berlin
Die real existierende Meinungsfreiheit im real existierenden Sozialismus

Eibe H. Riedel, Mainz
Die Meinungsfreiheit als Menschenrecht und ihre Verbürgung durch die Europäische Menschenrechtskonvention – Ansätze zu einer internationalen Menschenrechtsordnung

Mit dem vorliegenden Band werden erste Teilergebnisse zweier Tagungen zum Thema Meinungsfreiheit der Öffentlichkeit vorgelegt, die im Rahmen des Tübinger Forschungsprojekts über die Menschenrechte 1984 und 1985 durchgeführt wurden. Es hat sich gezeigt, daß diese heute im internationalen Raum so komplizierte Problematik ohne philosophische und historische Grundlagenforschung einer Lösung nicht näher gebracht werden kann. Dieser Aufgabe widmen sich die hier vereinigten Beiträge in erster Linie. Sie schlagen aber auch eine Brücke in die Gegenwart, deren Fragen in einem weiteren Bande zum Thema Meinungsfreiheit dann ausführlich zur Sprache kommen sollen.

Aus der Einleitung von Dietmar Willoweit

In den Beiträgen dieses Bandes steht am Anfang die Frage nach dem ursprünglichen Sinn von Meinungsfreiheit in der politischen Philosophie, wie sie sich auf der Grundlage des griechischen Staatsdenkens, vor allem im Aufklärungszeitalter ausgeprägt hat . . . Immanuel Kant hat die Einsicht, daß jede Annäherung an Wahrheit der Öffentlichkeit bedarf, in seinen Vorlesungen immer wieder neu variiert:

> „. . . denn es geht nicht anders an, daß Wahrheit ausgemacht werde, als daß ein Mensch darüber urtheilt, dieses sein Urtheil andern Menschen mittheilt, wozu die Druckerpresse ihm bequeme Gelegenheit verschafft, und dadurch wird das Publicum erleuchtet" (Hinske).

Die Geschichte der Meinungsfreiheit setzt dort an, wo die politische Rede zu Hause ist: im Parlament. Dessen Recht allein ist „freedom of speech" am Anfang der Entwicklung (Stourzh) . . . Pressefreiheit, nicht allgemeine Meinungsfreiheit gewährleisten daher auch die Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts (Grimm). Freiheit daher für die Gebildeten, welche allein am Prozeß der politischen Meinungsbildung teilhatten, Zensur für das Volk. Eine schmale Schicht von literarisch fähigen und tätigen Menschen avanciert zum Träger des Rechts auf Meinungsfreiheit (Siemann) . . . Meinungsfreiheit hat in den westlichen Demokratien seinen exklusiven Bezug zur politischen Urteilskraft und zum politischen Meinungsstreit längst verloren. Ein Recht auf Meinungsfreiheit wird nicht nur für die Politik, sondern auch für den Zweck der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und nicht zuletzt mit dem Ziel der kommerziellen Unterhaltung Dritter in Anspruch genommen. Dieser Ausweitung des ehemals viel enger verstandenen Menschenrechts stehen neuartige Gefährdungen gesellschaftlicher und technischer Art gegenüber, die im Rahmen der ehemals herrschenden Polarität von Staat und Gesellschaft unbekannt waren.

Meinungsfreiheit Band 2

Der notwendigen Aufgabe, das Recht auf Meinungsfreiheit unter den veränderten Bedingungen der modernen Staats- und Gesellschaftsentwicklung neu zu überdenken, wird der nächste Band dieser Reihe gewidmet sein. An dieser Stelle bleibt zunächst nur festzuhalten, wie tief der Graben ist, der die gegenwärtige Situation von der klassischen Gestalt des Rechts auf Meinungsfreiheit trennt.

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS

Conventions, Basic Documents

Human Rights: A Compilation of International Instruments Revised edition

Groups 57 major conventions both by subject and chronologically and provides the full texts of those related to human rights i.e., conventions, declarations and recommendations adopted by the United Nations system up to 31 December 1987.
Softcover, 416 pages.
No. E.88.XIV.1 US$ 30.00

Human Rights: Status of International Instruments

This publication provides information as of 1 September 1988 on the main body of international human rights law with extensive details on each of the twenty-two human rights instruments covered. Included is a pocket chart of ratification of instruments to ensure a more timely and accessible database of information on the progress of the international community in the field of human rights.
Softcover, 336 pages.
No. E.87.XIV.2 US$ 30.00

The International Bill of Human Rights

Contains the full text of the four major United Nations legal instruments which exist to define and to guarantee the protection of human rights: the Universal Declaration of Human Rights, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, the International Covenant on Civil and Political Rights and the Optional Protocol to the latter Covenant. Softcover, 42 pages.
No. DPI/925 US$ 9.00
Special price for bulk orders, class sets, etc. Please enquire.
Free examination copies for teachers. Please apply.

Yearbook on Human Rights

Contains extracted texts and summaries of significant national constitutional, legislative and juridical developments on personal, civil, political, economic, social and cultural rights.
Irregular, issued since 1946.
Latest issues: 1977-78, E.81.XIV.1 US$ 19.00
1979, E.85.XIV.7 US$ 39.00
1980, E.85.XIV.8 US$ 45.00
1981, 1982, 1983, 1984 and 1985 editions are announced. Advance orders will be registered.

Back issues: 1960-1976 are available in print: US$ 181.00
1946-1970 on microfiche: US$ 550.00 (diazo) or US$ 650.00 (silver halide), or on paper copies from microfiche: US$ 3,000.00 (plastic binding).

The Universal Declaration of Human Rights

The Universal Declaration of Human Rights is the basic international pronouncement of the inalienable and inviolable rights of all members of the human family.

The Declaration was proclaimed in a resolution of the General Assembly on 10 December 1948 as the "common standard of achievement for all peoples and all nations" in respect for human rights. It lists numerous rights—civil, political, economic, social and cultural—to which people everywhere are entitled.

Originally the Universal Declaration was conceived of as a statement of objectives to be achieved by Governments and, as such, was not part of binding international law. However, the fact that it has been accepted by so many States has given it considerable moral weight. Its provisions have been cited as the justification for numerous United Nations actions, and have inspired or been used in many international conventions. In 1968, the United Nations International Conference on Human Rights agreed that the Declaration "constitutes an obligation for the members of the international community". The Declaration has also exercised a significant influence on national constitutions, on national laws and in some cases on court decisions.

Available in Arabic, Chinese, English, French, Spanish and Russian.

Eight page leaflet.

Price:
— Single copy: free of charge.
— Bulk orders US$ 3.00 per 100 copies

UNITED NATIONS PUBLICATIONS
Room A-3315
New York, N.Y. 10017

Palais des Nations
1211 Geneva 10, Switzerland

Manfred Nowak

CCPR-Kommentar

Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll

Erste vollständige Kommentierung. Praxis des UNO-Ausschusses für Menschenrechte bis Ende 1988 berücksichtigt

XXVI, 946 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-077-X · DM 262,– · Auslieferung Ende August 1989

- Die Bedeutung des Paktes
  Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde gemeinsam mit dem Internationlen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, ist am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten, wurde seither von knapp 90 Staaten aus allen Teilen und politischen Systemen der Welt ratifiziert, und gilt heute als das wichtigste Instrument zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen. Seine praktische Bedeutung ist mit jener der Europäischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention vergleichbar.

- Der Menschenrechtsausschuß
  Mit der internationalen Durchsetzung des Paktes wurde ein unabhängiges 18 köpfiges Expertenorgan, der UNO-Ausschuß für Menschenrechte, betraut. In seiner 12-jährigen Praxis hat der Ausschuß in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren mehr als 100 Berichte der Vertragsstaaten geprüft und über knapp 300 Individualbeschwerden entschieden. In sogenannten „Allgemeinen Bemerkungen" veröffentlicht er seine Auffassung zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Paktes.

- Die Individualbeschwerde
  Knapp 50 Staaten, darunter die Mehrheit der Europaratsstaaten, haben das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die Kompetenz des Ausschusses anerkannt, über Individualbeschwerden ihrer Rechtsunterworfenen zu entscheiden. Das Verfahren ist mit jenem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention vergleichbar, doch enthält der Pakt einige Rechte, die in der Europäischen Konvention nicht enthalten sind (z. B. das Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die gleiche Ämterzugänglichkeit oder das Recht Fremder, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden). Auch wenn die Entscheidungen des Ausschusses völkerrechtlich nicht dieselbe Bindungswirkung wie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten, so kommt ihnen dennoch eine große moralische und praktisch-politische Bedeutung zu. In einer beachtlichen Zahl von Fällen, insbesondere gegen Uruguay, Zaire, Kolumbien und Madagaskar, stellte der Ausschuß massive Verletzungen der Rechte auf Leben, persönliche Freiheit, physische Integrität, fair trial, Meinungsfreiheit, politische Partizipation und ähnliche Rechte fest. Zum Teil erkannte er auch, daß Staaten wie Kanada oder die Niederlande einzelne Rechte des Paktes verletzt hatten. Kürzlich hat Ungarn als erster osteuropäischer Staat die Individualbeschwerde anerkannt. Von den deutschsprachigen Staaten hat bisher nur Österreich das Fakultativprotokoll ratifiziert, doch ist zu erwarten, daß auch die übrigen deutschsprachigen Staaten diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen werden.

- Praxisorientierte Kommentierung
  Der CCPR-Kommentar erläutert alle materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Paktes auf der Grundlage der travaux préparatoires, der Rechtsprechung des Ausschusses und der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur. Die Kommentierung jedes einzelnen Artikels enthält eine Darstellung seiner Entstehungsgeschichte in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen (insbesondere in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung), eine Textanalyse samt vergleichenden Hinweisen auf andere internationale Menschenrechtsinstrumente (insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische und Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention), eine umfassende systematische Darstellung der gesamten bisherigen Rechtsprechung und die Behandlung von Interpretationsproblemen auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Literatur. Wo dies angebracht erscheint, wird auf die entsprechende Judikatur der Europäischen und Inter-Amerikanischen Instanzen hingewiesen.

- Form und Methode
  Die systematische Gliederung nach Artikeln des Paktes und zusätzliche Aufgliederung nach Randnummern (nach dem Muster des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert), die praxisorientierte Kommentierung, statistische Übersichten sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser den Zugang zur Rechtsprechungspraxis und das Lösen von Auslegungsproblemen.

- Texte
  Alle für den Praktiker wichtigen Texte sind, soweit wie möglich in deutscher Übersetzung, im Anhang enthalten: der Pakt und das Fakultativprotokoll, die Verfahrensordnung des Ausschusses, seine Allgemeinen Bemerkungen und generellen Verfahrensentscheidungen, die von den Vertragsstaaten abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen etc. Ein Dokumentenregister sowie Tabellen aller Staatenberichte und Individualbeschwerden mit entsprechenden Verweisen auf die Fundstellen in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) und im Human Rights Law Journal (HRLJ) machen dieses Buch zu einem umfassenden Nachschlagewerk.

- Der Autor
  Dr. Manfred Nowak, LL.M. (Columbia University New York) ist Universitätsdozent an der Universität Wien und Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht. Er ist durch zahlreiche Publikationen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ausgewiesen und veröffentlich seit Jahren regelmäßige Berichte über die Rechtsprechung des Ausschusses in der EuGRZ und im HRLJ.

Hiermit bestelle ich

..... Expl.
Nowak · CCPR-Kommentar
zum Preis von DM 262,–
Auslieferung Ende August 1989

..... Name

..... Straße

..... PLZ / Ort

..... Datum Unterschrift

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Postfach 1670 · D-7640 Kehl am Rhein